

Der Senat von Berlin

Stand: 03.02.2021

RBm - Skzl – V A -

Tel.: 9026 (926) - 5050

Der Senat von Berlin

RBm - Skzl – V A -

Tel.: 9026 (926) - 5050

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Rechtsstellung

§ 2a Hochschulverträge

§ 2b Struktur- und Entwicklungspläne

§ 2c Verträge der Hochschulen mit anderen Hochschulen, dem Studierendenwerk
und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 3 Grundordnung

§ 4 Aufgaben der Hochschulen

§ 5 Freiheit der Wissenschaft und Kunst

§ 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 5b Hochschule der Vielfalt

§ 5c Chancengleichheit der Geschlechter

§ 6 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten

§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes

§ 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 7 (weggefallen)

§ 7a Innovationsklausel

§ 7b (weggefallen)

§ 8 (weggefallen)

§ 8a Qualitätssicherung und Akkreditierung

2. Abschnitt

Studierende

§ 9 Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 10 Allgemeine Studienberechtigung

§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Studienkollegs

§ 14 Immatrikulation

§ 15 Exmatrikulation

§ 16 Ordnungsverstöße

§ 17 (weggefallen)

§ 18 Studierendenschaft

§ 18a Semester-Ticket

§ 19 Satzung und Organe der Studierendenschaft

§ 20 Haushalt der Studierendenschaft

3. Abschnitt

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 21 Allgemeine Ziele des Studiums

§ 22 Studiengänge

§ 22a Strukturierung der Studiengänge

§ 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit

§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen

§ 24 (weggefallen)

§ 25 Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses

§ 26 Weiterbildungsangebote

§ 27 (weggefallen)

§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung

§ 28a Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 29 Semester- und Vorlesungszeiten

§ 30 Prüfungen

§ 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen

§ 32 Durchführung von Hochschulprüfungen

§ 33 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 34 Hochschulgrade

§ 34a Ausländische Hochschulgrade

§ 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse

§ 35 Promotion

§ 36 Habilitation

§ 36a Reglementierte Studiengänge

4. Abschnitt

Forschung

§ 37 Aufgaben der Forschung

§ 38 Koordinierung der Forschung

§ 38a Gemeinsamer Forschungsraum

§ 39 Forschungsmittel

§ 40 Drittmittelforschung

§ 41 Forschungsberichte

§ 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben

5. Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 43 Mitglieder der Hochschule

§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder

§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen

§ 46 Zusammensetzung und Stimmrecht

§ 47 Beschlussfassung

§ 48 Wahlen

§ 49 Amtszeit

§ 50 Öffentlichkeit

6. Abschnitt

Organe der Hochschulen

§ 51 Zentrale Organe der Hochschule

§ 52 Leitung der Hochschule

§ 53 (weggefallen)

§ 54 (weggefallen)

§ 55 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule

§ 56 (weggefallen)

§ 57 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

§ 58 Kanzler und Kanzlerin

§ 59 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 59a Beauftragter oder Beauftragte für Diversität

§ 60 Zusammensetzung des Akademischen Senats

§ 61 Aufgaben des Akademischen Senats

§ 62 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats

§ 63 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats

§ 64 Zusammensetzung der Kuratorien

§ 65 Aufgaben des Kuratoriums

§ 66 (weggefallen)

§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschule

§ 68 (weggefallen)

§ 68a (weggefallen)

7. Abschnitt

Fachbereiche

§ 69 Fachbereich

§ 69a (weggefallen)

§ 70 Fachbereichsrat

§ 71 Aufgaben des Fachbereichsrats

§ 72 Dekan und Dekanin

§ 73 Kommissionen und Beauftragte

§ 74 Gemeinsame Kommissionen

§ 75 Einrichtungen der Fachbereiche

8. Abschnitt

Medizin

§ 76 (weggefallen)

§ 77 (weggefallen)

§ 77a (weggefallen)

§ 77b (weggefallen)

§ 78 (weggefallen)

§ 79 (weggefallen)

§ 79a (weggefallen)

§ 80 (weggefallen)

§ 80a (weggefallen)

§ 81 (weggefallen)

§ 82 Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin

9. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 83 Zentralinstitute

§ 84 Zentraleinrichtungen

§ 85 Institut an der Hochschule

§ 86 Bibliothekswesen

10. Abschnitt

Haushaltswesen und Aufsicht

§ 87 Haushaltswesen

§ 88 Haushaltsplan

§ 88a

§ 88b (weggefallen)

§ 89 Aufsicht

§ 90 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

§ 91 (weggefallen)

11. Abschnitt

Hauptberufliches Personal der Hochschule

§ 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 92a Personal der Charité

§ 93 Beamtenrechtliche Stellung

§ 93a Zweckbestimmung

§ 94 Ausschreibung

§ 95 Verlängerung von Dienstverhältnissen

§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung

§ 97 Urlaub

§ 98 Nebentätigkeit

§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und
Hochschullehrerinnen

§ 100 Berufungsvoraussetzungen für Professoren und

Professorinnen

§ 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

§ 102 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen

§ 102a Juniorprofessur

§ 102b Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

§ 102c Tenure-Track

§ 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“

§ 104 (weggefallen)

§ 105 (weggefallen)

§ 106 (weggefallen)

§ 107 (weggefallen)

§ 108 Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen

§ 109 (weggefallen)

§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre

§ 111 Personal mit ärztlichen Aufgaben

§ 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 113 Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen

12. Abschnitt

Nebenberufliches Personal der Hochschulen

§ 114 Nebenberuflich tätiges Personal

§ 115 Unfallfürsorge

§ 116 Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

§ 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und
Honorarprofessorinnen

§ 118 Privatdozenten und Privatdozentinnen

§ 119 Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

§ 120 Lehrbeauftragte

§ 121 Studentische Beschäftigte

13. Abschnitt

Laufbahnstudiengänge

§ 122 Laufbahnstudiengänge

14. Abschnitt

Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung

§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft

§ 124a Sonstige Einrichtungen

§ 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

15. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 126 Übergangsregelungen

§ 126a Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie

§ 126b Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

- § 126c Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft
- § 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse
- § 128 Akademische Räte und Lektoren/Akademische Rätinnen und Lektorinnen
- § 129 Nichtübergeleitete Hochschuldozenten und -dozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 130 (weggefallen)
- § 130a Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen
- § 131 Nachdiplomierung
- § 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung
- § 133 Unterrichtsgeldpauschalen
- § 134 Laufbahn für Universitätsbeamte und -beamtinnen
- § 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Altersgrenze
- § 136 (weggefallen)
- § 137 Anpassung der Promotionsordnungen
- § 137a (weggefallen)
- § 138 Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften
- § 139 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen). Staatliche Universitäten sind die

- Freie Universität Berlin,
- Humboldt-Universität zu Berlin,
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin.

Die Universität der Künste Berlin ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule.

Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die

- Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin,
- Weißensee Kunsthochschule Berlin,
- Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin.

Staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) sind die

- Berliner Hochschule für Technik,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- Alice-Salomon-Hochschule Berlin.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dieses Gesetz findet auf die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Charité) der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Anwendung, soweit das Berliner Universitätsmedizingesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2019 (GVBl. S. 688), in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Für die Charité gelten die Regelungen für Universitäten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für private Hochschulen und sonstige nichtstaatliche Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der §§ 123 bis 125.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie berücksichtigen bei ihren Entscheidungen stets auch die Auswirkungen auf andere Hochschulen und auf den Wissenschaftsstandort und prüfen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Verwaltung.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Charité und die Technische Universität Berlin haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Universität der Künste hat das Promotions- und Habilitationsrecht nur für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Universitäten dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 7 und 7a werden 6 und 7.

f) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

g) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Hochschulen erheben für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen durch Satzung Gebühren. Für die Teilnahme an wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten (Zertifikatskursen) können die Hochschulen Entgelte oder durch Satzung

Gebühren erheben. Entgelte und Gebühren nach Satz 1 und 2 müssen kostendeckend sein. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen.“

i) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für internationale Studierende.“

j) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.“

4. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Hochschulverträge

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll Verträge mit den Hochschulen über die Grundzüge ihrer weiteren Entwicklung und über die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, (Hochschulverträge) schließen; Hochschulverträge haben eine Laufzeit von mindestens vier Jahren. Die Hochschulverträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(2) Vor Aufnahme der Verhandlungen über die Hochschulverträge wird eine Gemeinsame Kommission gebildet, die Empfehlungen für die Vertragsverhandlungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit den Hochschulen abgibt. Der Gemeinsamen Kommission gehören je zur Hälfte an

1. für jede im Abgeordnetenhaus vertretene Fraktion ein Vertreter oder eine Vertreterin sowie Vertreter oder Vertreterinnen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung,

2. Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschulleitungen.

Den Vorsitz führt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats.

(3) Kommt ein Hochschulvertrag vor Ablauf des laufenden Hochschulvertrages nicht zustande, werden die Zuschüsse für eine vorläufige Haushaltsbewirtschaftung in Höhe der für das letzte Jahr der Laufzeit vereinbarten Zuschüsse unter Berücksichtigung tariflicher und besoldungsrechtlicher Steigerungen für längstens ein Jahr fortgezahlt.“

5. Nach § 2a werden die folgenden §§ 2b und 2c eingefügt:

„§ 2b

Struktur- und Entwicklungspläne

(1) Hochschulstrukturplanung ist eine gemeinsame Aufgabe des Landes Berlin und der Berliner Hochschulen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und in der Gesamtverantwortung des Landes. Sie ist unter den Hochschulen des Landes abzustimmen. Die Bedarfe des Landes Berlin sind zu berücksichtigen.

(2) Jede Hochschule erlässt einen Struktur- und Entwicklungsplan, der für die Aufgaben der Hochschule die aktuelle Struktur darstellt sowie die beabsichtigten Strukturentwicklungen festlegt. Gegenstand sind insbesondere das Studienangebot sowie fachliche Ziel- und Schwerpunktsetzungen.

(3) Der Struktur- und Entwicklungsplan bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Der Struktur- und Entwicklungsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und bei wesentlichen Änderungen anzupassen.

§ 2c

Verträge der Hochschulen mit anderen Hochschulen, dem Studierendenwerk und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen mit anderen Hochschulen, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, dem Studierendenwerk Berlin sowie mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge schließen.“

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Grundordnung

(1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung. Die Grundordnung trifft neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen insbesondere Regelungen über

1. die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder,

2. die Verfahren in den Gremien unter Berücksichtigung von Absatz 2,

3. die Verfahren zur Sicherung der Transparenz hinsichtlich der Verwendung der vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne der Aufgaben der Hochschulen.

(2) Jede Hochschule trifft in der Grundordnung die zu einer wirksamen Einbeziehung und Teilhabe aller Hochschulgruppen erforderlichen Regelungen. Umfassende Informationsrechte sind für Mitglieder direkt gewählter Gremien sicherzustellen. Die Hochschulen gewährleisten, dass Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge, Beschlüsse und Protokolle den Mitgliedern eines Gremiums unverzüglich zugeleitet werden. Sofern keine Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes dagegen sprechen, sind die benannten Unterlagen in geeigneter Form hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

(3) Über die Grundordnung beschließt der Erweiterte Akademische Senat. Anträge können auch vom Präsidium der Hochschule oder vom Akademischen Senat eingebracht werden.

(4) Bis zum Inkrafttreten von Beschlüssen gemäß Absatz 3 kann das Präsidium der Hochschule die erforderlichen einstweiligen Regelungen treffen. § 90 findet Anwendung.

(5) Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Kontroll- und Informationsrechte aller Mitgliedergruppen in den Gremien ist an jeder Hochschule ein Gremienreferat einzurichten. Gremienreferate sind mit den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Im Interesse der Einbeziehung und Teilhabe aller Mitgliedergruppen ist ihre organisatorische Unabhängigkeit von Hochschulleitung und einzelnen Mitgliedergruppen sicherzustellen.“

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. Dies soll auch in ihrer inneren Verfasstheit zum Ausdruck kommen.

(2) Die Hochschulen nehmen ihre besondere Verantwortung für die Entwicklung von Lösungsansätzen für gesellschaftliche Fragestellungen und die Entwicklung der Gesellschaft wahr. Die Hochschulen setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung

gegenüber der Gesellschaft auch mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinander.

(3) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen bei und berücksichtigen dabei insbesondere sozial-ökologische Fragestellungen und die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Hierzu geben sich die Hochschulen ein Nachhaltigkeitskonzept.

(4) Die Hochschulen bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Berlin; sie haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Berlin beizutragen. Kooperationen zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschulen und insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder dem Studierendenwerk liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Sie können auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgeführt werden. Dabei ist im Regelfall von einer hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung auszugehen, wenn Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen mit überwiegend staatlicher Finanzierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung kooperieren oder wenn die Finanzierung der Zusammenarbeit überwiegend auf der Grundlage öffentlicher Zuschuss- oder Zuwendungsmittel erfolgt. Die Hochschulen fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.

(5) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft. Sie wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können. Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer insbesondere, indem sie Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und Ergebnisse, die unter Nutzung öffentlich finanzierter Ressourcen entstanden sind, grundsätzlich allgemein zugänglich machen, sofern dem nicht berechnete Interessen Dritter entgegenstehen.

(6) Die Hochschulen fördern ihr Personal im Rahmen ihrer Personalentwicklungskonzepte und wirken dabei strukturellen Benachteiligungen entgegen.

(7) Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin erfüllen in den medizinischen Bereichen auch Aufgaben der Krankenversorgung. Die Universität der Künste erfüllt als künstlerische und wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben auch durch künstlerische Entwicklungsvorhaben und öffentliche Darstellung sowie durch Lehre und Forschung im Grenzbereich von Kunst und Wissenschaft. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Universität der Künste und die übrigen

künstlerischen Hochschulen insbesondere den künstlerischen sowie die Universität der Künste auch den künstlerisch wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise weiterentwickeln.

(8) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung.

(9) Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studierenden und den Hochschulsport.

(10) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(11) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung oder durch Vereinbarung zwischen den Hochschulen und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden, wenn sie mit den Aufgaben der Hochschulen zusammenhängen.

(12) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt, Mitgliedern der Hochschulleitung und der Dekanate und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Absatz 4) ist dann ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen. Die Hochschulen stellen sicher, dass die tariflichen Bedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Dritten, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen gemäß Satz 1 mindestens den an den Hochschulen geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechen, soweit für diese Personen keine anderen tarifrechtlichen Regelungen gelten.“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Freiheit der Wissenschaft und Kunst

(1) Die zuständigen staatlichen Stellen und die Hochschulen haben die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst nach Maßgabe der Bestimmungen des 3. Abschnitts unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.“

9. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(2) Jede Hochschule verabschiedet Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis und trägt durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung bei. Die Hochschule trifft in ihren Satzungen insbesondere Regelungen zu folgenden Gegenständen:

1. Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen; der Prüfungsausschuss kann zusätzlich bestimmen, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Für schwerwiegende Fälle, welche die Entziehung eines Hochschulgrads rechtfertigen würden, kann vorgesehen werden, dass das endgültige Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt wird; weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind in solchen Fällen an einer Hochschule im Land Berlin ausgeschlossen.

2. Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung in Fällen einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung; in der Regel ist eine vorherige Verwarnung vorzusehen.

Den betroffenen Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Die Hochschulen richten eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ein, die die folgenden Aufgaben hat:

1. Entwicklung von den anerkannten wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechenden hochschulübergreifenden Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis,

2. Durchführung von Evaluierungen anhand der Empfehlungen nach Nummer 1 auf den Antrag einer Hochschule,

3. Prüfung von Einzelfällen auf Antrag einer Hochschule.

§ 5b

Hochschule der Vielfalt

(1) Die Hochschulen wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung hin; sie wirken auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller hin und tragen zum Abbau bestehender Hindernisse

bei. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass alle Mitglieder der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und sich diskriminierungsfrei entfalten können.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status zu verhindern oder zu beseitigen. Zu diesem Zweck entwickelt jede Hochschule ein Konzept für Antidiskriminierung und Diversität.

(3) Jede Hochschule richtet für die Anliegen der diskriminierungsfreien Hochschule eine Beratungs- und Beschwerdestelle ein, die die Organe der Hochschule berät, insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen, Fragen der Studierbarkeit sowie Berufungsverfahren, und bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung steht. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

(4) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse internationaler Studierender und Studierender mit Migrationsgeschichte. Sie bauen bestehende Nachteile für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und Menschen, die für sich den Geschlechtseintrag „divers“ gewählt haben, ab. Sie unterstützen Studierende mit Familienpflichten. Die Hochschulen betreiben außerdem Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Personal mit heterogenen Hintergründen. Näheres regelt das Personalentwicklungskonzept. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums, die Wahl des Studienfaches und bestehende Berufsperspektiven.

(5) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedarfe von Studierenden sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist oder chronischen Erkrankungen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion. Insbesondere arbeiten sie darauf hin, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

(6) Die Hochschulen fördern diskriminierungskritische Lehre und Forschung. Sie unterstützen das Personal mit Lehraufgaben dabei, ein diskriminierungssensibles und gleichberechtigtes Lehr- und Lernumfeld zu schaffen.“

10. Der bisherige § 5a wird § 5c und wie folgt gefasst:

„§ 5c

Chancengleichheit der Geschlechter

(1) Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:

1. Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie;
2. Berufungsverfahren;
3. Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung;
4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals;
5. Besetzung von Gremien und Kommissionen;
6. Schutz vor sexuellen Belästigungen, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Stalking.

(2) Gleichstellungsziele und -maßnahmen der Hochschule werden in Gleichstellungskonzepten für die zentrale und dezentrale Ebene festgehalten. Die Konzepte werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

(3) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Männer und Frauen in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden strukturellen und sonstigen Nachteile aktiv beseitigt werden. Dazu gehört vor allem die Analyse von Unterrepräsentanzen von Frauen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Die Hochschulen implementieren Verfahren, die eine Gleichbehandlung aller Geschlechter sicherstellen; Benachteiligungen sind unzulässig. Ausgenommen sind positive Maßnahmen im Sinne von § 5 AGG. Die Erfüllung beider Verpflichtungen ist besondere Aufgabe der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen.“

11. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählt insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,
- 1a. zur Bearbeitung der nach § 10 Absatz 6 Nummer 1a vorzulegenden Dokumente,
2. zur Organisation von Forschung und Studium,
3. für statistische Zwecke der Hochschulen oder des Landes,
4. zur Evaluation von Forschung und Studium,
5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,
6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,
7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen, Mittelvergabesystemen,
9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages,
10. zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren,
11. sowie zur Durchführung aller sonstigen in diesem Gesetz genannten Aufgaben, deren Erfüllung den Hochschulen aufgegeben wird.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „erheben und speichern“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von

1. Personen, die Anfragen zu ihren akademischen Abschlüssen stellen sowie Inhabern und Inhaberinnen ausländischer akademischer Grade im Sinne des § 34a und ausländischer Professoren- und Professorinnentitel,

2. Personen und Berechtigten die Anfragen und Anträge im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages,

3. Personen, die einen Antrag auf Ausstellung einer Urkunde nach § 131 Absatz 3 gestellt haben,

verarbeiten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „erhobenen oder gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.

12. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden die Absätze 2 bis 9.

13. § 6b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Nummer 1 und“ die Angabe „3 sowie“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden jeweils die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 11“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

14. § 7 wird aufgehoben.

15. § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Innovationsklausel

Die Hochschulen können entsprechend ihrer Aufgaben und Profile mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in ihren Grundordnungen von den §§ 51 bis 58, 60 bis 65, 69 bis 75 sowie 83 bis 85 abweichende Regelungen treffen, soweit diese der Verbesserung der Beteiligungsstrukturen, Organisation und Entscheidungsfindung dienen. Der Antrag der Hochschule erfordert die Zustimmung des Akademischen Senats und die Zustimmung des Kuratoriums. Unzulässig sind Abweichungen, die darauf zielen, die den Hochschulmitgliedern nach diesem Gesetz eingeräumten Mitwirkungsrechte einzuschränken.“

16. § 7b wird aufgehoben.

17. § 8 wird aufgehoben.

18. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

Qualitätssicherung und Akkreditierung

(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studierenden und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten

Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. Das Verfahren und der Bewertungsmaßstab für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen richten sich nach dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 1. Juni 2017 (GVBl. S. 542) und der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – StudAkkVO Bln) vom 16. September 2019 (GVBl. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung zur Einrichtung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.

(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden; sie sind insbesondere der Hochschulleitung, den Dekanaten, dem Qualitätsmanagement und den mit der Lehre betrauten Gremien zur Verfügung zu stellen.“

19. Die Überschrift des zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Zweiter Abschnitt
Studierende“**

20. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Studierende haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

(2) Jedem und jeder Studierenden sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderungen gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) oder chronischer Erkrankung soll die erforderliche Hilfe zur Inklusion nach § 5 b Absatz 5 zur Verfügung gestellt werden.

(3) Jeder und jede Studierende ist verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters hat er oder sie sich fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

(4) Minderjährige Studierende sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind in allen das Studium an der jeweiligen Hochschule betreffenden Angelegenheiten selbständig handlungsfähig, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

21. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Allgemeine Studienberechtigung

(1) Jeder Deutsche und jede Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er oder sie die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin. Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin und der Weißensee Kunsthochschule Berlin sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Universität der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung

1. eine künstlerische Begabung oder

2. eine besondere künstlerische Begabung

als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.

(5) Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur gefordert werden, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt, aber noch nicht nachgewiesen werden kann oder wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass dieser Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5b) Für duale Studiengänge kann die Hochschule durch Zugangssatzung bestimmen, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis des Bestehens eines auf die Ermöglichung des dualen Studiums gerichteten Vertrages der Studierenden mit einem Praxispartner der Hochschule erforderlich ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln

1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,

1a. die Einzelheiten des Verfahrens zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung im Rückmeldeverfahren. Auf dem Personalausweis soll eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule (§ 10 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes) eingetragen sein; die Meldebescheinigung soll eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im

Einzugsgebiet der Hochschule ausweisen. Andernfalls sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bußgeldbewehrt sind. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Studierende in Nebenhörerschaft oder in Promotionsstudiengängen. Soweit Personalausweis oder Meldebescheinigung einmal beigebracht wurden, sollen sie in weiteren Rückmeldeverfahren nicht erneut verlangt werden,

2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. Wechsel des Studiengangs,
4. Rechte der Studierenden im Fernstudium und im Teilzeitstudium,
5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,
6. Beurlaubung,
7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen,
8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
9. das Erfordernis einer Zertifizierung von ausländischen Nachweisen für den Hochschulzugang,
10. Möglichkeiten für vorläufige Studienberechtigungen für Geflüchtete, denen aufgrund der Situation im Herkunftsland ein fristgerechter Nachweis nicht möglich ist, sowie alternative Nachweismöglichkeiten, wenn die vorgesehenen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht erbracht werden können,
11. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen nach § 11 ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern; an der Eignungsprüfung darf frühestens teilgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin seit dem Erwerb der beruflichen Qualifikation nach § 11 mindestens fünf Jahre in für das Masterstudium einschlägigen Berufsfeldern tätig war; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

22. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „im Sinne des Seemannsgesetzes“ durch die Wörter „für den nautischen oder technischen Schiffsdienst“ ersetzt;

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Fortbildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere nach dem Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege vom 3. Juli 1995, das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,“ und wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung).“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 verfügt, ist darüber hinaus berechtigt, an einer Hochschule in einem frei gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt werden.“

23. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

24. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Immatrikulation wird der oder Studierende Mitglied der Hochschule.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Studierende wird für einen Studiengang immatrikuliert.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

25. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Exmatrikulation

Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie

1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder
2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
2. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
3. die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen; entsprechendes gilt für den Fall eines beendeten Promotionsvorhabens,
4. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 belegt worden sind.“

26. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Ordnungsverstöße

(1) Gegen Ordnungsverstöße im Sinne des Absatz 3 können auf Antrag des Präsidiums der Hochschule von einem vom Akademischen Senat einzusetzenden viertelparitätisch besetzten Ordnungsausschuss Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

(3) Ein Ordnungsverstoß liegt vor,

wenn ein Studierender oder eine Studierende durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder

b) ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall unerlässlich ist. Die Exmatrikulation erfordert stets die Zustimmung des Akademischen Senats. § 52 Absatz 5 bleibt unberührt. Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

27. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Hochschule, das insoweit der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung untersteht. §§ 52 Absatz 5 und 89 Absatz 1 gelten entsprechend.“

28. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studierendenausschuss mit dem nach § 28 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) zuständigen Vertragspartner vereinbart.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Studentenausschüssen“ durch das Wort „Studierendenausschüssen“ ersetzt.

29. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Satzung und Organe der Studierendenschaft

„(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung der Studierenden,
2. das Studierendenparlament,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss.

Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden. Für die Charité kann eine Fachschaft auch hochschulübergreifend gebildet werden.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere

1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten,
2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Kontrolle über die Haushaltsführung.

(3) Das Studierendenparlament besteht an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Technischen Universität Berlin aus sechzig Mitgliedern, an den anderen Hochschulen aus dreißig Mitgliedern.

Es beschließt

1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

Das Studierendenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der studentischen Vollversammlung der Studierenden rechenschaftspflichtig.“

30. In § 20 werden die Wörter „des Leiters oder der Leiterin“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.

31. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, ethischem, demokratischem, nachhaltigen und sozialem Handeln befähigt werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden insbesondere in der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen hierbei insbesondere, dass

1. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich oder künstlerisch selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studieninhalte den Studierenden breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,

4. das Studium inter- und transdisziplinär sowie projektbezogen angelegt wird, unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft oder Kunst und Praxis,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass die Studierenden diese Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten erreichen können. Hierzu geben sie Empfehlungen für die sachgerechte Durchführung des Studiums.

(4) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen und der Gesellschaft Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst und die sich verändernden Bedürfnisse der Gesellschaft sowie der beruflichen Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(5) In der Lehre und in Prüfungen soll auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen.“

32. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Studiengänge

(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,

2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,

3. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können,

4. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studierende in der Regel zu einem Fünftel berücksichtigt werden,

5. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,

6. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,
7. Möglichkeiten zugelassen werden, einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile des Studiums an unterschiedlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg zu absolvieren,
8. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum aufnehmenden Studiengang besteht,
9. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
10. die Anerkennung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,
11. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.

(3) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist allen Studierenden auf Antrag zu gewähren. Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform bis auf Widerruf. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt in der Regel zum Semesterwechsel. Die Hochschulen können durch Satzung die Auswirkungen des individuellen Teilzeitstudiums, zum Beispiel auf die Regelstudienzeit, regeln. Die Teilzeitsemester werden als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsemester gezählt, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

(4) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.

(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.“

33. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Studierender oder eine Studierende Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.“

34. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die in Absatz 2 bis 4 festgelegten Regelstudienzeiten verlängern sich um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit im Rahmen des Studiums strukturierte Angebote der Hochschule zur fachlichen Orientierung (Orientierungsstudium) wahrgenommen werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen oder in anderer Weise besondere berufspraktische Kompetenzen vermitteln (duale Studiengänge). Duale Studiengänge integrieren wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen. Ein Studiengang darf als »dual« bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte, mindestens Hochschule und Betrieb oder Praxispartner, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.“

35. § 23a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich der Lissabon-Konvention erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „angemessene“ die Wörter „Anerkennung und“ eingefügt.

c) in Absatz 4 werden nach den Wörtern „bestimmt die“ die Wörter „Studien- und Prüfungsordnung“ eingefügt.

36. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Promotionskollegs, Promotionszentren, Promovierendenvertretung und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses

(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs und Promotionszentren einrichten.

(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Hierüber erhalten sie unverzüglich eine schriftliche Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.

(3) Die Doktoranden und Doktorandinnen wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung. Die Promovierendenvertretung hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Doktoranden und Doktorandinnen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule abzugeben. Die Promovierendenvertretung hat bei den Sitzungen des akademischen Senats Rede- und Antragsrecht, vor Beschlüssen der Fachbereichsräte über Promotionsordnungen wird sie angehört.

(4) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse, Meisterschüler mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.“

37. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Möglichkeiten der hochschulischen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen, insbesondere die Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen, zu beachten. Die Weiterbildungsangebote sollen Erfahrungen aus der Berufspraxis und der beruflichen Ausbildung berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen, sie vertiefen und erweitern.

(2) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, gebührenfreier Studiengang, der sich an Personen mit einer auf einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung beruhenden Hochschulzugangsberechtigung richtet und für diese eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicherstellt.

(3) Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung setzen in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(4) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat.

(5) In Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung verleiht die Hochschule in der Regel einen Bachelor- oder Mastergrad, bei sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung ist die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen.“

38. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung

(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studierenden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studierenden, spezifische Beratungsangebote für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen und Studierende sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen, mit den Studierendenvertretungen sowie mit dem Studierendenwerk zusammen. Die allgemeine Studienberatung kann auch durch zentral in den Hochschulen eingerichtete Beratungsstellen ausgeübt werden. Zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung sind die Beratungsstellen aufgefordert, im Sinne der Gleichwertigkeit der beiden Bildungsbereiche zu handeln.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens ein studentischer Beschäftigter oder eine studentische Beschäftigte einzusetzen. Der Fachbereich soll bei Bedarf weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Beschäftigte zur Studienberatung hinzuziehen, um die erforderlichen Kapazitäten für eine angemessene Beratung zu schaffen. Auch in den sonstigen Einrichtungen der Hochschule können studentische Beschäftigte für die Beratung Studierender und Studieninteressierter eingesetzt werden. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studierenden in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Die Studienfachberatung berücksichtigt die in Absatz 1 genannten Grundsätze zur Förderung der Durchlässigkeit der Bildungsbereiche.

(3) Die Hochschulen bieten in Bachelorstudiengängen insbesondere Studierenden, die die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, spätestens nach Ablauf der Hälfte der

Regelstudienzeit die Teilnahme an Studienfachberatungen zur Förderung eines erfolgreichen weiteren Studienverlaufs an.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.“

39. § 28a wird wie folgt gefasst:

„§ 28a

Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

(1) Für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankungen wird vom Akademischen Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte gewählt.

(2) Der oder die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs- und Studienbedingungen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Der oder die Beauftragte berät und unterstützt die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderungen betreffen. Die Aufgaben umfassen gemäß § 5b Absatz 5 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedarfen von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen.

(3) Der oder die Beauftragte darf in Ausübung seines oder ihres Amtes nicht beeinflusst und wegen des Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(4) Der oder die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie der Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz berühren.

(5) Der oder die Beauftragte berichtet dem Präsidium der Hochschule mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(6) Der oder die Beauftragte für Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studierende mit Behinderung ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studienbewerbern und Studienberberinnen und Studierenden, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus.“

40. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden; Studierende erhalten durch Teilnahme an einer Studienfachberatung über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Wiederholungsprüfung sollen die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden. Fristen zur Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen dürfen vier Semester jeweils nicht unterschreiten.“

b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „gewährleistet ist“ die Wörter „und hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf eine mögliche Wiederholungsprüfung zur Verfügung steht“ eingefügt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Wörter „mindestens drei Jahre“ ersetzt.

41. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen,
Prüfungsordnungen**

(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung, zur Studierbarkeit sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit eines flexiblen und selbstbestimmten Studiums zu berücksichtigen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung müssen insbesondere regeln

1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,

2. die fachspezifische Regelstudienzeit sowie Regelungen zum Teilzeitstudium, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen sowie das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), soweit der Studiengang hierfür geeignet ist,

3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,

4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,

5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,

6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit,

7. Näheres zur Zulassung alternativer Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss, um auf begründeten Antrag im Einzelfall zu ermöglichen, dass einzelne in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.

(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studierenden Elternzeit beansprucht werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berücksichtigen. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder chronischen Erkrankungen zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist

vorzusehen; hierbei ist den Studierenden möglichst langfristige Planungssicherheit einzuräumen.“

42. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrerin“ die Wörter „(§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)“ eingefügt und das Wort „andere“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Studien- und“ und nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Wörter „oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung“ eingefügt.

43. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hochschulgrade werden in weiblicher, männlicher oder geschlechtsneutraler Sprachform verliehen.“

c) In Absatz 7 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Leiter oder die Leiterin“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die verleihende Hochschule nicht mehr besteht, bestimmt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die für das Verfahren nach Satz 1 zuständige Hochschule.“

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bei Verlust eines Zeugnisses ist auf Antrag nach der Aktenlage eine Zweitschrift mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ zu erteilen. Erfolgt eine Namensänderung aufgrund der Regelungen des Personenstandsrechts, wird ebenfalls auf Antrag eine Zweitschrift mit dem Vermerk gemäß Satz 1 ausgefertigt. Das Originalzeugnis wird nicht eingezogen, die Kopie der Zweitschrift wird zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen. Der nach Satz 1 vorgesehene Vermerk ist zu datieren, zu unterschreiben und zu siegeln. Näheres kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rundschreiben bestimmen. Bei nachträglicher Namensänderung aufgrund Eheschließung oder der Schließung einer Lebenspartnerschaft werden Zweitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt. Absatz 8 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

44. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Niveau vergleichbaren“ durch das Wort „gleichwertigen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden vor das Wort „Inhaber“ die Wörter „Besonders qualifizierte“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Universitäten und Fachhochschulen sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Fachhochschulen mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Fachhochschule beteiligt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Universitäten gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Betreuung eines Promotionsvorhabens übernommen haben, mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 34 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.“

45. In § 36 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

46. In § 36a wird das Wort „staatlicher“ durch die Wörter „der staatlichen“ und das Wort „kirchlicher“ durch das Wort „kirchlichen“ ersetzt.

47. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Lösungsmöglichkeiten auf“ die Wörter „und soll friedlichen Zwecken dienen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Studierenden sind in geeigneter Weise an die Forschung heranzuführen und an Forschungsvorhaben zu beteiligen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Hochschulen fördern den offenen Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.“

48. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „interdisziplinärer“ durch die Wörter „inter- und transdisziplinärer“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „interdisziplinärer“ durch die Wörter „inter- und transdisziplinärer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 13“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „interdisziplinärer“ durch die Wörter „inter- und transdisziplinärer“ ersetzt.

49. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Drittmittelforschung

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist über den Fachbereich der Leitung der Hochschule vor der Beantragung von Drittmitteln anzuzeigen. Die Anzeige muss alle Angaben enthalten, die eine Beurteilung des Vorhabens nach Absatz 2 ermöglichen. Bei Forschungsvorhaben im Bereich der Charité erfolgt die Anzeige gegenüber dem Vorstand der Charité. Die Annahme wird von der Hochschule erklärt. Die Erklärung

der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die von der Hochschule durchgeführt werden, werden von der Hochschule verwaltet. Die Mittel sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen des Drittmittelgebers keine Regelung, so gelten ergänzend die Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes Berlin.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahltes Personal wird auf der Grundlage des Vorschlags des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, als Personal der Hochschule eingestellt.

(6) Finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in den Hochschulen durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die den Hochschulen als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.

(7) Das Nähere zur Durchführung von Drittmittelvorhaben regelt die Hochschule durch Satzung, insbesondere

1. das Verfahren zur Offenlegung und Anzeige von Forschungsvorhaben, für die Drittmittel in Anspruch genommen werden sollen,
2. die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 durch die Hochschulleitung,
3. die Verwaltung und die Festlegung der Zweckbestimmung der Drittmittel.“

50. In § 41 Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „grundsätzlich in frei zugänglichen Datenbanken“ eingefügt.

51. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen einschließlich der in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Personen,
2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Präsidiums der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,
3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. die eingeschriebenen Studierenden,
5. die Doktoranden und Doktorandinnen,
6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte gemäß § 113.

(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

(3) Studentische Beschäftigte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studierende eingeschrieben sind.

(4) Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 100 erfüllen, können auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung ohne Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zu der Hochschule in die mitgliedschaftliche Rechtsstellung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin berufen werden, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Forschungseinrichtung stehen, das eine Lehrverpflichtung von in der Regel mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Hochschule vorsieht; die §§ 99 bis 101 und 103 finden entsprechende Anwendung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Mitgliedschaft an der Hochschule endet bei Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1.

(5) Alle Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Daneben können sie vorsehen, dass mit der Hochschule in besonderer Weise verbundene Personen, die nicht bereits Mitglied der Hochschule sind, den Angehörigenstatus erhalten. Näheres, einschließlich der mit der Ehrenmitgliedschaft und dem Angehörigenstatus verbundenen Rechte und Pflichten, regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.“

52. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung des Alters, der ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft oder des sozialen Status oder aufgrund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibungen benachteiligt wird,
4. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen; über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet das Präsidium der Hochschule.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „des nicht-wissenschaftlichen Personals“ ersetzt.

53. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das nicht-wissenschaftliche Personal, soweit es nicht einer der Gruppen nach Nummer 1, 2 oder 3 angehört.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen, gehören stets dieser Gruppe an; Studierende gehören auch dann der Gruppe gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 an, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität zu Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen an. Die gemäß § 7 Absatz 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität Berlin und an die Technische Universität Berlin übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.“

54. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „haben die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „hat das nicht-wissenschaftliche Personal“ und die Wörter „sie wirken“ durch die Wörter „es wirkt“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) An Leistungsbewertungen nach § 102b Absatz 2, § 102c Absatz 4 sowie bei Habilitationen, habilitationsäquivalenten Leistungen und Promotionen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur diejenigen Mitglieder des zuständigen Gremiums mitwirken, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen. Die beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden.“

55. In § 47 Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

56. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wahlberechtigt sind auch alle Mitglieder der Hochschule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ die Wörter „sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ eingefügt.

c) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.“

57. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gremien“ die Wörter „einschließlich der Kuratorien“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gremien nach Absatz 1 können in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.“

58. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Präsidium der Hochschule,
2. der Akademische Senat,
3. der Erweiterte Akademische Senat.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß § 2 Absatz 4“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen der zentralen Organe und deren Kommissionen sowie an den Sitzungen der Kuratorien der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Kanzler oder die Kanzlerin mit Rede- und Antragsrecht teil.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

59. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Leitung der Hochschule

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule; es besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
2. bis zu vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, deren Zahl in der Grundordnung festgelegt wird, und
3. dem Kanzler oder der Kanzlerin.

Die Hochschulen können durch Grundordnung abweichend von Absatz 1 Nummer 3 bestimmen, dass dem Präsidium der Kanzler oder die Kanzlerin nicht angehört, wenn sie von der Abweichungsmöglichkeit nach § 58 Absatz 7 Gebrauch machen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin sitzt dem Präsidium vor, hat Richtlinienkompetenz und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird. Er oder sie vertritt die Hochschule nach außen und nimmt das Hausrecht wahr.

(3) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(4) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für das Präsidium Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren festlegt. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt. Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

(5) Das Präsidium sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Mitglieder der Hochschule. Das Präsidium ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Es führt die Beschlüsse des Senats und des Kuratoriums aus. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Präsidium ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(6) Das Präsidium der Hochschule kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

(7) Das Präsidium legt dem Kuratorium und dem Erweiterten Akademischen Senat jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor.

(8) Das Präsidium trifft sich mindestens einmal im Semester mit den studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Akademischen Senat, um über Angelegenheiten des Studiums und der Lehre zu informieren und zu beraten.“

60. § 53 wird aufgehoben.

61. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule

(1) Der Präsident oder die Präsidentin nimmt das Amt hauptberuflich wahr.

(2) Der Präsident oder der Präsidentin wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und vom Senat von Berlin bestellt. Durch Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, nicht jedoch weniger als vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Präsidenten oder Präsidentin gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Wählbar ist, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Akademische Senat prüft die Bewerbungen, beschließt die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und leitet diese Vorschläge dem Erweiterten Akademischen Senat zu.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung.

(5) Das Amt und das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin enden

1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausübt,

2. mit Ablauf des Semesters, in dem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen aufgrund des Erreichens der Altersgrenze der Eintritt in den Ruhestand erfolgt,

3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,

4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen,

5. soweit eine Abwahl erfolgt ist, in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsident oder Präsidentin angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Präsident oder Präsidentin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Präsident oder die abberufene Präsidentin Versorgung nach § 66 Absatz 8 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 8 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum Präsidenten oder zur Präsidentin bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem bzw. ihrem Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(7) War der Präsident oder die Präsidentin vor seiner bzw. ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Präsident oder Präsidentin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist nach Maßgabe des Absatzes 5 Nummer 1 2. Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 6 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 7 übernommen wird. Andernfalls tritt der Präsident oder die Präsidentin nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Präsident oder die Präsidentin mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.“

62. § 56 wird aufgehoben.

63. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

(1) Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sind Mitglieder des Präsidiums. Sie sind darüber hinaus verantwortlich für ihren Geschäftsbereich gemäß § 52 Absatz 4.

(2) An den lehrkräftebildenden Hochschulen wird die Zuständigkeit für die Lehrkräftebildung bei einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin angesiedelt.

(3) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen werden auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademische Senats oder des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Erweiterten Akademischen Senat für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt. Durch Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, nicht jedoch weniger als drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wählbar ist, wer Mitglied der Hochschule ist, eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Wahlvorschlag für einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin für Studium und Lehre erfolgt im Benehmen mit der Senatskommission für Studium und Lehre.

(5) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung.

(6) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen nehmen das Amt nebenberuflich wahr. Mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann in der Grundordnung für alle oder für einzelne Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vorgesehen werden, dass sie ihr Amt hauptberuflich wahrnehmen. Bezüglich der Rechtsstellung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen gilt in diesen Fällen § 55 mit Ausnahme des Absatzes 7 entsprechend.“

64. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Kanzler und Kanzlerin

- (1) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist gemäß § 52 Mitglied des Präsidiums.
- (2) Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.
- (3) Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. Durch Regelung in der Grundordnung der Hochschule kann bestimmt werden, dass die Amtszeit kürzer ist, jedoch nicht weniger als sechs Jahre.
- (4) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. Er oder sie wird nach seiner oder ihrer Wahl vom Senat von Berlin bestellt. Die Hochschulen können durch Grundordnung festlegen, dass er oder sie in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden kann. Es kann vereinbart werden, dass nach Ausscheiden aus dem Amt ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule begründet wird.
- (5) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin, der im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgt, vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Der Kanzler oder die Kanzlerin muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder die Voraussetzungen entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695), erfüllen und durch eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben. § 97 Absätze 1, 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (GVBl. S. 204), gelten entsprechend.
- (6) Der Kanzler oder die Kanzlerin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung. Bei einer Abwahl ist der

Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen. Bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Kanzler oder die abberufene Kanzlerin in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Versorgung nach § 66 Absatz 8 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin in der Fassung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2019 (GVBl. S. 687), es sei denn, es besteht auch für den Fall der Abwahl eine Vereinbarung nach Absatz 4 Satz 3.

(7) In der Grundordnung kann abweichend von den Absätzen 1, 3 bis 6 bestimmt werden, dass der Kanzler oder die Kanzlerin Beamter oder Beamtin auf Lebenszeit ist. In diesem Fall erfolgt die Bestellung auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens und gilt § 97 Absatz 1, 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes. Der Kanzler oder die Kanzlerin führt in diesem Fall die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums.“

65. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5c Absatz 3 eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Es werden mindestens eine bis zu drei nebenberufliche Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bestellt. Soweit Hochschulen in Fachbereiche und diese in weitere große Untereinheiten gegliedert sind, über zentrale Einrichtungen bzw. zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine bis zu drei Stellvertreterinnen im erforderlichen Umfang auf diesen Ebenen bestellt. Große Bereiche bestellen mindestens eine und bis zu drei Stellvertreterinnen. Kleine Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst oder an größere Bereiche angegliedert werden. In der Charité werden eine hauptberufliche Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und eine nebenberufliche Stellvertreterin bestellt. Daneben werden mindestens zwei und bis zu drei nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und je eine Stellvertreterin bestellt. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden nach ihrer Wahl gemäß Absatz 11 vom Präsidium der Hochschule bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für fünf Jahre. Die Bestellung der Stellvertreterinnen, der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt für mindestens zwei Jahre. Hat die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule, so wird sie von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses

freigestellt. Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Eine Kündigung oder Versetzung ist nur zulässig, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(3) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Hochschulleitung und der Personalvertretung.

(4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit der Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Angehörige der Hochschule hin. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Chancengleichheit betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Gleichstellungskonzepten, Satzungen, Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie der Formulierung von Zielzahlen. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne, Satzungen und Gleichstellungskonzepte legen die Organe und Einrichtungen der jeweiligen Hochschule der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jährlich Materialien vor. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung.

(6) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Im Rahmen der personellen Maßnahmen haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,
2. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,
3. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen der Innovationsklausel nach § 7a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen.

(7) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten haben das Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht sowie auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Sie haben ein Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen, Beteiligung am Auswahlverfahren, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sind. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Absatz 6 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten durch die Hochschule in allen in Absatz 6 genannten Angelegenheiten. Die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt in dringenden Fällen zeitgleich mit dem Personalrat. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten.

(8) Wird die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nicht gemäß Absatz 7 beteiligt, so ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.

(9) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule nach Absatz 6 gegen die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder Organ trotz gegenteiliger Entscheidungsvorlage der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem Beschluss fest, so ist unverzüglich die Hochschulleitung einzubeziehen. Erfolgt keine Einigung, kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte innerhalb von 14 Tagen ein Verfahren bei der externen Schiedsstelle beantragen. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(10) Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Freistellungsanteile und Vergütung werden gewährleistet. In der Hochschulmedizin und an großen Organisationseinheiten ist die Freistellung bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben möglich. Das Minimum für eine Freistellung für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen beträgt 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle. Stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang nach Maßgabe ihrer Belastung in der Hochschulmedizin im Umfang von 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung.

(11) Die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt. Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule. Bei der Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind; soweit eine Beschäftigte einer anderen Berliner Hochschule gewählt wird, gilt sie während ihrer Amtszeit in ihrem Beschäftigungsverhältnis an der anderen Hochschule als beurlaubt.

(12) Näheres, insbesondere zu den Bereichen nach Absatz 1 und der Zahl der jeweils zu wählenden Stellvertreterinnen, regelt die Hochschule durch Satzung.“

66. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Beauftragter oder Beauftragte für Diversität

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1, 2 und 3 ein Mitglied des Präsidiums als Beauftragter oder Beauftragte für Diversität bestellt; in begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Akademischen Senats eine andere Zuordnung getroffen werden. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind oder über zentrale Einrichtungen beziehungsweise zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden auf diesen Ebenen Ansprechpersonen bestellt.

(2) Der oder die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Er oder sie kann bei seiner Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden,

(3) Der oder die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien und Organen der Hochschule in Angelegenheiten, die Diversitätsaspekte berühren.

(4) Der oder die Beauftragte berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(5) Der oder die Beauftragte für Diversität ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Bewerber und Bewerberinnen, Studierenden oder Beschäftigten nicht gegenüber der Hochschulleitung und der Personalvertretung.“

67. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat können bis zu 25 Mitglieder angehören, von denen

1. eine Person mehr als die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen stammen und
2. die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals.

Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule. Abweichungen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen

- an Hochschulen mit Fachbereichen alle Dekane und Dekaninnen,
- an Hochschulen ohne Fachbereiche die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen,
- die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute,
- die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierendenvertretung.

§ 51 Absatz 3 und § 59 Absatz 5 bleiben unberührt.

(3) Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt an

- an den Universitäten dreizehn Mitglieder, davon sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Mitgliedergruppen;
- an den übrigen Hochschulen sieben Mitglieder, davon vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.“

68. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Der Senat entscheidet in akademischen Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Akademische Senat ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule,
2. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,
3. für die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag der nach § 64 Absatz 1 Satz 2 Berechtigten,
4. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
5. für die Stellungnahme zu Änderungen der Grundordnung,
6. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten,
7. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
8. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,

9. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,
10. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
11. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
12. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
13. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
14. Anträge auf Einrichtung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
15. die Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums,
16. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
17. den Erlass der Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8.

(3) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.

(4) Zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums der Hochschule und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für

1. Entwicklungsplanung,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Lehre und Studium.

In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen. Der Vorsitz wird aus der Gruppe der Studierenden bestimmt.“

69. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats

Dem Erweiterten Akademischen Senat können bis zu 61 Mitglieder angehören, von denen

1. eine Person mehr als die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen stammen und
2. die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals.

Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule. Abweichungen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

70. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats

Der Erweiterte Akademische Senat ist zuständig

1. für die Wahl und Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule,
2. für die Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
3. für die Wahl und Abwahl des Kanzlers oder der Kanzlerin, soweit der Kanzler oder die Kanzlerin nicht nach § 58 Absatz 7 in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt wird,
4. den Beschluss der Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Kuratoriums.

Der Erweiterte Akademische Senat erörtert den jährlichen Bericht des Präsidiums. Der Erweiterte Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule.“

71. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Zusammensetzung der Kuratorien

(1) Dem Kuratorium gehören an

1. je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft – abweichend hiervon an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wohlfahrtsverbände,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gewerkschaften,
4. drei bis fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Gesellschaft, die sich durch besondere Erfahrung und Einsatz für Wissenschaft, Forschung oder Gesellschaft auszeichnen.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden durch die jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppe im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummern 2 bis 4 werden vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt; im Falle der Nummern 2 und 3 erfolgt die Wahl auf Vorschlag der jeweiligen Verbände. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der oder die Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums gewählt.

(4) Näheres bestimmt die Grundordnung. Mitglieder des Präsidiums, des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Sie kann durch einen Vertreter oder eine Vertreterin an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.“

72. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans,
2. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums; es gibt hierzu eine Stellungnahme ab,
3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,

4. Empfehlungen zur Entwicklung der Hochschule und Stellungnahmen zum Struktur- und Entwicklungsplan,
5. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung,
6. in sonstigen durch die Grundordnung dem Kuratorium zugewiesenen Aufgaben.

(2) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.“

73. § 66 wird aufgehoben.

74. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Personalangelegenheiten der Hochschulen

(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist der Präsident oder die Präsidentin. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

(2) Für den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und die Vizepräsidentinnen sowie den Kanzler oder die Kanzlerin der Hochschule ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Präsidium erlässt die Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten. Diese bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senats.“

75. Dem § 69 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit eine Hochschule die Bezeichnung Fakultät verwendet, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend.“

76. § 69a wird aufgehoben.

77. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Fachbereichsrat an den Universitäten gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studierende,
4. zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des nicht-wissenschaftlichen Personals.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Fachbereichsrat an den Fachhochschulen gehören neun Mitglieder an, und zwar

1. fünf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
3. zwei Studierende,
4. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des nicht-wissenschaftlichen Personals.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:

- die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule einschließlich des Kanzlers oder der Kanzlerin,
- der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung.

§ 59 Absatz 5 bleibt unberührt.“

78. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 72
Dekan und Dekanin“**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „dem Fachbereich“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie können ihr Amt nach Maßgabe der Grundordnung hauptberuflich ausüben. Näheres, einschließlich der Amtszeit bei hauptberuflicher Ausübung, regelt die Grundordnung.“

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Personal“ die Wörter „des Fachbereichs“ eingefügt.

79. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Vertreter und Vertreterinnen des nicht-wissenschaftlichen Personals wirken beratend mit. Der Berufungskommission soll stets auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin angehören, der oder die nicht Mitglied der Hochschule ist. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) sein; erforderlichenfalls kann die Anzahl der externen Mitglieder erhöht werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. § 47 gilt mit der Maßgabe, dass § 47 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Hochschule regelt durch Satzung, inwieweit bei Sitzungen der Berufungskommissionen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anwendung kommen können; eine hinreichende schriftliche Dokumentation ist sicherzustellen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

80. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz Satz 1 werden die Wörter „und der Hochschule der Künste“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu gehört der Einsatz von Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte.“

81. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Neue Organisationsformen auf der Ebene der Fachbereiche

(1) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass Fachbereiche ganz oder teilweise neue Organisationsformen erhalten können; in der Grundordnung sind in diesem Fall insbesondere folgende Bereiche zu regeln:

1. innere Organisation einschließlich der Organe, deren Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Bezeichnung der entstehenden Organisationseinheit,
2. Aufgaben-, Zuständigkeiten und Verfahren der Organisationseinheit,
3. Zuordnung von Forschungsgeräten, Räumen, sonstiger Ausstattung und Sachmitteln im Rahmen eines Organisationskonzeptes zu den an der Organisationseinheit beteiligten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen; die jeweils erforderliche Grundausstattung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bleibt unberührt,
4. Zuweisung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals im Rahmen eines Organisationskonzeptes.

Die Regelungen nach Satz 1 müssen unter Beachtung der §§ 43 bis 50 auch Bestimmungen zu einer angemessenen Beteiligung aller Hochschulgruppen treffen. Die Errichtung von Organisationseinheiten nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der beteiligten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Soweit eine Organisationseinheit nach Satz 1 vollständig an die Stelle des Fachbereichs tritt, finden die Vorschriften über Fachbereiche entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Organisationseinheiten nach Absatz 1 können auch fachbereichsübergreifend errichtet werden.“

82. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des nicht-wissenschaftlichen Personals“ ersetzt.

83. In § 84 Absatz 3 werden die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

84. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem und berücksichtigt dabei die Bedarfe von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit Behinderungen, speziell hinsichtlich der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote sowie der Nutzungsbedingungen.“

85. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Haushaltsplan

(1) Das Präsidium der Hochschule stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund von Vorschlägen der Fachbereiche, der Zentralinstitute und der Zentraleinrichtungen auf.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans bedarf der Billigung durch den Akademischen Senat.

(3) Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt das Kuratorium den Haushaltsplan fest.

(4) Die Haushaltsrechnung wird durch zu bestellende Abschlussprüfende geprüft. Abschlussprüfende können Wirtschaftsprüfende oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

(5) Bei den künstlerischen Hochschulen tritt an die Stelle des Kuratoriums das nach der Grundordnung zuständige Organ.“

86. § 88a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Kuratorien“ durch die Wörter „Akademischen Senate“ und die Wörter „Universitäten, der Hochschule der Künste und der Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Absatz 1 genannten Kuratorien“ durch die Wörter „Akademischen Senaten“ ersetzt.

87. § 88b wird aufgehoben.

88. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Leiters oder der Leiterin“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

89. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium oder das nach der Grundordnung vorgesehene Leitungsorgan.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „, die Wahlordnungen, die Berufungsordnungen, Drittmittelsatzungen“ und die Wörter „sowie die duale Ausbildung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

90. § 92a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 92a

Personal der Charité“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 92 der Charité ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben im Universitätsklinikum der Charité in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen.“

91. In § 93 werden die Wörter „die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.

92. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Zweckbestimmung

(1) Für jede Professur und Juniorprofessur sind in einer Zweckbestimmung (Denomination) festzulegen

1. das Fachgebiet,
2. die Besoldungsgruppe,
3. die Dauer und der Grund einer Befristung,
4. Besonderheiten der Professur oder Juniorprofessur.

(2) Vor der Ausschreibung oder Besetzung einer Stelle bedarf es der Freigabe durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung entsprechend der Zweckbestimmung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die

Freigabe auch allgemein erklären, soweit die Hochschule über einen Struktur- und Entwicklungsplan verfügt und die Besetzung der Stelle diesem Plan entspricht.“

93. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stellen für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal sind öffentlich, Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen darüber hinaus in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht,

4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung.,

5. ein bereits an derselben Hochschule beschäftigter Hochschuldozent oder eine Hochschuldozentin auf eine Professur berufen werden soll und eine solche Entwicklungsmöglichkeit im Personalentwicklungskonzept der Hochschule vorgesehen ist oder

6. ein bereits an derselben Hochschule beschäftigter Professor oder eine Professorin auf eine höherwertige Professur berufen werden soll und eine solche Entwicklungsmöglichkeit im Personalentwicklungskonzept der Hochschule vorgesehen ist.

Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.“

94. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 95
Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung
von Dienstverhältnissen“**

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an den Berliner Hochschulen ist grundsätzlich unbefristet einzustellen, sofern nicht das Personal im Rahmen einer Qualifizierung gemäß Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder aufgrund einer Tätigkeit in Drittmittelprojekten befristet tätig ist oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder andere Vorschriften des Bundesrechts auch im Übrigen eine befristete Beschäftigung zulassen. Sachgrundlose Befristungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 bis 5.

d) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, durch die Wörter „in der Fassung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58)“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt.

95. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 96
Lehrverpflichtung und didaktische Qualifikation“**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ gestrichen.

96. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ und die Wörter „der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter“ durch die Wörter „von akademischen Mitarbeitern“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

97. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ und nach dem Wort „Ausland“ die Wörter „; auch ein Nachweis durch Habilitation ist möglich“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„Maßnahmen zur Sicherung der diskriminierungsfreien Vergleichbarkeit werden in der Berufungssatzung geregelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulpraxis“ die Wörter „oder vergleichbare Praxiserfahrungen“ und jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt sowie das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

bb) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„Berufliche Praxiszeiten, die in Teilzeitbeschäftigung erbracht wurden, werden berücksichtigt, wenn es sich um elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 15 Absatz 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061), Arbeitszeitverminderungen aufgrund von Freistellungen gemäß § 2 Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), zuletzt geändert durch Artikel 18 Absatz 8a des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), oder § 3 Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 18 Absatz 8a des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), handelt oder die Teilzeitbeschäftigung mindestens einen Umfang von 50 vom Hundert der regulären wöchentlichen Arbeitszeit hatte.“

c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „eingestellt“ das Wort „berufen“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

98. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin“ durch die Wörter „Professors oder einer Professorin oder eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und in der Regel mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten sowie die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „tätig waren“ die Wörter „; mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickeln die Hochschulen unter Einbeziehung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätserfordernissen erlauben“ eingefügt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

99. In § 102 Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch die Wörter „vier bis sechs“ ersetzt.

100. § 102a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nachgewiesen wird“ die Wörter „; zusätzlich erforderlich ist, dass im Zeitpunkt der Berufung die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.“

101. § 102b wird wie folgt gefasst:

„§ 102b

Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“

(1) Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung, ob sich ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt hat, trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten im vierten Jahr der Juniorprofessur. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 muss anhand klar definierter Kriterien erfolgen, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln Satzungen der Hochschulen.

(3) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Berufung, Leistungsbewertung und Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) § 102 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall entsprechen ihre Arbeitsbedingungen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Rechten und Pflichten beamteter Juniorprofessoren.“

102. § 102c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Entsprechend § 102b Absatz 2 erfolgt eine Leistungsbewertung in Lehre, Forschung oder Kunst im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Ein abschließendes Evaluierungsverfahren bildet die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dabei wird überprüft, ob die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. Die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Gremiums durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dem Berufungsvorschlag sind die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Verfahrensschritten des Evaluierungsverfahrens, regelt die Hochschule in der Berufsordnungsordnung.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 102b Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 102b Absatz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 7“ und die Wörter „§ 102b Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 102b Absatz 2“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Anschluss an eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Die Berufungsvoraussetzungen richten sich in diesen Fällen nach § 102a; zusätzlich erforderlich ist, dass im Zeitpunkt der Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen. Die Amtszeit des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt in diesen Fällen sechs Jahre. Im vierten Jahr findet eine Evaluierung mit orientierendem Charakter statt.“

103. In § 103 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 102c Absatz 7 besteht das Recht nach Satz 1 nur, wenn die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden.“

104. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 108

Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr Aufgabenschwerpunkt kann in der Lehre liegen.“

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit der Einstellung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen. § 103 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

105. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert

aa) Folgender Satz wird dem Wortlaut vorangestellt:

„Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „ein Drittel“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „ausreichend Zeit“ durch die Wörter „mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

106. § 110a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit dem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre sollen über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerfahrung verfügen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden unbefristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt; soweit die Beschäftigung zur Vertretung eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre erfolgt, ist auf der Grundlage der Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch eine befristete Beschäftigung zulässig.“

107. Die Überschrift des § 113 wird wie folgt gefasst:

„§ 113

Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen“

108. In § 114 wird in Satz 1 Nummer 4 das Wort „Hilfskräften“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

109. In § 115 werden die Wörter „vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858/GVBl. S. 910, 1812)“ durch die Wörter „vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist“ ersetzt.

110. In § 116 Absatz 2 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

111. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Leiter oder die Leiterin“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. mit Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geltenden gesetzlichen Altersgrenze, soweit das Präsidium der Hochschule keine abweichende Regelung trifft,“

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

112. Die Überschrift des § 118 wird wie folgt gefasst:

„§ 118

Privatdozenten und Privatdozentinnen“

113. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119

Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

Das Präsidium der Hochschule kann auf Vorschlag des Fachbereichs mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozenten und Privatdozentinnen ihrer Hochschule, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen. Satz 1 gilt für frühere Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Hochschule entsprechend, die sich in ihrem Amt bewährt haben. Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. § 103 Absatz 2, und § 117 gelten entsprechend.“

114. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig

1. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen, oder

2. Lehraufgaben wahrzunehmen, die aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können.

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule Lehraufträge nur zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben und unter der Voraussetzung erhalten, dass die bestehende Lehrverpflichtung und die übrigen Dienstaufgaben erfüllt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Präsidium der Hochschule kann die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen auf andere Dienstkräfte der Hochschulen übertragen.“

115. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 121

Studentische Beschäftigte“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studierende können als Studentische Beschäftigte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. Die Einstellungsvoraussetzungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für

studentische Beschäftigte soll Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern hergestellt werden.“

c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „ausnahmsweise“ die Wörter „und zeitlich befristet“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beschäftigungsverhältnisse für studentische Beschäftigte werden durch das Präsidium der Hochschule begründet.“

116. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Lehraufträge für die internen Studiengänge werden im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde erteilt.“

117. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Sie kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicherstellen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung die gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution einholen, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die hochschulische Qualität von Lehre, Studium, Forschung oder Kunstausbübung, auf zu gewährleistende Maßgaben für die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, auf hochschulförmige Verfahren und Strukturen und auf eine angemessene personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung bewertet wird (Konzeptprüfung). Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann darüber hinaus in regelmäßigen Abständen die gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 4 überprüft wird (institutionelle Akkreditierung). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ enthalten muss.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen sowie die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Studiengänge, für die eine berufsrechtliche Anerkennung vorgesehen ist, bedürfen vor der Genehmigung einer Anerkennung durch die jeweils zuständige Behörde. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird die Angabe „§ 102b Absatz 4“ durch die Angabe „§ 102b Absatz 5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„§ 101 Absatz 9, § 113 Absatz 1 und §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Höhe der Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals darf diejenige des Personals staatlicher Hochschulen des Landes Berlin nicht überschreiten.“

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 die gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution einholen, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben im Hinblick auf das wissenschaftliche Profil der Hochschule und ihres wissenschaftlichen Personals sowie auf die Wahrung anerkannter Qualitätsstandards in Bezug auf Verfahren und Strukturen bewertet wird (Promotionsrechtsverfahren). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen.“

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3, 8a, 10 und 11 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28 und 29. Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 entsprechen. § 101 Absatz 8 gilt entsprechend. Ordnungen nach Satz 3, Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

118. In § 123a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 123 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 123 Absatz 3 Satz 2 und 3“ und die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

119. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1, 2 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1, 2 und 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 5b Absatz 5“ ersetzt.

120. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a

Sonstige Einrichtungen

(1) Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Staaten oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dürfen betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder genehmigten Studiengänge anbietet,
2. die Hochschule durch die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten und dort rechtmäßig verliehenen Hochschulgrade verleiht,
3. die durch die Niederlassung tätige Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die dieser Verleihung zugrundeliegende Ausbildung an der Niederlassung erfolgt, und
4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung und Durchführung der Studiengänge unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Niederlassungen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und ihrer Rechtsform auch stets

den Namen, die Rechtsform und das Sitzland der gradverleihenden Hochschule zu nennen.

(2) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus anderen Staaten oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising), wenn

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerber oder Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in die Kooperationshochschule erfüllen,

2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder rechtmäßig verliehenen Hochschulgrade verleiht und

3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Land Berlin erfolgt.

Die erforderlichen Nachweise sind der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung festgestellt worden sind. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist, ist von den für die Einrichtung handelnden Personen im geschäftlichen Verkehr bei allen im Zusammenhang mit diesen Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der Bildungseinrichtung angeboten werden.“

121. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die diesen zum Verwechseln ähnlich ist“ durch die Wörter „die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 werden der bisherigen Formulierung folgende Wörter vorangestellt:

„entgegen §124a Absatz 2 ohne Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder betreibt oder“

b) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ jeweils durch das Wort „soll“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „Nummer 62 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294)“ durch die Wörter „Artikel V des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194)“ ersetzt.

122. In § 126 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

123. Nach § 126b wird folgender § 126c eingefügt:

„§ 126c

Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels XY des Gesetzes [einsetzen: Name und Fundstelle des Gesetzes] richtet sich nach den

folgenden Bestimmungen. Bestehende Rechte Dritter sind bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen, mit denen dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetz widersprechende Regelungen angepasst werden. Alle übrigen Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt anzupassen. Den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach dem in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen haben, gelten diese Abweichungen fort, soweit sie mit höherrangigem Recht im Einklang stehen; dies gilt nicht, soweit Abweichungen von den §§ (...) und 67 erfolgt sind.

(4) Für die mit dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz erfolgten Neuregelungen zu Organen, Gremien und Ämtern und Amtszeiten gelten folgende Bestimmungen:

1. Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten erstmals für die auf das Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode, frühestens aber ab dem Sommersemester 2022. Absatz 3 bleibt unberührt.

2. Soweit aufgrund des Außerkrafttretens von Bestimmungen in Grundordnungen, die aufgrund des Absatzes 3 fortgelten, die Regelungen dieses Gesetzes zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten anwendbar werden, finden diese erstmals für die auf das Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode Anwendung, es sein denn, die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung entscheidet, dass die bisherigen Bestimmungen der Grundordnung für diese Amtszeit oder Wahlperiode noch anwendbar bleiben.

3. Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und ein Amt ausüben, für das zukünftig ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein anderes Rechtsverhältnis vorgesehen ist, üben ihr Amt weiter aus. ...

4. ...

(5) Soweit eine von den Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 7a abweichende Grundordnung oder sonstige Satzung einer Hochschule, die kein Kuratorium vorsieht,

fortgilt, ist im Hinblick auf das nach § 7a vorgesehene Verfahren das nach der Grundordnung oder sonstigen Satzung anstelle des Kuratoriums zuständige Organ zuständig; ist ein solches Organ nicht vorgesehen, entfällt die Beteiligung des Kuratoriums.

(6) Soweit das Berliner Hochschulgesetz in der durch das Gesetz nach Absatz 1 erlangten Fassung Aufgaben und Zuständigen regelt, für die in fortgeltenden Grundordnungen andere Organe vorgesehen sind, ist das in der Grundordnung vorgesehene Organ zuständig, das hinsichtlich der Aufgabenstellung dem nach diesem Gesetz vorgesehenen Organ entspricht.

(7) Bis zum 31.12.2021 finden §§ ..., 67, in der bis zum Inkrafttreten des [Gesetzes vom...] geltenden Fassung Anwendung.

(8) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes bereits begonnene Verwaltungsverfahren einschließlich Berufungsverfahren gelten die vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fort.

(9) (... Übergangsrecht zu §§ 123, 124a ...)

(10) ...“

124. § 130a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Weißensee Kunsthochschule Berlin und der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin tätigen Beamten und Beamtinnen des Landes Berlin treten mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in den Dienst ihrer jeweiligen Hochschule über.“

125. In § 131 wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

126. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

Unterrichtsgeldpauschalen

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen erhalten für die unentgeltlich durchgeführten Lehrveranstaltungen eine pauschale Aufwandsentschädigung (Unterrichtsgeldpauschale). Das Nähere, darunter auch die Höhe der Unterrichtsgeldpauschalen, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erlässt.“

127. § 136 wird aufgehoben.

128. § 137a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

§ 5 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe, Rahmenzulassungssatzung“

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Hochschulen können eine Rahmenzulassungssatzung erlassen, in der allgemeine und studiengangübergreifende Regelungen zur Organisation und Durchführung der Zulassungsverfahren getroffen werden. Die Rahmenzulassungssatzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen

Senatsverwaltung. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.“

Artikel 3

Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetz

Das Berliner Universitätsmedizingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2019 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

4. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

5. In § 20 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

6. In § 39 Absatz 4 Satz 1 und 3 sind jeweils die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Im § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Eingliederung des Botanischen Gartens und Botanischen Museums Berlin-Dahlem sowie der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau in den Universitätsbereich in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1994 (GVBl. S. 520) werden nach dem Wort „eingegliedert“ die Wörter „die Zentraleinrichtung ist Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337)“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In § 3 Absatz 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.03.2020 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, werden die Wörter „und Rektoren“ durch die Wörter „Rektoren und Vizepräsidenten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.10.2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt und werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „Rektor oder Direktor“ gestrichen.
3. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Personalrat der studentischen Beschäftigten (§ 5 Absatz 2 Nummer 5) gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Freistellung jeweils für den Stundenumfang einer vollzeitbeschäftigten Dienstkraft erfolgt und auf die Mitglieder des Personalrats verteilt wird. Der Personalrat der studentischen Beschäftigten legt durch Beschluss fest, auf welche Mitglieder des Personalrats sich die Freistellung mit jeweils welchem Umfang verteilt.“

Artikel 7

Aufhebung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife in der Fassung vom 10. Mai 1983 (GVBl. 780), das zuletzt durch § 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2. Die Verordnung über vorläufige Wahlordnung für die Fachhochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 4. Dezember 1970 (GVBl. 1967), das zuletzt durch Verordnung vom 10.07.1978 (GVBl. S. 1323) geändert worden ist, wird aufgehoben.

3. Die Verordnung über Studienreformkommissionen in der Fassung vom 26. Mai 1981 (GVBl. 629) wird aufgehoben.

4. Die Vorläufige Verordnung über die Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin in der Fassung vom 8. Oktober 1974 (GVBl. 2622) wird aufgehoben.

5. Die Verordnung über das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter in Hochschulgremien in der Fassung vom 13. Dezember 1979 (GVBl. 2143) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemein

Wissenschaft ist seit vielen Jahren Impulsgeberin der wachsenden Stadt Berlin. Berlins Wissenschaftslandschaft ist international sichtbar und zugleich eng mit der Stadt und ihrer Entwicklung verknüpft. Berlin investiert viel in seine Wissenschaftseinrichtungen.

Berlin ist eine Stadt, die inspirierend, vielfältig, tolerant und weltoffen ist, Sie ist ein attraktiver Ort für Studierende aus Berlin, der Bundesrepublik Deutschland, aber auch für internationale Studierende. Ein weitestgehend gebührenfreies Studium, auch für internationale Studierende entspricht einer tiefen Überzeugung, die besonders durch eine gesetzliche Klarstellung unterstrichen wird. Das Studium an den Berliner Hochschulen muss weiterhin für Studierende attraktiv und anspruchsvoll ausgestaltet werden. Es muss den aktuellen fachdidaktischen Anforderungen entsprechen und auf die sich wandelnden Bedarfe des Berufslebens einschließlich selbständiger und unternehmerischer Tätigkeiten vorbereiten. Flexible Studiengangmodelle und Teilzeitstudienmöglichkeiten sind gerade in einer „Stadt der Vielfalt“ besonders wichtig. Hierzu schafft das Gesetz rechts- und verfahrenssichere Grundlagen und entwickelt die Bestimmungen des 3. Abschnitts zu Studium, Lehre und Prüfungen weiter.

Um die Erwartung zu unterstreichen, dass die Hochschulen die diskriminierungsfreie Teilhabe aller aktiv unterstützen und zudem bestehende Barrieren identifizieren und abbauen, wird mit dem Gesetz ein neues Leitbild der „Hochschule der Vielfalt“ etabliert, das alle Facetten des hochschulischen Lebens in den Blick nimmt. Die künftig im Berliner Hochschulgesetz aufgeführten unzulässigen Diskriminierungsmerkmale sind mit dem neuen Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz abgestimmt.

Gute Arbeitsbedingungen sind ein wichtiger Garant für ertragreiche Arbeitsprozesse und zufriedenstellende Arbeitsergebnisse. Wichtige Verabredungen zum Thema gute Arbeit an den Berliner Hochschulen wurden bereits in den aktuellen Hochschulverträgen für die Jahre 2018 bis 2022 getroffen. Im 14. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes wurden im Jahr 2017 bereits wichtige Weichenstellungen gesetzt, um eine verbesserte Grundlage für eine verlässliche Personalentwicklung in den Berliner Hochschulen sowie gute Beschäftigungsbedingungen zu schaffen. Hier erfolgen nun in dem Bewusstsein, dass gute Arbeit auch von vor Ort zu lösenden Organisationsfragen und nicht zuletzt von

der im Arbeitsalltag gelebten Führungskultur abhängt, weitere Verbesserungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Da sich das Land Berlin entschieden hat, von sachgrundlosen Befristungen in der Beschäftigungspraxis abzusehen, erfolgt auch hierzu eine gesetzliche Klarstellung.

Mit dem Gesetz werden auch die Hochschulorganisationstrukturen den Erfahrungen der vergangenen Jahre entsprechend weiterentwickelt und an die Anforderungen eines modernen Wissenschaftsstandortes angepasst. Statt der bisher auf das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors ausgerichteten eher monokratischen Hochschulleitung wird mit dem Gesetz unter der Bezeichnung Präsidium ein kollegiales Hochschulleitungsorgan etabliert, dem neben einer Präsidentin oder einem Präsidenten eine oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie eine Kanzlerin oder ein Kanzler angehören. Weitere Anpassungen im Organisationsgefüge sind vorgesehen, um etwa den Hochschulen auch auf Fachbereichsebene mehr Gestaltungsspielraum zu geben. So können sich Hochschulen künftig auf Fachbereichsebene sogenannte Departmentstrukturen geben oder andere Organisationsformen entwickeln, die ihren jeweiligen Aufgaben am meisten entsprechen. § 7a, die sogenannte Erprobungsklausel, wird umgestaltet und in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt.

Damit die Hochschulen ihre anspruchsvollen Aufgaben weiterhin gut und verlässlich erfüllen können, benötigen sie langfristige belastbare Zusagen des Landes. Das Instrument der Hochschulverträge wird daher als wichtiger Garant verlässlicher Strukturen und Entwicklungen im Wissenschaftsbereich ausdrücklich anerkannt und entsprechend weiterentwickelt. Eine gesetzliche Mindestvertragslaufzeit von künftig vier Jahren schafft für die Verantwortlichen an den Hochschulen dauerhaft ein größeres Maß an Planungssicherheit. Um die Hochschulvertragsverhandlungen künftig in einem partizipativen Beteiligungsverfahren vorzubereiten, wird eine gemeinsame Kommission bestehend aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Hochschulen eingerichtet.

Die Hochschulen nehmen jede für sich wichtige Aufgaben im Interesse der Gesamtgesellschaft wahr. Bei elf staatlichen Hochschulen und mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin einer Universitätsmedizineinrichtung besteht allerdings auch ein Koordinierungsauftrag, den die Hochschulen zusammen mit dem Land Berlin wahrzunehmen haben. Vor diesem Hintergrund wird eine Regelung zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen in das Berliner Hochschulgesetz aufgenommen, die dazu beitragen soll, bei allen anerkannten Unterschieden zwischen den einzelnen Einrichtungen ein höheres Maß an Transparenz, aber auch

Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Auf diese Weise kann der Bedarf an punktuellen Berichtsaufträgen sinken.

Das Gesetz unterstreicht darüber hinaus auch die Verantwortung der Hochschulen in den gesellschaftlichen Grundsatzthemen, wie Nachhaltigkeit, Tierschutz, [...wird noch näher ausgeführt...]

Die Hochschulen werden künftig auch noch stärker dazu angehalten, Möglichkeiten der Kooperation und zur Erzielung von Synergien zu identifizieren und sachgerecht zu nutzen. So kann einem parallelen Aufbau administrativer Strukturen an mehreren Einrichtungen entgegengewirkt und ein Beitrag zum Abbau bestehender Bürokratie auch an den Hochschulen geleistet werden. Auch darin liegt ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Berliner Wissenschaft.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassungen sowie Einfügungen neuer Paragraphen machen eine entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) regelt das Hochschulwesen des Landes Berlin umfassend, so dass eine Verweisung auf das Hochschulrahmengesetz im BerlHG inzwischen entbehrlich ist.

Zu Absatz 2

Fachhochschulen werden deutschlandweit zunehmend als „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ bezeichnet. Damit wird das Alleinstellungsmerkmal der Fachhochschulen als besonders praxisorientierte Hochschule unterstrichen. Die entsprechende englische Übersetzung „university of applied sciences“ hat sich zwischenzeitlich auch für deutsche Fachhochschulen etabliert. Um den zeitgemäßen Begriff „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ auch im Berliner Hochschulgesetz zu verankern, wird die Bezeichnung „Fachhochschulen“ künftig durch den Begriff „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ergänzt. Da der inzwischen als Markenzeichen anerkannte und renommierte Begriff der „Fachhochschulen“ auch als gesetzliche Bezeichnung erhalten bleiben soll, wird er künftig als Legaldefinition der Bezeichnung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ verwendet.

Die Anpassung der Namen der Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Alice-Salomon-Hochschule Berlin folgt den zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen in der öffentlich gebräuchlichen Bezeichnung bzw. Ausrichtung der Hochschulen. Künftig fallen bei allen Hochschulen bisher teilweise verwendete Anführungszeichen weg und allen Hochschulen wird einheitlich die Ortsbezeichnung Berlin hinzugefügt, soweit diese bisher nicht vorgesehen war. Ebenfalls berücksichtigt ist die erst im Jahr 2021 von der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossene Umbenennung in „Berliner Hochschule für Technik“.

Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben, da inzwischen alle Regelungen, die sich auf die frühere Hochschule der Künste bezogen hatten, angepasst wurden oder mit diesem Gesetz angepasst werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine klarstellende redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt für private Hochschulen und sonstige nichtstaatliche Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich klar, dass das Berliner Hochschulgesetz für diese nach Maßgabe der §§ 123 bis 125 gilt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Absatz 3

Der neu angefügte Absatz 3 Satz 3 verpflichtet die Hochschulen, bei ihren Entscheidungen stets auch die Auswirkungen auf andere Hochschulen und auf den Wissenschaftsstandort zu berücksichtigen und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Verwaltung zu prüfen. Die Regelung strebt eine Stärkung der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit an. Sie soll dazu beitragen, weitere Synergien am Wissenschaftsstandort zu erweitern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde redaktionell sowie sprachlich überarbeitet und hinsichtlich des Promotionsrechts klarer gefasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde aus systematischen Gründen in § 43 Absatz 5 in den Abschnitt 5 „Mitgliedschaft und Mitbestimmung“ verschoben.

Zum neuen Absatz 6

Bei den Änderungen des neuen Absatzes 6 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Künftig verwendet das BerlHG durchgehend den offeneren und breiteren Begriff der „Studierenden“ (statt bisher: Studenten und Studentinnen) und ermöglicht so, dass sich niemand aufgrund einer bestimmten sexuellen Identität sprachlich ausgeschlossen fühlt.

Zum neuen Absatz 7

Aufgrund der Verschiebung des Absatzes 6 erfolgt eine Umbenennung der folgenden zwei Absätze, wodurch der Absatz 7a zum Absatz 7 umbenannt wird. Der Verweis in Absatz 7 auf den vorherigen Absatz wird entsprechend angepasst.

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird aus Gründen der Klarstellung redaktionell angepasst. Künftig werden weiterbildende Masterstudiengänge und wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Weiterbildungsangebote (Zertifikatskurse) klarer unterschieden. Zur Klarstellung wird die Pflicht zur kostendeckenden Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen (Satz 3).

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird als klarstellende Ergänzung aufgenommen, dass auch von internationalen Studierenden keine Studiengebühren erhoben werden.

Die internationale Ausrichtung des Wissenschaftsstandortes Berlin wird durch diese Neuregelung wirksam untermauert, da die Gebührenfreiheit im Land Berlin einen wesentlichen Baustein für die hohe Attraktivität der Berliner Hochschulen im internationalen Vergleich darstellt.

Zu Absatz 10

Bei Absatz 10 handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung der gebührenrechtlich etablierten Instrumente des Verzichts und der Minderung, um Rechtssicherheit in gebührenrelevanten Regelungsfragen für die Hochschulen zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 2a)

§ 2a wird entsprechend der erheblichen Bedeutung der Hochschulverträge weiterentwickelt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine Mindestvertragslaufzeit von vier Jahren festgelegt. Diese Präzisierung dient dazu, allen Beteiligten, insbesondere den Hochschulen mehr Planungssicherheit zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Durch die neue Vorschrift des Absatz 2 wird die Bildung einer Gemeinsamen Kommission unter Beteiligung der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen, der

für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Hochschulen geregelt, die im Vorfeld von Verhandlungen über Hochschulverträge tätig werden soll. Aufgabe der Gemeinsamen Kommission ist es in erster Linie, Empfehlungen für die anstehenden Vertragsverhandlungen zwischen den Hochschulen und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzugeben. Hierdurch soll erreicht werden, dass bereits im Vorfeld der Verträge ein frühzeitiger Austausch der für das Hochschulwesen im Land Berlin bestimmenden Beteiligten über aktuelle Themen sowie Handlungs- und Informationsbedarfe erfolgen kann. Auf diese Weise wird zugleich auch die Rolle des Parlaments im Prozess der Entwicklung neuer Hochschulverträge gestärkt. Bislang was das Parlament vor der Entscheidung über die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Zustimmung und das Verfahren der Haushaltsplanung bei der Entstehung der Hochschulverträge gesetzlich nicht eingebunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine Regelung für Fälle, in denen neue Hochschulverträge nicht rechtzeitig vor Ablauf bestehender Verträge zustande kommen. Die Regelung schafft zumindest für das auf eine Hochschulvertragsperiode folgende Jahr Rechtssicherheit auf der Grundlage der jeweils bestehenden Verträge.

Zu Nummer 5 (§ 2b und § 2c)

Zu § 2b

Im Berliner Hochschulgesetz fehlte bisher eine Regelung zur Planung der weiteren Entwicklung der Hochschulstrukturen sowie zur Abstimmung der bestehenden Hochschulstrukturplanungen zwischen dem Land und den Hochschulen. Da die Hochschulen in Trägerschaft des Landes hinsichtlich ihrer Aufgaben im staatlichen Interesse, ihrer fachlichen Ausrichtung (insbesondere hinsichtlich der jeweils verfügbaren Lehrkapazitäten) und der eingesetzten Ressourcen in einem einrichtungsübergreifenden Zusammenhang gesehen werden müssen, sind klarstellende Regelungen zur Strukturplanung erforderlich. Hier geht es auch darum, Rechtssicherheit in Verfahrensfragen im Rahmen von Abstimmungen zu erhöhen. Entsprechende Regelungen finden sich in ähnlicher Form bereits in Hochschulgesetzen anderer Länder.

Absatz 1 legt die Funktion der Hochschulstrukturplanung gemeinsame Aufgabe des Landes Berlin und der Berliner Hochschulen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und in der Gesamtverantwortung des Landes fest und verpflichtet zu einer

hochschulübergreifenden Abstimmung und zur Berücksichtigung der Interessen des Landes Berlin.

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung aller Hochschulen zum Erlass eines Struktur- und Entwicklungsplans, der für die Aufgaben der Hochschule die aktuelle Struktur darstellt sowie die beabsichtigten Strukturentwicklungen festlegt. Gegenstand sind nach Absatz 2 Satz 2 insbesondere das Studienangebot sowie fachliche Ziel- und Schwerpunktsetzungen.

Nach Absatz 3 bedürfen Struktur- und Entwicklungspläne der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Absatz 4 verpflichtet die Hochschulen zu einer regelmäßigen Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne und zu einer Anpassung bei wesentlichen Änderungen. Bewusst wird von der Festlegung bestimmter Fristen abgesehen, da es in aller Regel von den Umständen des Einzelfalles abhängen wird, wann es einer Fortschreibung oder einer Anpassung der Struktur- und Entwicklungspläne bedarf.

Zu § 2c

Die neue Regelung soll den Kooperationsgedanken unterstreichen und die Möglichkeit der Nutzung von wissenschaftlichen Synergieeffekten am Standort fördern.

Zu Nummer 6 (§ 3)

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfährt neben redaktionellen Anpassungen eine Erweiterung durch eine neue Nummer 3. Diese legt fest, dass zukünftig in den Grundordnungen der Hochschulen den besonderen Transparenzerfordernissen hinsichtlich der Verwendung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Finanzmitteln regulativ Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2, der Beteiligungs- und Informationsrechte regelt, wird neu in § 3 eingefügt. Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Hochschulen in den Grundordnungen, die zu einer wirksamen Einbeziehung und Teilhabe aller Hochschulgruppen erforderlichen Regelungen zu treffen. Ausdrücklich wird in Satz 2 auch festgelegt, dass in diesem Zuge für die Mitglieder direkt gewählter Gremien umfassende Informationsrechte sicherzustellen sind und Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge, Beschlüsse und Protokolle den Mitgliedern eines Gremiums unverzüglich zugeleitet werden. Absatz 2 Satz 4 bestimmt, dass die benannten Unterlagen in geeigneter Form hochschulöffentlich zugänglich zu machen sind, sofern keine Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes dagegensprechen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird hinsichtlich der mit diesem Gesetz verbundenen Neubezeichnung einzelner Organe redaktionell angepasst. Vor dem Hintergrund, dass an allen Hochschulen zwischenzeitlich Grundordnungen bestehen, gibt es keinen Bedarf mehr für den bisherigen Satz 2, der es ermöglicht hat, Teilgrundordnungen zu erlassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird hinsichtlich der Regelungen zum Inkrafttreten von Beschlüssen zur Grundordnung redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

...

Zu Nummer 7 (§ 4)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell weiterentwickelt im Hinblick auf die innere Verfasstheit der Hochschulen.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung des Absatzes 2 macht deutlich, dass sich die Hochschulen als Teil der Gesellschaft dem gesellschaftlichen Ganzen gegenüber verpflichtet sehen sollen und an der Entwicklung der Lösungen für die bestehenden Herausforderungen mitwirken sollen. Zugleich wird mit Satz 2 der Auftrag an die Hochschulen formuliert,

sich auch mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben gefährdenden Verwendung auseinanderzusetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 (bisher Absatz 2) wird inhaltlich weiterentwickelt im Hinblick auf die Entwicklung und Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitskonzeptes an den Hochschulen, zur Förderung einer umweltbewussten und zeitgemäßen vernetzten Entwicklung zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

Zu Absatz 4

Absatz 4 (bisher Absatz 5) wird numerisch und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird redaktionell weiterentwickelt, um den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer zu stärken, die regionale Verankerung von Hochschulen zu unterstützen und einen Beitrag zu Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft am Wissenschaftsstandort Berlin zu leisten.

Zu Absatz 6

Die Neuregelung nimmt als einen wesentlichen administrativen Erfolgsfaktor die Entwicklung von entsprechenden Personalentwicklungskonzepten für eine strukturelle und fachliche Weiterentwicklung im Personalbereich der Hochschulen auf.

Zu Absatz 7

Absatz 7 (bisher Absatz 3) wird bei gleichem Sinngehalt nur redaktionell angepasst.

Zu Absatz 8

Absatz 8 (bisher Absatz 4) wird numerisch angepasst.

Zu Absatz 9

Absatz 9 (bisher Absatz 6) wird redaktionell angepasst.

Zum bisherigen Absatz 7

Der Absatz wird hier gestrichen, da der Inhalt der bisherigen Vorschrift im neuen, erweiterten Regelungsbereich des § 5b Absatz 5 aufgeht.

Zum bisherigen Absatz 8

Der Absatz wird hier gestrichen, da der Inhalt der bisherigen Vorschrift im neuen, erweiterten Regelungsbereich des § 5c Absatz 3 aufgeht.

Zu Absatz 10

Der Absatz 10 (bisher Absatz 9) wird numerisch angepasst.

Zu Absatz 11

Der Absatz (bisher Absatz 10) wird redaktionell angepasst und um die Möglichkeit des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen zwischen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den Hochschulen erweitert.

Zu Absatz 12

Absatz 12 (bisher Absatz 11) Absatz wird numerisch und redaktionell angepasst und um eine Vorgabe ergänzt, nach der die Hochschulen sicherstellen, dass die tariflichen Bedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Dritten, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen gemäß Satz 1 grundsätzlich mindestens den an der betreffenden Hochschule geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechen.

Zu Nummer 8 (§ 5)

§ 5 wird um die Absätze 2 bis 4 ergänzt. Diese im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 GG und seine Interpretation bedeutsamen Regelungen werden ohne wesentliche Änderungen aus § 4 Abs. 2 bis 4 des HRG übernommen.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird entbehrlich, da sein Regelungsgehalt nun in den Absätzen 2 bis 4 konkretisiert wird. Die Neuregelung beinhaltet eine Begriffsbeschreibung zur Forschungsfreiheit. Die Regelung entspricht der bisher im Hochschulrahmengesetz (HRG) verankerten Regelung, durch Übernahme der Bestimmung wird der Verweis auf das HRG entbehrlich.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung beinhaltet die Bestimmung zur Freiheit der Lehre, wie sie bisher für das Land Berlin lediglich im Hochschulrahmengesetz verankert war. Siehe im Übrigen die Anmerkung zu Absatz 2.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung nimmt eine Inhaltsbeschreibung zum Begriff der Freiheit des Studiums aus dem HRG auf. Siehe im Übrigen die Anmerkung zu Absatz 2.

Zu Absatz 5

Der bisherige Absatz 3 wird als neuer Absatz 5 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 5a und § 5b)

Zu § 5a

§ 5a trifft Regelungen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis sowie zur Qualitätssicherung und zu Evaluierungsverfahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Hochschulen als die für die Sicherung der fachlich anerkannten Qualitätsstandards verantwortliche Stelle. Die Hochschulen müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Qualitätsstandards selbst sicherzustellen. Damit wird die Hochschule als Träger der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz gewürdigt und ihre Eigenständigkeit in Bezug auf die wissenschaftliche

Praxis gestärkt. Die Maßnahmen und die konkreten Standards, an denen sich die Qualität bemisst, werden von staatlicher Seite nicht vorgegeben. Ihre Entwicklung obliegt der einzelnen Hochschule. Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die Mitglieder der Hochschule an Evaluationsverfahren mitwirken müssen. Die Art der Verfahren und deren Umfang wird nicht festgelegt. Sie liegen in der Verantwortung der Hochschulen als Träger der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Hochschule zur Verabschiedung von Grundsätzen wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis. Zudem müssen die Hochschulen Maßnahmen zu deren Einhaltung treffen. Der Hochschule wird in diesem Rahmen ausdrücklich die Befugnis eingeräumt durch Satzung zu regeln, dass Prüfungen bei einer schwerwiegenden Verletzung dieser Grundsätze als endgültig nicht bestanden gelten. Ziel der Regelung ist die rechtssichere Gewährleistung wissenschaftlicher Standards und wissenschaftlicher Redlichkeit durch die institutionellen Träger der Wissenschaftsfreiheit. Die Hochschulen müssen als die fachlich allein ausreichend legitimierte Stelle diese Standards definieren und ggf. Sanktionen für den Fall ihrer Verletzung festlegen. Als mögliche Sanktionen werden ausdrücklich die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen als „nicht bestanden“, der Ausschluss von Prüfungen sowie als mögliche Maßnahme für besonders schwerwiegende Fälle das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen festgelegt. Die Hochschulen werden ausdrücklich ermächtigt und beauftragt, in ihren Satzungen entsprechende Regelungen zu treffen. Diese sind gegenständlich nicht auf Prüfungen im Rahmen des Studiums beschränkt sondern betreffen insbesondere auch Prüfungsverfahren im Rahmen von Promotionen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Einrichtung einer hochschulübergreifenden gemeinsamen Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis fest. Als Aufgaben dieser Stelle werden hochschulübergreifende Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis, die Durchführung von Evaluierungen und die Prüfung von Einzelfällen genannt. Die letzten beiden Aufgaben erfolgen nur auf Antrag einer Hochschule. Ziel der Regelung ist es, den Hochschulen die Möglichkeit der Vereinheitlichung ihrer Standards und auch zu einer Angleichung der Handhabung von Einzelfällen im Land Berlin zu geben. Es bleibt jedoch jeder Hochschule unbenommen, im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit die Bewertung und ggf. Sanktion von Verstößen gegen die gute wissenschaftlichen Praxis und wissenschaftliche Redlichkeit selbst vorzunehmen oder sie der gemeinsamen Ombudsstelle zu überlassen.

Zu § 5b

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift bündelt der Gesetzgeber die Regelungen zu Diversity-Orientierung und Antidiskriminierung und etabliert das Leitbild der „Hochschule der Vielfalt“. Mit der Regelung macht der Gesetzgeber deutlich, dass die Hochschulen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Bildungsstätte und Arbeitgeberin bewusst sind. Auch die Berliner Hochschulen sind dem Ziel verpflichtet, die individuellen Bedarfe, Ressourcen und Entfaltungsmöglichkeiten der Beschäftigten und Studierenden wertzuschätzen, an der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen mitzuwirken sowie etwaige vorhandene strukturelle Benachteiligungen abzubauen. Die Regelung zielt darauf ab, unter Berücksichtigung aller Bereiche des Hochschullebens und des Alltags an den Hochschulen mögliche Benachteiligungen zu identifizieren und hierauf aufbauend ein angemessenes Diversity-Management zu entwickeln. Die Bandbreite der Themen ist groß. Sie reicht beispielsweise von der Berücksichtigung der Lebenssituation von Studierenden mit Kindern über die wichtige Frage der Berücksichtigung religiöser Feiertage bis zu zahlreichen anderen Themen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die besondere Verpflichtung der Hochschulen, auch im Rahmen von entsprechenden Konzepten für Antidiskriminierung und Diversität, jedweder Diskriminierungen entgegenzutreten. Dies gilt unabhängig von Geschlecht, Ethnizität, Alter, Behinderung, Erkrankung, sexueller Orientierung, Religion oder sprachlicher und sozialer Herkunft. Der Katalog der Merkmale, für die gesetzliche Diskriminierungsverbote formuliert werden, entspricht dem Berliner LADG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift des Absatzes 3 sieht für die Anliegen der diskriminierungsfreien Hochschule die Einrichtung einer Beratungs- und Beschwerdestelle an den Hochschulen mit entsprechender (vertraulicher) Beratungsfunktion vor. Damit soll auch die produktive Nutzung von Vielfalt (Diversity Management) als Element der Qualitätssicherung, Interdisziplinarität und Bildungsgerechtigkeit als ein wichtiger Baustein für die Zukunft an den Hochschulen gesichert werden. Näheres regeln die Hochschulen hierzu durch Satzung.

Zu Absatz 4

Die Weiterentwicklung der bisher in § 4 Absatz 7 verankerten Regelung setzt in Absatz 4 das Anliegen des Normgebers gesetzgeberisch um, die Interessen Studierender mit internationalem oder Migrationshintergrund zu stärken, sowie bestehende Nachteile für trans- und intergeschlechtliche Menschen und Studierende mit Familienpflichten abzubauen. Die Vorschrift macht darüber hinaus deutlich, dass die Hochschulen als wertorientierte Organisationen ein umfassendes Verständnis von Gleichstellung vertreten und dies in ihre Personalentwicklungskonzepte und bei der Gewinnung von Personal aufnehmen.

Zu Absatz 5

Durch die redaktionelle Weiterentwicklung des Absatzes 5 erfolgen Anpassungen an die Begrifflichkeiten und Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention. Durch den Hinweis auf die Legaldefinition des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) sichert der Gesetzgeber die Chancengleichheit bei Studien- und Prüfungsbedingungen für betroffene Studierende, insbesondere auch für Studierende mit chronischen Erkrankungen.

Zu Absatz 6

Die neugefasste Vorschrift des Absatzes 6 stellt klar, dass die Hochschulen die diskriminierungskritische Lehre und Forschung fördern. Damit wird aktiv die Entwicklung von Strategien zu einem diskriminierungsfreien Umgang in Hochschule und Gesellschaft unterstützt und das Erleben von Vielfalt als Gewinn im Hochschulalltag ausgebaut.

Zu Nummer 10 (§ 5c)

§ 5c entspricht im Ausgangspunkt dem bisherigen § 5a.

Zu Absatz 1

Durch die Anpassung des Absatzes erfolgen redaktionelle Anpassungen und eine Weiterentwicklung der Vorschrift in Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Gewalt sowie Stalking (Ergänzung der Nummer 6 in Absatz 1).

Mit den neu angefügten Absätze 2 und 3 werden genauere Vorgaben zu den Gleichstellungskonzepten und Maßnahmen für eine zeitgemäße Gleichstellungspolitik an den Hochschulen getroffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sieht die Verpflichtung zur Erstellung von aktualisierten Gleichstellungskonzepten an den Hochschulen für die zentrale und dezentrale Ebene vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Verpflichtung der Hochschulen, gesetzgeberisch um, im Rahmen einer konsequenten Gleichstellungspolitik durch entsprechende Maßnahmen, Verfahren und Analysetools für Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Frauenförderung Sorge zu tragen. Hierbei wird die besondere Verantwortung der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen gesetzgeberisch hervorgehoben.

Zu Nummer 11 (§ 6)

Zur Überschrift

Die bisherigen Begriffe „Erhebung, Speicherung und Nutzung“ werden in der Überschrift der Norm durch den Oberbegriff „Verarbeitung“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Absatz 1

Die bisherigen Begriffe „erheben und speichern“ werden in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Die Ergänzung des Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz trägt dem wichtigen Erfordernis der flexiblen Anpassung an neue Aufgaben gerade unter Berücksichtigung der kurzfristigen, innovativen Erneuerungsprozesse an den Berliner Wissenschaftseinrichtungen Rechnung. In Nummer 3 wird nunmehr geregelt, dass die Hochschulen für statistische Zwecke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wie z.B. im Rahmen der Qualitätssicherung, bzw. der Aufgaben des Landes zur

Hochschulsteuerung, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen. Nummer 10 enthält eine Ergänzung bezüglich der für die Hochschulen, notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch ihre Akkreditierungsverfahren.

Die Neuformulierung in Nummer 11 trägt dem Erfordernis der flexiblen Anpassung an neue Aufgaben gerade unter Berücksichtigung des kurzfristigen innovativen und fortwährenden Erneuerungsprozesses der Berliner Wissenschaftseinrichtung Rechnung.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Begriffe „erheben und speichern“ werden in Absatz 2 durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Absatz 3

Die Anpassung in Absatz 3 Nummer 1 erfolgt aufgrund der tatsächlichen Erfordernisse des regulären Dienstbetriebes, zu dem auch entsprechende Anfragen gehören. Die Streichung des vormals benannten § 103 Absatz 3 ist rein redaktioneller Natur, da die Verweisungsnorm nicht mehr existiert. Die Anpassung in Absatz 3 Nummer 2 erfolgt aufgrund der tatsächlichen Erfordernisse des regulären Dienstbetriebes, zu dem auch entsprechende Anfragen gehören. Die darauffolgenden bisherigen Begriffe „erheben und speichern“ werden in durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Absatz 4

Die bisherigen Begriffe „erhoben oder gespeichert“ werden in Absatz 4 durch den Oberbegriff „verarbeiteten“ ersetzt, wie er in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet wird.

Zu Nummer 12 (§ 6a)

Absatz 2 wird im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgehoben, da Absatz 2 mit den genannten Regelungen auch nach Einschätzung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht vereinbar ist. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wurde angepasst

Zu Nummer 13 (§ 6b)

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 erfolgte numerische Ergänzung stellt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 6 Absatz 1 Nummer 3 dar.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 erfolgten numerischen Anpassungen stellen rein redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird aufgehoben, da sich die darin enthaltenen Regelungen erledigt haben. Die entsprechenden Regelungen wurden zwischenzeitlich erlassen.

Zu Absatz 4

Die Zählung des Absatzes 4 war nach Aufhebung des Absatzes 3 anzupassen.

Zu Nummer 14 (§ 7)

§ 7 kann entfallen. Die Intention der Regelung, den Reformgedanken und eine Reform- und Erprobungsbereitschaft im gesamten Hochschulwesen zu verankern, hat sich in hohem Maße erfüllt. Die Regelung kann inzwischen als entbehrlich angesehen werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der vielfältigen Veränderungen, denen das Hochschulwesen seit vielen Jahren ohnehin ausgesetzt ist und die die Anpassungsfähigkeit immer wieder vor Herausforderungen stellen.

Zu Nummer 15 (§ 7a)

§ 7a, die bisher sogenannte Erprobungsklausel, wird in Innovationsklausel umbenannt und bedarfsgerecht weiterentwickelt. Der Wortlaut wird neu gefasst. Die vorgesehenen

inhaltlichen Änderungen liegen vor allem in einer deutlichen Revision und Kürzung des Kataloges der einer abweichenden Regelung nach § 7a zugänglichen Paragraphen. Vollständig herausgenommen sind nunmehr der dritte Abschnitt (Studium, Lehre und Prüfungen), §§ 21 bis 36a, sowie der elfte und zwölfte Abschnitt zum hauptberuflichen und nebenberuflichen Personal der Hochschule, §§ 92 bis 121. Die materiellen Anforderungen an Abweichungsregelungen nach § 7a werden neu gefasst. So ist es künftig erforderlich, dass die Abweichungsregelungen der Verbesserung der Beteiligungsstrukturen, Organisation und Entscheidungsfindung dienen. Formal bedürfen Anträge nach § 7a nach Satz 2 der Zustimmung des Akademischen Senats und des Kuratoriums. Diese Regelung führt zu einer Stärkung der Rolle des Akademischen Senats, dem bisher nur ein Stellungnahmerecht eingeräumt war. Nach Satz 3 sind Abweichungen unzulässig, die darauf zielen, die den Hochschulmitgliedern nach diesem Gesetz eingeräumten Mitwirkungsrechte einzuschränken.

Zu Nummer 16 (§ 7b)

Die Regelung kann entfallen. Sie ist entbehrlich. Bisher kam § 7b nicht zur Anwendung. Bei Bedarf können die zuständigen Stellen auch ohne eine solche gesetzliche Regelung Kommissionen zur Überprüfung der Passgenauigkeit der bestehenden Strukturen und ggf. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen einrichten und entsprechend beauftragen.

Zu Nummer 17 (§ 8)

Die Regelung wird aufgehoben. Ihre teilweise weiterhin aktuellen Regelungsgehalte werden in § 21 übernommen.

Zu Nummer 18 (§ 8a)

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Zu Absatz 2

Der neu gefasste Satz 2 in Absatz 2 stellt klar, dass sich das Verfahren und der Bewertungsmaßstab für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungsverordnung Berlin richten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt der Vorschrift. Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 4

Der neue zweite Teilsatz des Absatz 4 ergänzt die bisherige Vorschrift im Sinne einer gesteigerten Transparenz und Informationsweiterleitung innerhalb der Hochschule.

Zu Nummer 19 (Zweiter Abschnitt)

Die Überschrift des zweiten Abschnitts des BerlHG wird redaktionell angepasst, indem der offenere Begriff „Studierende“ statt des bisher verwendeten Begriffspaares „Studenten und Studentinnen“ verwendet wird. Zudem werden die Begriffe „Rechte und Pflichten“ in der Abschnittsüberschrift gestrichen, da die Rechte und Pflichten der Studierenden mit § 9 geregelt werden und sich diese Begriffe daher in der Überschrift des § 9 wiederfinden.

Zu Nummer 20 (§ 9)

Die Überschrift und die Absätze 1 bis 3 werden redaktionell angepasst, indem der offenere Begriff „Studierende“ statt des bisher verwendeten Begriffspaares „Student und Studentin“ verwendet wird.

Absatz 2 nimmt darüber hinaus in Ergänzung des Begriffs der Behinderung im Sinne des § 3 BGG die chronischen Erkrankungen sowie den Begriff der Inklusion gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention auf. Im neuen Absatz 4 wird minderjährigen Studierenden ab einem Alter von 16 Jahren die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen wirksam selbst vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine nach § 1 VwVfGBIn in Verbindung mit § 12 Absatz 1

Nummer 2 VwVfG mögliche öffentlich-rechtliche Vorschrift zur Anerkennung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Handlungsfähigkeit. Verfahrenshandlungen im Sinne des Satzes 3 sind beispielsweise die Anmeldung zur Prüfung, der Antrag auf Beurlaubung, die Beantragung eines Bibliotheksausweises oder der Studiengangswchsel. Damit sind keine zivilrechtlichen Auswirkungen verbunden, die etwa zu einer Abweichung von §§ 104 ff. BGB führen würden.

Zu Nummer 21 (§ 10)

Zu Absatz 4

Bei den Änderungen im Absatz 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird redaktionell klargestellt, dass auch bei Masterstudiengängen zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nur insoweit zulässig sind, als sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind.

Zu Absatz 5a

Absatz 5a wird redaktionell angepasst. Der Begriff des Bachelorabschlusses wird durchgehend durch den des „ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses“ ersetzt. Zudem soll die Zulassung ausdrücklich auch bereits dann möglich sein, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss aufgrund von Verzögerungen in der Ausstellung von Zeugnissen noch nicht vorgelegt werden kann, obwohl bereits alle Prüfungen abgelegt worden sind.

Zu Absatz 5b

Es wird ein neuer Absatz 5b eingefügt, der die Zugangsvoraussetzungen für duale Studiengänge festlegt. Duale Studiengänge sind mit Trägern beruflicher Ausbildung eingerichtete Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen oder in anderer Weise besondere berufspraktische Kompetenzen vermitteln. Duale Studiengänge integrieren wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen. Ein Studiengang darf als »dual« bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte, mindestens Hochschule und Betrieb oder Praxispartner, systematisch sowohl inhaltlich als auch

organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind (so auch die Legaldefinition im neuen § 23 Absatz 7).

Die Regelung legt für duale Studiengängen die Vorlage eines auf die Ermöglichung des dualen Studiums gerichteten Vertrages mit dem jeweiligen Praxispartner als Zugangsvoraussetzung fest. Die nähere Ausgestaltung können die Hochschulen selbst durch Satzung treffen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt Satzungsbefugnisse der Hochschulen. In diesem Bereich werden Begrifflichkeiten modernisiert und zwei neue Nummern eingefügt.

Die neue Nummer 9 regelt ausdrücklich, dass die Hochschulen Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Hochschulzulassungsberechtigungen dazu verpflichten können, sich diese zertifizieren zu lassen. Soweit die Hochschule eine entsprechende Regelung trifft, kann sie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit nicht zertifizierten ausländischen Hochschulzulassungsberechtigungen zurückweisen. Die Bestimmung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Hochschulen nicht übermäßig mit der Prüfung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen belastet werden und dadurch anderen wichtigen Aufgaben der Hochschulverwaltung nicht mehr ausreichend nachkommen können.

Mit der neuen Nummer 10 wird es den Hochschulen ermöglicht, eine vorläufige Studienberechtigung für Geflüchtete vorzusehen, wenn aufgrund der Situation im Herkunftsland ein fristgerechter Nachweis nicht möglich ist oder vorgesehene Nachweise der Zugangsvoraussetzungen aus anderen Gründen nicht erbracht werden können.

Die bisherige Nummer 9 (neu Nummer 11) regelt die Satzungsbefugnis für den Zugang qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium. Die Regelung wird dahingehend konkretisiert, als betreffende weiterbildende oder künstlerische Masterstudiengänge eine Regelstudienzeit von vier Semestern haben müssen und an der Eignungsprüfung frühestens teilgenommen werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber seit dem Erwerb der beruflichen Qualifikation nach § 11 mindestens fünf Jahre in für das Masterstudium einschlägigen Berufsfeldern tätig war. Damit soll sichergestellt werden,

dass diese Sonderregelung tatsächlich nur für einen besonders qualifizierten Personenkreis Anwendung findet.

Zu Nummer 22 (§ 11)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nummer 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Anstatt des bereits 2013 aufgehobenen Seemannsgesetzes bei beruflich Qualifizierten aus der Schifffahrt wird nunmehr auf eine Qualifikation für den nautischen oder technischen Schiffsdienst abgestellt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Anpassung der Nummer 4 ist im Wesentlichen klarstellender Natur. In der geänderten Fassung wird nunmehr ausdrücklich auch auf Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege verwiesen, um so ein höheres Maß an Rechtsklarheit für die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender beruflicher Qualifikationen zu erhalten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die berufliche Praxis als zweites Kriterium für die Erlangung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gestrichen. Damit genügt bereits der Abschluss der entsprechenden Berufsausbildung zur Erlangung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Der Berliner Gesetzgeber geht damit bewusst deutlich über den Stand des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 hinaus, um die Durchlässigkeit des Bildungssystems weiter voranzutreiben und das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit weiter zu stärken. Das Land Berlin versteht sich bei der Weiterentwicklung eines durchlässigen Bildungssystems als Vorreiter einer innovativen Entwicklung, mit der die Eigenkompetenzen derjenigen, die auch ohne Abitur wertvolle Qualifikationen erworben haben, ernstgenommen und in ihrer Entwicklung weiter gestärkt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird redaktionell angepasst, um die Regelung für die Rechtsanwender verständlicher zu machen. Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die vorgesehene Prüfung in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt werden kann.

Zu Nummer 23 (§ 13)

Zu Absatz 1

Die Änderungen des Absatzes 1 sind redaktioneller Natur. In Absatz 1 wird der bereits seit 2011 nicht mehr passende Verweis auf § 38 Schulgesetz durch eine allgemeine Formulierung ersetzt. Damit wird die Regelung unabhängig von etwaigen weiteren Änderungen im Schulgesetz.

Zu Absatz 4

Die Aufhebung des Absatzes 4 erfolgt, weil die Lehrkräfte des Studienkollegs nicht wie bisher geregelt als Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte behandelt werden sollen. Es handelt sich vielmehr um Lehrkräfte, die schulische Qualifikationen der Sekundarstufe II vermitteln und daher die nach Schulrecht erforderlichen Qualifikationen aufweisen müssen. Der bisherige Verweis auf die §§ 112 und 120 war daher verfehlt. Die Bestimmung musste daher angepasst werden.

Zu Nummer 24 (§ 14)

In § 14 erfolgen ausschließlich sprachliche Anpassungen bzw. Modernisierungen. Der Begriff der Studenten und Studentinnen wird durch „Studierende“ ersetzt. Aus dem „Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ wird der „Geltungsbereich des Grundgesetzes“. Inhaltliche Änderungen erfolgen nicht.

Zu Nummer 25 (§ 15)

Zu Satz Nummer 1

Als sprachliche Modernisierung wird der Begriff „Studenten und Studentinnen“ durch „Studierende“ ersetzt.

Zu Satz 2 Nummer 2

Die Möglichkeit der Exmatrikulation wird auf Personen erweitert, die für die Rückmeldung erforderlichen individuellen Nachweise nicht erbracht haben. Weitere Kriterien für eine Exmatrikulation wie das Versäumen einer Studienfachberatung und

Versäumnisse bei der Umsetzung einer Studienverlaufsvereinbarung wurden im Gegenzug gestrichen.

Zu Satz 3 Nummer 3

Die Bestimmung der Exmatrikulation wegen Bestehens oder endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung wurde auf die bislang dort nicht geregelten Promotionsstudiengänge erweitert.

Zu Nummer 26 (§ 16)

Zu Absatz 1

Die bisherige Vorschrift wird sprachlich auf die Änderung der Leitungsstrukturen der Hochschulen angepasst.

Zu Absatz 3

Als Ordnungsverstoß wird im neugeschaffenen Absatz 3 die Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt sowie die Behinderung des Betriebes einer Hochschuleinrichtung, der Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung. Weiterhin ist die Missachtung eines Hausverbotes als Ordnungsverstoß bestimmt.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 enthält neue Einschränkungen für die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen. So muss die angeordnete Maßnahme unerlässlich sein. Für die Exmatrikulation ist die Zustimmung des Akademischen Senates erforderlich. Diese Schutzmaßnahmen sollen weitgehend einem Missbrauch der Ordnungsbefugnisse vorbeugen.

Zu Nummer 27 (§ 18)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt in allen Absätzen gleich, die Anpassungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur und dienen der Begriffsharmonisierung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 28 (§ 18a)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt in allen Absätzen gleich, die Anpassungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur und dienen der begrifflichen Harmonisierung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 29 (§ 19)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt in allen Absätzen gleich, die Anpassungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur und dienen der begrifflichen Harmonisierung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 30 (§ 20)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt in allen Absätzen gleich, die Anpassungen sind rein sprachlich-redaktioneller Natur und dienen der begrifflichen Harmonisierung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 31 (§ 21)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst und weiterentwickelt mit dem Fokus auf der Vermittlung von fächerübergreifenden Kompetenzen im Bereich Ethik und Nachhaltigkeit sowie im Bereich moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Zu Absatz 2

Der neugefasste Absatz 2 definiert, die fächerübergreifenden Kompetenzen und Methoden, welche bei der Wissensvermittlung und Befähigung Berücksichtigung finden sollen, auch hinsichtlich des inter- und transdisziplinären Austausches sowie eines möglichen Hochschulwechsels.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Begriff der Studenten und Studentinnen durch „Studierende“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen erfolgen nicht.

Zu Absatz 4

Die neugefasste Regelung des Absatzes 4 unterstreicht gesetzgeberisch die ständige Aufgabe der Hochschulen, Inhalte und Formen des Studiums fortwährend im Kontext von interdisziplinären und zukunftsgerichteten Entwicklungen innerhalb der Wissenschaft, Kunst sowie Praxis und Gesellschaft weiterzuentwickeln.

Zu Absatz 5

Im neu eingefügten Absatz 5 wird ausdrücklich geregelt, dass in Forschung und Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden soll, sofern es das Studienziel zulässt. Zudem sollte es Studierenden ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierverbrauch erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Nummer 32 (§ 22)

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 wird der Begriff der Studenten und Studentinnen durch „Studierende“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen erfolgen nicht. Durch die Einfügung der neuen Nummer 3 in Absatz 2 erfolgt eine klarstellende Stärkung des Teilzeitstudiums, da sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können. Absatz 2 Nummer 4 wird redaktionell angepasst. Die Zählung der folgenden Nummern wird angepasst.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 7 in Absatz 2 wird die Möglichkeit der flexiblen Nutzung von Lehrangeboten innerhalb der Lehr- und Wissenschaftsregion Berlin-Brandenburg unterstützt. Durch die Anpassung der Nummer 8 (bisher Nummer 6) wird die Möglichkeit der Anerkennung von Studienleistungen in Abhängigkeit von den erworbenen Kompetenzen ausgebaut und die damit die Flexibilität für die Studierenden hinsichtlich der Wahl ihres Studienortes erhöht. Absatz 2 Nummer 10 wird sprachlich angepasst

Zu Absatz 3

Durch die Neufassung des Absatzes 3 erfolgt eine Stärkung der Option des Teilzeitstudiums, um den Studierenden verstärkt Studienbedingungen zu bieten, welche die Vereinbarkeit von Studium und Familie, aber auch mit anderen persönlichen Bedarfen der Studierenden verbessern. Gleichzeitig erhalten die Hochschulen im Rahmen der Hochschulautonomie die Möglichkeit, durch Satzung die Auswirkungen des individuellen Teilzeitstudiums zu regeln und weitere organisatorische Regelungen zu treffen. Ein Teilzeitstudium ist sowohl unter als auch über 50 % der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Der ehemalige Absatz 3 wird zum inhaltsgleichen Absatz 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Darüber hinaus soll in einem neuen Studiengang der Lehrbetrieb erst dann aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen. Die Regelung dient der Rechtssicherheit und Klarheit bei der Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen.

Zu Nummer 33 (§ 22a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird redaktionell angepasst und erhält eine klarstellende Regelung zur Vergabe von Leistungspunkten, wonach die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung voraussetzt, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

Zu Nummer 34 (§ 23)

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Die neue Vorschrift des Absatzes 5 enthält eine klarstellende Ergänzung, wonach die in Absatz 2 bis 4 festgelegten Regelstudienzeiten sich um insgesamt bis zu zwei Semester verlängern, soweit im Rahmen des Studiums strukturierte Angebote der Hochschule zur fachlichen Orientierung (Orientierungsstudium) wahrgenommen werden. Näheres regeln die Hochschule durch Satzung. Hierdurch wird gesetzgeberisch die Durchführung und Aufnahme von Orientierungsstudienangeboten ermöglicht, die für viele Studierende eine interessante Option des Einstiegs in das Studium darstellen.

Zu Absatz 7

Der Absatz wird redaktionell angepasst und erfährt eine inhaltliche Weiterentwicklung und Ergänzung zum Inhalt und zur Bezeichnung dualer Studiengänge.

Zu Nummer 35 (§ 23a)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst und inhaltlich weiterentwickelt im Hinblick auf die bisher in § 30 Absatz 1 verankerten Standards der Lissabon-Konvention zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, welche an anderen Hochschulen im Inland oder einem Signatarstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden. Studien- und Prüfungsleistungen mit entsprechendem Ursprung sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Lernergebnisse bestehen. Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Ländern erbracht wurden, werden nach Absatz 1 Satz 2 anerkannt, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Zu Absatz 2 und 4

Absatz 2 und 4 werden lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 36 (§ 25)

Zur Überschrift

Die Überschrift wird um die Begriffe der Promotionszentren und der Promovierendenvertretung ergänzt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird dem etablierten Institut des Promotionskollegs das Gestaltungsmodell der Promotionszentrums hinzugefügt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfährt eine inhaltliche Ergänzung zur Promotionsbestätigung, durch die welche insbesondere für die Promovierenden Rechtssicherheit und -klarheit im Promotionsverfahren gesteigert wird.

Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt Näheres zu den mit dem Gesetz neu etablierten Promovierendenvertretungen. Durch die Neuregelung werden die Beteiligungsrechte der Promovierenden in den sie betreffenden Belangen gestärkt. Zugleich wird der fach- und fakultätsübergreifende Austausch zu Belangen, die die Promotion betreffen, an den Universitäten gefördert. Das Nähere regeln die Universitäten hierzu durch Satzung.

Zu Nummer 37 (§ 26)

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 wird durch einen neu gefassten Absatz 1 ersetzt, der den Regelungsgehalt der Vorgängervorschrift aufnimmt und darüber hinaus die wichtige Aufgabe der Hochschulen im Kontext des Erfordernisses des lebenslangen Lernens definiert. Weiterbildungsangebote sind zur Verwirklichung des Leitbildes des lebenslangen Lernens von großer Bedeutung. Ein besonderer Fokus wird auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen, insbesondere die Lebenssituation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen

gelegt. Die Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Berufspraxis und das Erfordernis ihrer Vertiefung und Erweiterung wird besonders hervorgehoben. § 26 enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen zu Weiterbildungsstudiengängen und sonstigen Weiterbildungsangeboten. Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich auch zu den Weiterbildungsstudiengängen nach § 26 im Allgemeinen aus §§ 10 und 11 BerlHG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff des weiterbildenden Bachelorstudiengangs und bestimmt die Zielgruppe solcher Studiengänge. Die Vorschrift zeigt auf, dass die Funktion der Weiterbildung in der individuellen Berufs- und Bildungsbiographie grundsätzlich auch mit einem Bachelorstudiengang verbunden sein kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Zielgruppe der Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welcher Personenkreis an den sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung teilnehmen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, welche Abschlüsse in den Studiengängen und sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung von den Hochschulen jeweils verliehen werden können.

Zu Nummer 38 (§ 28)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst und erhält weiterführende Bestimmungen zur Einrichtung und Organisation der allgemeinen Studienberatung, welche durch ausdrückliche Ermöglichung der einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit von den Hochschulen künftig noch bedarfsgerechter organisiert werden kann. Künftig wird

im Gesetz klargestellt, dass die allgemeine Studienberatung ausgehend von der Überzeugung, dass hochschulische und berufliche Bildungswege prinzipiell gleichwertig sind und beide je nach individuellen Bedarfen und Interessen jeweils den geeigneteren Weg in das Berufsleben darstellen können, künftig ausdrücklich auch im Sinne einer Förderung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen beraten soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird redaktionell angepasst und erhält weiterführende Klarstellungen zur Einbeziehung von studentischen Beschäftigten in die Studienfachberatung. Die Regelung unterstützt damit das Anliegen, die für eine angemessene Beratung ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls klargestellt wird, dass auch die Studienfachberatung künftig die neu in Absatz 1 aufgenommene Förderung der Durchlässigkeit der Bildungsbereiche berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird grundlegend umgestaltet. Künftig wird es keine verpflichtende Beratung für die Studierenden mehr geben und auch keine an solche Beratungen anknüpfenden Sanktionen. Das System wird dahingehend geändert, dass nunmehr die Hochschule ihrerseits in bestimmten Fällen Beratungen anbieten. Durch die in die Eigenverantwortung der Studierenden gelegte Entscheidung, ob sie solche Beratungsangebote wahrnehmen wollen, wird eine wichtige Grundvoraussetzung dafür geschaffen, dass solche Beratungsgespräche erfolgreich sein können. Das Fehlen von Druck und Sanktionsmöglichkeiten ermöglicht eine beiderseits offenere Gesprächsatmosphäre und die Entstehung von Vertrauen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine neue Regelung in § 30 Absatz 4 als Anreiz für die Teilnahme an Studienfachberatungen über die Festlegungen der Prüfungsordnung hinaus einen weiteren Prüfungsversuch eröffnet.

Zu Nummer 39 (§ 28a)

Zu Überschrift

Die Überschrift des § 28a wird redaktionell angepasst und erfährt eine ergänzende Aufnahme der chronischen Erkrankungen, für die dieselben Regelungen gelten wie für Behinderungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst und erfährt eine ergänzende Aufnahme der chronischen Erkrankungen. Durch den Hinweis auf die Legaldefinition des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) sichert der Gesetzgeber die Chancengleichheit für betroffene Studierende, insbesondere auch für Studierende mit chronischen Erkrankungen. Wird im weiteren Gesetzesverlauf von Studierenden oder Menschen mit Behinderungen gesprochen, so sind Studierende bzw. Menschen mit Behinderung gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist (BGG) gemeint.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 nimmt redaktionelle Anpassungen vor und definiert die Aufgaben der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Hierdurch sichert der Gesetzgeber die Belange von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ab.

Zu Absatz 3

Die neugefasste Regelung des Absatz 3 trifft Aussagen zum Verbot der Beeinflussung, Benachteiligung und Begünstigung der oder des Beauftragten innerhalb der Hochschule und trägt damit wirkungsvoll zu einer unabhängigen Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Sinne der Betroffenen bei.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird redaktionell angepasst und erfährt eine Erweiterung durch die Aufnahme einer Berichtspflicht über die Arbeit der oder des Beauftragten, um sowohl die Transparenz als auch den Dialog mit dem Akademischen Senat an den Hochschulen unterstützend zu gewährleisten.

Zu Absatz 6

Die neue Vorschrift nimmt verpflichtende Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz auf, um die freie Unterstützung der Betroffenen durch die oder den Beauftragten zu gewährleisten und die Schwelle für Ratsuchende Hilfsangebote anzunehmen, zu verringern.

Zu Nummer 40 (§ 30)

Zu Absatz 4

Die Ergänzung des Absatzes 4 regelt die Eröffnung eines weiteren Prüfungsversuches für Studierende, die an einer Studienfachberatung teilnehmen. Die Regelung ermöglicht die Vermeidung eines Scheiterns in Fällen, in denen nach bisheriger Rechtslage ein erfolgreicher Abschluss des Studiums kaum noch möglich war. Der neu eingefügte letzte Satz in Absatz 4 beschränkt die Möglichkeit der Hochschulen, durch Fristenregelungen für das Bestehen von Prüfungen zu hohem Erfolgsdruck im Studium zu schaffen. Entsprechende Fristen für die Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sollen künftig vier Semester nicht unterschreiten. Auf diese Weise erhalten alle Studierenden grundsätzlich genügend Zeit, ihr Studium ihren persönlichen Lebens- und Lernumständen entsprechend zu organisieren.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 erfolgt eine Ergänzung zur Terminierung von Wiederholungsprüfungen mit dem Ziel, deren Erfolgsaussichten zu steigern.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trifft eine Regelung zur Fortdauer des Prüfungsanspruchs.

Zu Nummer 41 (§ 31)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 nimmt als neuen Gegenstand der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen die Studierbarkeit auf und macht damit deutlich, dass in Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen grundsätzliche Regelungen zu den Studienbedingungen getroffen werden, die es den Studierenden ermöglichen, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

Absatz 1 Satz 2 unterstreicht das Erfordernis flexible Studienmodellregelungen zu berücksichtigen, um – insbesondere für besondere Lebensbedingungen – ein selbstbestimmtes Studium zu fördern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 erster Teilsatz enthält eine Erweiterung der bisherigen Regelung mit dem Ergebnis, dass die in dem Absatz aufgezählten Regelungsmaterien künftig auch in den Studienordnungen oder den Rahmenstudien und -prüfungsordnungen der Hochschulen getroffen werden können. So erhalten die Hochschulen größere Spielräume zu entscheiden, auf welcher Ebene die einzelnen Gegenstände am besten geregelt werden können. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nimmt eine Erweiterung zum Regelungserfordernis für den Bereich des Teilzeitstudiums auf. Mit dem Einfügen der neuen Nummer 7 wird die Möglichkeit unterstützt, auf begründeten Antrag alternative Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu können, ohne dass hierfür die Verwendung eines eigens dafür getöteten Tieres erforderlich ist. Damit soll Studierenden im Einzelfall ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierverbrauch erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 erster Teilsatz enthält redaktionelle Anpassungen. Absatz 3 Satz 2 enthält neben einer sprachlichen Anpassung eine Klarstellung zur Gleichstellung chronischer Erkrankungen mit Behinderungen im Prüfungswesen (insbesondere hinsichtlich eines Nachteilsausgleichs)

Zu Nummer 42 (§ 32)

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 neu eingefügte Verweisung auf § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) führt zu einer sachgerechteren Bestimmung des prüfungsberechtigten Personenkreises an den Hochschulen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird hinsichtlich der hochschulinternen Regelungssystematik in gleicher Weise geöffnet wie bereits § 31 Absatz 2.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine klarstellende Regelung zur Möglichkeit der Zulassung und Bewertung von Gruppenarbeiten.

Zu Nummer 43 (§ 34)

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt den bisherigen Verweis auf das Hochschulrahmengesetz durch einen Verweis auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung des Absatzes 5 trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) Rechnung. Danach umfasst das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts (Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG) auch die genannten divers-geschlechtlichen Menschen. Nach Möglichkeit sollen bei der Verleihung von Hochschulgraden auch geschlechtsneutrale Bezeichnungen genutzt werden, insbesondere, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen entspricht.

Zu Absatz 7

Die in Absatz 7 vorgenommene Anpassung reduziert das Ermessen der Hochschulen in den nachfolgend genannten Fällen, d.h. die Hochschule ist in der Regel dazu verpflichtet, bei Vorliegen der entsprechend enumerativ benannten Voraussetzungen, den akademischen Grad zu entziehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 nimmt redaktionelle Änderungen sowie verfahrensergänzende Regelungen zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Verfahren der Entziehung von

Hochschulgraden für Fälle auf, in denen die gradverleihende Hochschule nicht mehr besteht.

Zu Absatz 9

Im neuen Absatz 9 wird nunmehr Näheres zum Anspruch auf Ausstellung einer Zeugniszweitschrift bei Verlust eines Zeugnisses explizit geregelt. Personen, deren Name aufgrund personenstandsrechtlicher Regelungen geändert wurde, erhalten hiernach ebenfalls eine entsprechende Zweitschrift. Darüber hinaus umfasst die Vorschrift auch den Anspruch von Betroffenen nach Vorlage des gerichtlichen Beschlusses einer Vornamensänderung gemäß Transsexuellengesetz (TSG), sich eine Zweitschrift ausfertigen zu lassen.

Zu Nummer 44 (§ 35)

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält eine redaktionelle Klarstellung. Durch die Ergänzung des bisherigen Absatz 2 Satz 3 erfolgt eine Klarstellung, dass es sich bei den Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen, welche zur Promotion, nach einem Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, um in einem besonderen Maße qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen handeln muss.

Zu Absatz 4

Der neu gefasste Absatz 4 unterstreicht das bislang bereits erfolgreich angewandte System der kooperativen Promotionsverfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Durch die Neufassung stärkt der Gesetzgeber ausdrücklich die Bedeutung und Rechtsstellung der Fachhochschulen im Rahmen der gemeinsamen Promotionsverfahren.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 verlangt, dass zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geschlossen wird. Die Betreuungsvereinbarung, welche zu Beginn des Promotionsverfahrens geschlossen werden sollte, könnte sich in der Praxis an den Standards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientieren. Die Universitäten sollten hierzu

Musterbetreuungsvereinbarungen zur Verfügung stellen, um einen einheitlichen Standard sicher zu stellen.

Zu Absatz6

Absatz 6 erfährt eine numerische Anpassung und enthält darüber hinaus eine klarstellende Verweisung auf § 34 Absatz 5.

Die Absatzzählung der folgenden Absätze wird ebenfalls angepasst.

Zu Nummer 45 (§ 36)

In Absatz 2 wird der Verweis auf den Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ebenfalls durch den Verweise auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 46 (§ 36a)

§36a wird bei unverändertem Inhalt sprachlich angepasst.

Zu Nummer 47 (§ 37)

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird um den Passus ergänzt, dass die Forschung an den Hochschulen zivilen Zwecken dienen soll und unterstützt damit die freiwillige zivile Selbstverpflichtung von Berliner Hochschulen ausschließlich für zivile Zwecke zu forschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird bei unverändertem Inhalt sprachlich angepasst.

Zu Absatz 4

Durch den neu gefasste Absatz 5 wird der offene Zugang zum Wissen unterstützt. Damit können Innovationen und Potenziale noch besser transparent für die Wissensgesellschaft genutzt und Synergien gesteigert werden.

Zu Nummer 48 (§ 38)

§ 38 wird bei unverändertem Inhalt sprachlich angepasst.

Zu Nummer 49 (§ 40)

Zu Absatz 1

Absatz 1 unterstreicht die Bedeutung der Drittmittelforschung als Bestandteil der Hochschulfinanzierung dadurch, dass klargestellt wird, dass das Einwerben und das Forschung von Drittmitteln nicht nur im Rahmen der dienstlichen Aufgaben erlaubt ist, sondern zu den im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auszuübenden Dienstaufgaben gehört, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt Näheres über die Voraussetzungen für die Durchführung von Forschungsvorhaben. Da die entsprechende Regelung in ähnlicher Form bereits Eingang in die Hochschulgesetze anderer Länder und in das Hochschulrahmengesetz des Bundes gefunden hat, gab es ein regelungstechnisches Bedürfnis der gesetzgeberischen föderalen Harmonisierung.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt Näheres zum Procedere der Anzeige und der Durchführung von Forschungsvorhaben. Da die entsprechende Regelung in ähnlicher Form bereits Eingang in die Hochschulgesetze anderer Länder gefunden hat, gab es ein regelungstechnisches Bedürfnis der gesetzgeberischen föderalen Harmonisierung.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 nimmt relevante Regelungen zu Forschungsmitteln sowie ihrer Verwaltung und Bewirtschaftung vor. Da die entsprechende Regelung in ähnlicher Form bereits Eingang in die Hochschulgesetze anderer Länder gefunden hat, gab es ein regelungstechnisches Bedürfnis der gesetzgeberischen föderalen Harmonisierung.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 regelt, dass aus Forschungsmitteln Dritter bezahltes Personal auf der Grundlage des Vorschlags des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, als Personal der Hochschule eingestellt wird und hat daher eine wichtige klarstellende Funktion.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 nimmt relevante Regelungen zu den finanziellen Erträgen aus Forschungsvorhaben vor.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 sieht eine entsprechende Satzungskompetenz zur Durchführung von Drittmittelvorhaben seitens der Hochschulen vor, um dort praxisgerechte Lösungen und Rechtsklarheit schaffen zu können.

Zu Nummer 50 (§ 41)

Die redaktionelle Erweiterung des Absatzes dient der Transparenzförderung und unterstützt den Forschungsstandort durch die Ermöglichung von wissenschaftlichem Austausch über Forschungsergebnisse.

Zu Nummer 51 (§ 43)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. In Absatz 1 Nummer 1 wird zur Klarstellung nun ausdrücklich geregelt, dass auch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Personen Mitglied der Hochschule sind. Diese Klarstellung folgt dem Ziel, die

Beteiligung aller in das Hochschulleben eingebundenen Personen an den hochschulinternen Prozessen sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Bei den Änderungen des Absatzes 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 4, der Regelungen zur Charité enthielt, wird aufgehoben. Für die Regelung besteht kein Bedarf mehr, da die rechtlichen Verhältnisse an der Charité umfassend im Berliner Universitätsmedizingesetz geregelt werden.

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird ein neues Modell der sogenannten gemeinsamen Berufung im Berliner Hochschulrecht verankert. Unter gemeinsamen Berufungen werden Berufungen verstanden, die auf der Kooperationsbeziehung einer Hochschule und einer überwiegend von der öffentlichen Hand, in der Regel unter Beteiligung des Bundes, getragenen außeruniversitären Forschungseinrichtung beruhen. Bisher werden im Land Berlin überwiegend das sogenannte Erstattungsmodell und das Beurlaubungsmodell praktiziert. Diesen beiden Modellen wird nunmehr ein im Schwerpunkt korporationsrechtliches Modell hinzugefügt, das teilweise als sogenanntes Thüringer Modell bezeichnet wird.

Die Besonderheit des mit Absatz 4 vorgesehenen Modells liegt darin, dass dieses von der Begründung eines Dienst- oder Angestelltenverhältnisses mit gemeinsam berufenen Professorinnen oder Professoren vollständig absieht. Auf der Grundlage der gemeinsamen Berufung wird in diesem Modell demzufolge als verbindendes Element die Mitgliedschaft und damit eine korporationsrechtliche Beziehung der oder den gemeinsam Berufenen zur Hochschule begründet.

Im Einzelnen werden in Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz die Voraussetzungen einer gemeinsamen Berufung nach der neuen Vorschrift bestimmt. Zunächst eine Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung bestehen, die Grundlage und Rahmen einer entsprechenden gemeinsamen Berufung bildet. Da das gemeinsame Berufungsverfahren auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Professorinnen und Professoren abzielt, müssen von gemeinsam zu berufenden

Personen die Einstellungs Voraussetzungen des § 100 erfüllt werden. Darüber hinaus verlangt Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses der oder des gemeinsam zu Berufenden zu der außeruniversitären Forschungseinrichtung, das eine Lehrverpflichtung an der Hochschule im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden vorsieht.

Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz erklärt die §§ 99 bis 101 und 103 für entsprechend anwendbar. Damit werden die für den Status, die Qualifikation und die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wesentlichen Bestimmungen in Bezug genommen und für verbindlich erklärt: zu den Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 99), zu den Einstellungs Voraussetzungen (§ 100), zum Berufungsverfahren (§ 101) und zum Recht zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung Professorin oder Professor (§ 103).

Absatz 4 Satz 2 ordnet an, dass die Hochschulen weitere Einzelheiten durch Satzung regeln.

Absatz 4 Satz 3 regelt, dass die Mitgliedschaft an der Hochschule bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 endet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 enthält die bisher in § 2 Absatz 6 verortete Regelung zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften. Absatz 5 Satz 2 räumt den Hochschulen die Möglichkeit ein, Personen, die nicht bereits Mitglied der Hochschule sind, den Angehörigenstatus zu verleihen. Mit Absatz 5 Satz 3 werden die Hochschulen ermächtigt, Näheres in ihrer Grundordnung zu regeln. Dazu gehören insbesondere die mit der Ehrenmitgliedschaft und dem Angehörigenstatus verbundenen Rechte und Pflichten.

Zu Nummer 52 (§ 44)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, der die in Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bestehenden Benachteiligungsverbote konkretisiert, wird der Katalog der Diskriminierungsmerkmale aktualisiert und wie bei § 5b Absatz 2 an das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) angepasst. Neben der

Änderung der Reihenfolge der Merkmale wurden die soziale Herkunft, der soziale Status und Benachteiligungen aufgrund antisemitischer Zuschreibungen neu in den Katalog aufgenommen. Der problematische Begriff der „Rasse“ wurde ersetzt durch das Verbot der Benachteiligung „aufgrund rassistischer Zuschreibungen“.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie Absatz 4 redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Der ursprüngliche Absatz 5 ist aufzuheben, da die Regelung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG) mit Bundesrecht kollidiert. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits in einer Entscheidung vom 26.07.2006 (Aktenzeichen 7 AZR 494/95) die Nichtigkeit der Regelung festgestellt, soweit sie das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen betrifft.

Der ursprüngliche Absatz 6 wird Absatz 5 und redaktionell angepasst.

Zu Nummer 53 (§ 45)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die schließende Klammer, die den Begriff und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmt, an das Ende der Aufzählung verschoben. So kann die Gruppe nach Nummer 1 künftig insgesamt als die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bezeichnet werden. Die Änderung folgt dem materiellen Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerbegriff, der die Gruppe insbesondere anhand der für die Zugehörigkeit erforderlichen Qualifikation und der Aufgabenstellung einschließlich der selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre beschreibt.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird redaktionell angepasst. An die Stelle des bisherigen Begriffspaares „Studenten und Studentinnen“ tritt nunmehr der insgesamt noch umfassendere Begriff der Studierenden.

Auch Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird redaktionell überarbeitet und vollständig neu gefasst. Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit administrativen,

technischen und sonstigen wissenschaftsunterstützenden Aufgaben, die bisher als „die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ bezeichnet worden ist, erhält künftig die Bezeichnung „nicht-wissenschaftliches Personal“. Es wird klargestellt, dass bei Personen, die neben Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 auch die Voraussetzungen zur Zugehörigkeit einer der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 erfüllen, stets der betreffenden Gruppe nach Nummer 1, 2 oder 3 zugeordnet wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt, der im ersten Halbsatz für Personen, die die Voraussetzungen der Zuordnung zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllen, aber zugleich auch die Voraussetzungen einer anderen Gruppe erfüllen, stets der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind. Entsprechendes sieht der zweite Halbsatz für Studierende vor, auch wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist redaktionell anzupassen

Zu Nummer 54 (§ 46)

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 wird weiterentwickelt und klarer gefasst. Ausgehend von dem Grundsatz, dass an Leistungsbewertungen nur Personen mitwirken dürfen, die die eine der zu bewertenden Leistung entsprechende Qualifikation aufweisen, war die Regelung im Hinblick vor allem auf die Juniorprofessur (§§ 102b Absatz 2, 102c Absatz 4) anzupassen.

Absatz 6 Satz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wird anders gefasst. Eine grundlegende inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 55 (§ 47)

Absatz 4 Satz 2 wird das Beschlussverfahren für Fälle, in denen bisher ein schriftliches Beschlussverfahren zulässig war, um die Möglichkeit elektronischer Beschlussfassung ergänzt. Es bleibt dabei, dass solche vom Sitzungsprinzip abweichenden Beschlussverfahren nur zulässig sind, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. So wird in vertretbarer Weise weitere Flexibilität ermöglicht, ohne die wirksame Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in einem Organ zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 56 (§ 48)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird ein Satz 2 eingefügt, der die Wahlberechtigung der Mitglieder ausdrücklich auch auf Personen erstreckt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierbei kann es sich um Studierende handeln, deren Hochschuleintrittsalter sich aufgrund der Verkürzung der Schulzeit und des häufig früheren Einschulungsalters gesunken ist. Von der Regelung erfasst werden aber auch alle anderen Personengruppen, wie etwa Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Die Wahlberechtigung hängt damit also wesentlich vom Mitgliederstatus ab.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3, die eine auf bestimmte Personalkategorien bezogene Beschränkung des passiven Wahlrechts enthält, wird um die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten ergänzt. Der Ausschluss der Wählbarkeit von zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen zu Hochschulorganen ist aufgrund des Schwerpunktes der Funktion und des Zwecks des Auszubildendenrechtsverhältnisses und der damit verbundenen nur kurzen Verweildauer an der Hochschule in diesem Status gerechtfertigt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 1 eingefügt, nach dem Wahlen auch in elektronischer Form durchgeführt werden können. Mit dieser allgemeinen Regelung wird zunächst gesetzgeberisch anerkannt, dass Wahlen auch in elektronischer Form grundsätzlich zulässig sind. Wesentlich ist bei der Durchführung von Wahlverfahren in elektronischer Form, dass die gesetzlichen Wahlgrundsätze (s. etwa Absatz 1 Satz 1) eingehalten werden. Bei elektronischen Wahlverfahren sind daneben die sich aus dem Datenschutz und den Vorgaben der Programm- und Datensicherheit ergebenden Vorgaben zu beachten. Näheres kann in der Wahlgrundsätzeverordnung und den Wahlordnungen der Hochschulen geregelt werden.

Zu Absatz 6

Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt, die die Berücksichtigung von Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen regelt. Als Soll- Vorgabe ist ein Frauenanteil von mindestens 50 Prozent vorgesehen.

Zu Nummer 57 (§ 50)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Klarstellung, nach der die ausdrücklich auf die Gremien der Hochschule bezogene Regelung zur Öffentlichkeit von Sitzungen auch für Kuratorien gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird dahingehend präzisiert, als der Ausschluss der Öffentlichkeit nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist. Diese Änderung folgt der Überzeugung, dass transparente Beratungs- und Entscheidungsverfahren für gut funktionierende demokratische Prozesse von großer Bedeutung und Wichtigkeit sind und daher nur in engen Ausnahmefällen Ausnahmen erfahren sollten.

Zu Nummer 58 (§ 51)

Die zentralen Organe der Hochschulen werden mit den im sechsten Abschnitt vorgesehenen Änderungen neu gestaltet. So wird das zentrale Leitungsorgan der Hochschulen von einer bisher vorgesehenen Präsidentin oder einem Präsidenten als

exekutives Machtzentrum künftig als kollegiales Leitungsorgan ausgestaltet. An die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten tritt künftig das Präsidium, dem neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler angehören.

Dieses kollegiale Leitungsorgan trägt den teilweise erheblichen Veränderungen des Hochschulwesens der vergangenen Jahre Rechnung, die auch mit einem Wandel der Anforderungen an die Hochschulleitungen verbunden war. Da die bestehenden Grundordnungen der Hochschule diese Entwicklungen im Rahmen der durch § 7a BerlHG eröffneten Möglichkeiten bereits weitgehend nachvollzogen haben, sind die konkreten Auswirkungen dieser Änderungen teilweise nur gering. Das Berliner Hochschulgesetz sieht künftig einheitlich nur noch eine kollegiale Präsidialverfassung vor. Für Rektoratsverfassungen wird angesichts der beschriebenen Entwicklungen kein Bedarf mehr gesehen.

Im Rahmen der Überarbeitung des sechsten Abschnitts wurde auch die Bezeichnung des Konzils geändert. Das für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums zuständige Organ wird künftig als Erweiterter Akademischer Senat bezeichnet.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nummer 1 erfolgt die Umbenennung und Umgestaltung des Hochschulleitungsorgans von einer bisher auf eine Präsidentin oder einen Präsidenten oder eine Rektorin oder einen Rektor ausgerichteten monokratischen Verfassung zu einer kollegialen Präsidialverfassung. Zentrales Leitungsorgan ist künftig das Präsidium der Hochschule.

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Bezeichnung Konzil durch die Bezeichnung Erweiterter Akademischer Senat ersetzt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 erfolgt eine Streichung des Verweises auf § 2 Absatz 4, da diese Regelung einerseits aufgehoben wird und andererseits für das Verständnis vom Kuratorium als Organ nicht mehr erforderlich wäre.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird entsprechend der neuen Bezeichnungen der aufgezählten Ämter, Organe und Funktionen angepasst, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird aufgehoben, da kein entsprechender Regelungsbedarf mehr besteht. Die genannten Kommissionen des Kuratoriums entfallen künftig.

Zu Nummer 59 (§ 52)

Die Neufassung des § 52 resultiert aus der Neukonzeptionierung der Hochschulleitung als Kollegialorgan.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt das Präsidium zur Hochschulleitung und legt seine Mitglieder fest. Damit wird im Gegensatz zum bisherigen System einer Hochschulleiterin oder eines Hochschulleiters das System einer kollegialen Hochschulleitung umgesetzt. Die bisher der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter obliegenden Aufgaben sind daher zwischen dem Präsidium und – als Ausnahme – der Präsidentin oder dem Präsidenten zuteilen. Als Mitglieder der Hochschulleitung werden die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Kanzlerin oder Kanzler bestimmt. Durch Grundordnung kann für die Kanzlerin oder den Kanzler nach Absatz 1 Satz 2 eine Aufgabenstellung ohne Zugehörigkeit zum Präsidium zugeordnet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten zur oder zum Vorsitzenden des Präsidiums und legt fest, dass sie oder er die Hochschule nach außen vertritt. Die Präsidentin oder der Präsident ist in dem vorgesehenen System der kollegialen Hochschulleitung Leiter des Präsidiums.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt das Präsidium als zuständiges Organ für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz anderen Organen, Gremien oder Ämtern zugewiesen sind. Das Präsidium hat damit die gleichen Befugnisse wie die bisherige Hochschulleiterin oder der bisherige Hochschulleiter.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Erfordernis eines Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums. Das Präsidium ist damit verpflichtet, die Aufgaben des Präsidiums untereinander aufzuteilen. Weitere Vorgaben macht das Gesetz bis auf Besonderheiten beim Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin nicht. Zudem gelten besondere Zuweisungen für das Präsidium als Kollegialorgan in den Abätzen 5 und 6.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ordnet dem Präsidium die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule zu. Diese Aufgabe kam bisher allein der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter zu. Die Rechtsaufsicht soll das Präsidium als Kollegialorgan wahrnehmen. Eine individuelle Zuweisung dieser Aufgabe durch Geschäftsverteilungsplan ist nicht zulässig.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass dem Präsidium die Notkompetenz zukommt, die bislang dem Hochschulleiter oder der Hochschulleiterin oblag. Auch diese Zuständigkeit ist ausdrücklich dem Präsidium als Kollegialorgan zugewiesen und darf nicht im Rahmen der Geschäftsverteilung an ein Mitglied des Präsidiums delegiert werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt eine jährliche Berichtspflicht des Präsidiums gegenüber dem Kuratorium und dem Erweiterten Akademischen Senat. Ziel der Regelung ist die Schaffung größtmöglicher Transparenz gegenüber den demokratischen Gremien der Hochschule.

Zu Absatz 8

Absatz 8 bestimmt das Erfordernis eines Treffens zwischen dem Präsidium und Studierendenvertretungen im Akademischen Senat. Bei diesen Treffen soll das Präsidium über Angelegenheiten von Studium und Lehre informieren. Außerdem sind ausdrücklich auch Beratungen zu Studium und Lehre vorgesehen. Dadurch werden die Studierenden aktiv in die Entscheidungsprozesse des Präsidiums eingebunden. Ziel der Regelung ist die Gewährleistung größerer Transparenz der Vorgänge des Präsidiums im Bereich Studium und Lehre gegenüber den Studierenden und die Sicherung einer guten Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern.

Zu Nummer 60 (§ 53)

Die Regelungen zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wurden in § 55 eingegliedert, so dass § 53 aufgehoben werden konnte.

Zu Nummer 61 (§ 55)

Die Neufassung des § 55 resultiert aus einer Neuordnung der Bestimmungen zum Leitungsorgan.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass jede der staatlichen Berliner Hochschulen eine Präsidentin oder einen Präsidenten hat, die ihr oder der sein Amt hauptberuflich wahrnimmt. Die bisher mögliche Amtsausübung im Nebenamt ist damit auch für kleinere Hochschulen ausgeschlossen. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten soll damit auch an kleinen Hochschulen in seiner Bedeutung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird entsprechend der bisher in § 53 Absatz 3 verankerten Regelung festgelegt, dass die Präsidentin oder der Präsident vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt und vom Senat von Berlin bestellt wird. Als Amtszeit wird grundsätzlich eine Zeit von sechs Jahren bestimmt und damit im Vergleich zu der bisherigen Amtsdauer um zwei Jahre verlängert; allerdings ermöglicht die Regelung in Absatz 2 Satz 2 auch die Festlegung einer um bis zu zwei Jahre kürzeren Amtszeit. Die übrigen Bestimmungen entsprechen dem bisherigen § 53 Absatz 4.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 festgelegten Anforderungen an die Wählbarkeit entsprechen wörtlich dem bisherigen § 52 Absatz 2. Damit werden die hohen Anforderungen an das Amt einer Hochschulpräsidentin oder eines Hochschulpräsidenten beibehalten. Zusätzlich ist geregelt, dass es dem Akademischen Senat zukommt, die Bewerbungen zu prüfen und Vorschläge für die Wahl dem Erweiterten Akademischen Senat zuzuleiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Regeln zur Abwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten. Wie bisher ist dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Zuständiges Abwahlgorgan ist wie bei der Wahl der Erweiterte Akademische Senat.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Regelung im Hinblick auf die neuen Bezeichnungen (Präsidentin oder Präsident). Zudem wird die Altersgrenze über eine dynamische Verweisung auf die beamtenrechtlichen Bestimmungen neu geregelt.

Zu Absätzen 6 bis 8

Auch die Absätze 6 bis 8 werden redaktionell angepasst.

Zu Nummer 62 (§ 56)

§ 56 kann aufgrund der mit diesem Gesetz erfolgenden vollständigen Neuregelung des Leitungsorgans der Hochschulen und der entsprechend geänderten Regelungssystematik entfallen.

Zu Nummer 63 (§ 57)

In der Neufassung des § 576 werden die Bestimmungen zur Wahl und zu den Aufgaben einer ersten Vizepräsidentin oder eines ersten Vizepräsidenten gestrichen. Auch die Regelungen zur Prorektorin oder zum Prorektor entfallen zugunsten einheitlicher Regelungen zu Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten neben ihrer Mitgliedschaft im Präsidium einen eigenen Geschäftsbereich verantworten, der ihnen

durch das Präsidium zugewiesen wird. Die Vorschrift ergänzt insoweit den § 52 Absatz 4.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass für den Spezialbereich der Lehrkräftebildung stets eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zuständig ist. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass für den Bereich der Lehrkräftebildung stets eine entsprechend ausgewiesene Expertin oder ein entsprechend ausgewiesener Experte an den betreffenden Hochschulen in Leitungsverantwortung steht.

Zu Absatz 3

Der Vorschlag zur Wahl kann nach Absatz 3 sowohl aus dem Akademischen Senat heraus als auch durch die Präsidenten oder den Präsidenten erfolgen. Für die Wahl und die Amtsdauer gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Präsidentin oder den Präsidenten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Voraussetzungen der Wählbarkeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und setzt hier denselben Maßstab an wie für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Zusätzliche Anforderungen werden an die Wahlvorschläge für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre gestellt: Die dieses Amt betreffenden Wahlvorschläge werden im Benehmen mit der Senatskommission für Studium und Lehre beschlossen, in der die Studierenden über die Hälfte der Sitze und Stimmen verfügen und deren Vorsitz aus der Gruppe der Studierenden bestimmt wird (s. § 61 Abs. 4 Satz 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 trifft Regelungen für die Abwahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend den für die Präsidentin oder den Präsidenten vorgesehenen Regelungen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, dass das Amt grundsätzlich nebenberuflich ausgeübt wird. Nur als Ausnahme und mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Amt hauptberuflich ausgeübt werden.

Zu Nummer 64 (§ 58)

Die Regelung des § 58 wird neu gefasst. Hierbei werden die Entscheidungen zur Neukonzeption der Bestimmungen zur Hochschulleitung berücksichtigt und umgesetzt.

Daneben waren die aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Hochschulkanzlerin oder zum Hochschulkanzler im Beamtenverhältnis auf Zeit vom 24. April 2018 (Az.: 2 BvL 10/16) zu ziehenden Konsequenzen zu beachten. Nach dieser Entscheidung, die wichtige Aussagen zur Auslegung des Art. 35 Abs. 5 GG enthält, kommt ein Beamtenverhältnis auf Zeit für Hochschulkanzlerinnen und Hochschulkanzler grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn diese einer starken monokratischen Hochschulleiterin oder einem entsprechenden Hochschulleiter zu- und untergeordnet sind. Allerdings lassen sich der Entscheidung des BVerfG Kriterien entnehmen, die die mit der Regelung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers verbundene Durchbrechung des Lebenszeitprinzips stützen und unter Beachtung derer eine entsprechende Regelung im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG zulässigerweise getroffen werden kann. Neben der besonderen Sachgesetzlichkeit und der Art der wahrgenommenen Aufgaben, die die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nahelegen, muss die entsprechende Regelung geeignet und erforderlich sein, um diesen besonderen Sachgesetzlichkeiten Rechnung zu tragen (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, Rdnr. 38). Nach dem BVerfG kann die Antwort nicht in einer generalisierenden Betrachtung erfolgen, es ist stattdessen eine konkrete Bewertung anhand aller Gesichtspunkte der jeweiligen Regulationsstruktur erforderlich (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, Rdnr. 39).

Vergleichsweise werden vom BVerfG kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte und politische Beamtinnen und Beamte herangezogen (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, Rdnr. 38, 40 ff.). Bei den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten manifestiere sich durch einen Wahlakt demokratische, periodisch zu erneuernde politische Willensbildung, die aber auch durch die Möglichkeit der Abberufung fortlaufend an den Rückhalt des Wählerwillens oder des Willens des Wahlgremiums rückgebunden bleiben. Bei den politischen Beamtinnen und Beamten sei die jederzeitige Möglichkeit der Versetzung in den

einstweiligen Ruhestand vorgesehen, da bei der Ausübung dieser Tätigkeiten eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung bestehen müsse.

Neben den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 5 GG stellt das BVerfG auch auf die sich aus Art. 5 Abs. 3 GG ergebenden organisationsrechtlichen Maßstäbe und Anforderungen ab (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, Rdnr. 44 ff.). Zusammenfassend kommt es darauf an, dass die durch die bestehenden Organisationsnormen die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell nicht gefährdet werden. Das Bundesverfassungsgericht erkennt aber unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber ein hinreichendes Maß an organisatorischer Selbstbestimmung der Grundrechtsträger sicherstellt, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers heraus, die unterschiedlichen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und die Interessen der daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in angemessenen Ausgleich zu bringen (Entscheidung des BVerfG vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, Rdnr. 46).

Der Berliner Gesetzgeber hat sich für ein Modell entschieden, in dem die Hochschulkanzlerinnen und Hochschulkanzler als prinzipiell gleichberechtigtes Mitglied der Hochschulleitung mit eigenverantwortlicher Ressortverantwortung ausgestaltet sind und vor diesem Hintergrund in gleicher Weise vom fortbestehenden Vertrauen des Wahlgremiums abhängig sein sollen, wie dies für die Präsidentinnen und Präsidenten und für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorgesehen ist. Den Kanzlerinnen und Kanzlern ist künftig die eigenverantwortliche Leitung der Hochschulverwaltung übertragen. Diese Tätigkeit erfolgt zwar im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Damit ist aber nicht eine persönliche Unterordnung unter ein anderes Organ zu verstehen, sondern eine Konsequenz daraus, dass das Präsidium als Kollegialorgan insgesamt in seinem Handeln konsistent auftreten muss. Wie für die übrigen Präsidiumsmitglieder muss daher auch für die Kanzlerin oder den Kanzler vorgesehen sein, dass sie ihr operatives Geschäft im Rahmen der getroffenen Leitungsentscheidungen und nicht etwas losgelöst von diesen betreiben. Sie sind auch weiterhin Beauftragte für den Haushalt, worin eine klassische Kernaufgabe des Amtes liegt. Ebenso wie die anderen Mitglieder des Präsidiums können künftig auch Kanzlerinnen und Kanzler abgewählt werden. Für den Fall einer Abwahl sind versorgungsrechtliche Regelungen vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass eine angemessene, effiziente und sachgerechte Wahrnehmung der Funktion und Aufgaben des Präsidiums nur erreicht werden kann, wenn für alle Präsidiumsmitglieder gleichermaßen zeitlich begrenzte Amtszeiten und

eine Abhängigkeit vom fortwährenden Vertrauen des Wahl- (und Abwahl-) Organs vorgesehen sind und damit auch für die Kanzlerin und den Kanzler die Amtsausübung auf der Grundlage eines Zeitbeamtenverhältnisses geregelt wird.

Unter Berücksichtigung insbesondere der in der Neuregelung vorgesehenen gleichberechtigten Mitgliedschaft im Präsidium, der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Ressortverantwortung im Bereich Leitung der Hochschulverwaltung und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, der Abhängigkeit vom fortwährenden Vertrauen des Wahl- (und Abwahl-) Organs erscheint die gesetzlich vorgesehene Abweichung vom Lebenszeitprinzip für die Kanzlerin oder den Kanzler der Berliner Hochschulen insgesamt gerechtfertigt. Im Hinblick auf die mit der gleichberechtigten Mitgliedschaft im Hochschulleitungsorgan Präsidium verbundene unmittelbare Einwirkung und Einflussnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers auf die sich aus Art. 5 Abs. 3 GG ergebenden Rechte der akademischen Wissensbildungsorgane könnte die Regelung eines Zeitbeamtenverhältnisses sogar notwendig sein, um hinsichtlich des Art. 5 Abs. 3 GG eine ausreichende Kompensation zu schaffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zunächst nochmals die Stellung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Mitglied des Präsidiums heraus (dazu oben auch schon § 52).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Verwaltung der Hochschule eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers auf acht Jahre fest. Satz 2 ermöglicht der Grundordnung die Regelung kürzerer Amtszeiten unter Vorgabe einer Mindestdauer von sechs Jahren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ordnet an, dass das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers auf der Grundlage eines Beamtenverhältnisses auf Zeit wahrgenommen wird. Zur damit

verbundenen Abweichung vom Lebenszeitprinzip und den hierzu angeführten Erwägungen s. bereits oben. Nach Absatz 4 Satz 2 erfolgt die Bestellung durch den Senat von Berlin aufgrund einer Wahl im Erweiterten Akademischen Senat. Absatz 4 Satz 3 ermöglicht den Hochschulen, durch Grundordnung als Alternative zum Zeitbeamtenverhältnis die Beschäftigung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses zu regeln. Mit Absatz 4 Satz 4 wird den Hochschulen ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, mit Kanzlerinnen oder Kanzlern zu vereinbaren, dass nach Ausscheiden aus dem Amt ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule begründet wird. Ähnliche Regelungen finden sich auch in anderen Bundesländern. Sie sind wichtig, um im Einzelfall interessengerechte Regelungen treffen zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Wahlverfahren und die Qualifikationsanforderungen des Amtes und ordnet die entsprechende Anwendung der beamtenstatusrechtlichen Regelungen des § 97 Abs. 1, 4 und 5 LBG.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird die Möglichkeit und das Verfahren einer Abwahl geregelt. Näheres wird der Regelung durch Grundordnung vorbehalten. Für Fälle der erfolgten Abwahl werden in Absatz 6 Satz 4 Regelungen zur Versorgung oder anderweitigen Absicherung von Kanzlerinnen und Kanzlern getroffen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht den Hochschulen, die Kanzlerinnen- oder Kanzlerfunktion durch Grundordnungsregelung als der Hochschulleitung zu- und untergeordnetes Amt auszugestalten und in Abweichung von den Absätzen 1, 3 bis 6 dafür ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorzusehen.

Zu Nummer 65 (§ 59)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen und die verpflichtende Vorgabe zur Bestellung mindestens einer nebenberuflichen Stellvertreterin mit der neuen Option

bis zu drei nebenberufliche Stellvertreterinnen zu bestellen, um die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu stärken.

Darüber hinaus wird neu geregelt, dass die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nunmehr für fünf anstatt vier Jahre und ihre Stellvertreterinnen für mindestens zwei Jahre gewählt werden, damit wird die Ämterstabilität und konsistente Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Amtes erhöht.

Zu Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 werden redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird redaktionell angepasst und klarstellend dahingehend erweitert, dass die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ihre Beratungsfunktion in allen Angelegenheiten ausüben. D.h. nicht nur in Belangen, welche Frauen betreffen, sondern in allen Angelegenheiten, die die Chancengleichheit berühren, insbesondere bei der Erstellung von Gleichstellungskonzepten, Satzungen, Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie der Formulierung von Zielzahlen.

Zu Absätzen 5 und 6

Absätze 5 und 6 werden redaktionell angepasst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wird redaktionell angepasst und dahingehend erweitert, dass die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten kann.

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 9

Absatz 9 wird redaktionell angepasst und erfährt eine erweiternde Regelung für den Fall des Dissenses zwischen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und einem

Hochschulorgan oder Hochschulgremium. Damit wird im Konfliktfall die Option geschaffen, auch unter Miteinbeziehung der externen Schiedsstelle konfliktlösend auf eine konsensuale Einigung hinzuwirken.

Zu Absatz 10

Absatz 10 wird redaktionell angepasst und erfährt eine erweiternde Regelung zu Freistellungsanteilen und Vergütungsanspruch für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Durch die Neuregelung wird gesetzgeberisch dafür Sorge getragen, dass die Gleichstellungsbeauftragten als Ansprechpartnerinnen von Beschäftigten als auch Beraterinnen der Führungsebene bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien sowie Maßnahmen der Gleichstellung den erforderlichen faktischen Handlungsfreiraum erhalten.

Zu Absatz 11

Absatz 11 wird redaktionell angepasst und erfährt

Klarstellende ergänzende Regelung zur Beurlaubungsmöglichkeit für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Zu Absatz 12

In Absatz 12 erfolgt eine Neuregelung, welche die entsprechende Satzungscompetenz für die Hochschulen regelt.

Zu Nummer 66 (§ 59a)

In der neugefassten Vorschrift des § 59a werden die Hochschulen verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1, 2 und 3 ein Mitglied des Präsidiums als Beauftragter oder Beauftragte für Diversität zu bestellen und entsprechende organisatorische Schritte vorzunehmen. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind oder über zentrale Einrichtungen beziehungsweise zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden auf diesen Ebenen Ansprechpersonen bestellt.

Zu Absatz 1

Durch die Neuregelung zur Bestellung einer oder eines Beauftragten für Diversität wird gesetzgeberisch dafür Sorge getragen, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der oder des Beauftragten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Rechte der oder des Beauftragten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Berichtspflicht über die Arbeit der oder des Beauftragten vor, um die Transparenz als auch den Dialog mit dem Akademischen Senat an den Hochschulen unterstützend zu gewährleisten.

Zu Absatz 5

Die neue Vorschrift nimmt verpflichtende Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz auf, um die freie Unterstützung der Betroffenen durch die oder den Beauftragten zu gewährleisten und die Schwelle für Ratsuchende Hilfsangebote anzunehmen, zu verringern.

Zu Nummer 67 (§ 60)

§ 60 wird neu gefasst und regelt die Zusammensetzung der Akademischen Senate künftig einheitlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt dem Akademischen Senat keine feste Gesamtgröße, sondern nur eine Obergrenze von 25 Mitgliedern vor. Für die Sitzverteilung stellt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den mehrheitlich professoralen Einfluss im Akademischen Senat sicher.

Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die Grundordnungen zur Regelung weiterer Einzelheiten. Absatz 1 Satz 3 schafft ein großes Maß an Flexibilität, wenn Abweichungen von Absatz 1 grundsätzlich mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. So ist es beispielsweise möglich, an größeren Hochschulen bei Bedarf auch Akademische Senate mit einer größeren Anzahl an Mitgliedern vorzusehen.

Da die bisherigen Absätze 1 bis 3 im neuen Absatz 1 zusammengefasst werden, ändert sich die Absatzzählung der folgenden Absätze.

Zu Absatz 2

Absatz 2 (bisher Absatz 4) wird redaktionell angepasst. Zudem wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der neu implementierten Promovierendenvertretung bei den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht ausgestattet.

Zu Nummer 68 (§ 61)

§ 61 wird teilweise neu gefasst.

Zu Absatz 1

Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der die Kernaufgaben des Akademischen Senats und seine Einordnung in das Gefüge der zentralen Hochschulorgane festlegt. Die Änderung unterstreicht die Bedeutung des Akademischen Senats als zentralem akademischen Beschluss- und Willensbildungsorgan.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden zwei neue Nummern (Nummern 1 bis 3) eingefügt, die die Besetzung der Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten betreffen und das Vorschlagsrecht des Akademischen Senats aufführen. Bisher waren diese zentralen Aufgaben weiter hinten im Katalog verankert (bisher Absatz 1 Nummer 14).

Als neue Nummer 3 wird in Absatz 2 die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kuratoriums geregelt. Zu beachten ist hierbei das differenziert geregelte Vorschlagsrecht für Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 64 Absatz 1.

Die Zählung der weiteren Nummern wird entsprechend angepasst.

Mit der neu eingefügten Nummer 5 wird in Absatz 2 nun ausdrücklich ein Stellungnahmerecht des Akademischen Senats zu Änderungen der Grundordnung vorgesehen.

In Absatz 2 Nummer 6 (bisher Absatz 1 Nummer 2) erfolgt eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass das Vorschlagsrecht des Akademischen Senats hinsichtlich der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten wissenschaftliche Organisationseinheiten betrifft.

Absatz 2 Nummer 10 (bisher Absatz 1 Nummer 6) wird redaktionell an den in § 2b neu eingeführten Begriff der Struktur- und Entwicklungspläne angepasst.

Absatz 2 Nummer 14 (bisher Absatz 1 Nummer 10) wird geringfügig angepasst. Die Ausstattung von Sonderforschungsbereichen ist künftig in der Aufzählung der Antragsgegenstände des Akademischen Senats nicht mehr enthalten.

Es entfallen die bisherigen Nummern 11 (Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen) und 13 (die Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule) des bisherigen Absatzes 1, da diese Nummern angesichts der im neuen Absatz 1 aufgeführten Aufgabenstellung des Akademischen Senats entbehrlich erscheinen.

Neu angefügt wird Absatz 2 Nummer 17, der den Erlass der Gebührensatzungen der Zuständigkeit des Akademischen Senats zuordnet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 (bisher Absatz 3) wird zunächst redaktionell angepasst. Sodann wird die bisher vorgesehene gesetzliche Vorgabe zur Einrichtung einer ständigen Kommission des Akademischen Senats für das Bibliothekswesen (Nummer 4) aufgehoben. Damit erfolgt ein Schritt zu mehr akademischer Eigenverantwortung und Deregulierung. Es steht dem Akademischen Senat nach Absatz 3 (bisher Absatz 2) weiterhin frei, zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einzusetzen. Bei Bedarf kann es also weiterhin eine Kommission des Akademischen Senats für das Bibliothekswesen geben.

Zu Nummer 69 (§ 62)

Die Regelung des § 62 zur Besetzung des Erweiterten Akademischen Senats (bisher: Konzil) wird konzeptionell in gleicher Weise umgestaltet wie die Regelung zur Besetzung des Akademischen Senats (§ 60). Siehe dazu oben. Während bei § 60 für den Akademischen Senat eine grundsätzliche Gesamtgröße von 25 Mitgliedern vorgesehen ist, liegt die grundsätzliche Gesamtgröße des Erweiterten Akademischen Senats bei 61 Mitgliedern. Diese Zahl entspricht der nach der bisherigen gesetzlichen Regelung für die Universitäten geltenden Regelung.

Künftig kann also jede Hochschule die Mitgliederzahl des Erweiterten Akademischen Senats im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst bestimmen. In der Binnenstruktur ist die professorale Mehrheit sicherzustellen (Satz 1 Nummer 1).

Zu Nummer 70 (§ 63)

§ 63 wird neu gefasst, ohne dass damit grundlegende Änderungen in der Aufgabenstellung des Erweiterten Akademischen Senats (bisher: Konzil) verbunden sind.

Der Erweiterte Akademische Senat ist auch unter seiner neuen Bezeichnung künftig zuständig für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (Satz 1 Nummer 1) und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschule (Satz 1 Nummer 2). Neu ist die Zuständigkeit für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers, soweit diese oder dieser Mitglied der Hochschulleitung ist (Satz 1 Nummer 3). Da künftig für alle Mitglieder des Präsidiums eine Abwahl möglich ist, ist mit der Zuständigkeit des

Erweiterten Akademischen Senats für die Wahl auch seine Zuständigkeit für die Abwahl verbunden (Satz 1 Nummern 1 bis 3).

Sollte nach den Bestimmungen der Grundordnung für die Kanzlerin oder den Kanzler eine Aufgabenwahrnehmung unter Leitung des Präsidiums auf der Grundlage eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit vorgesehen sein (§ 58 Absatz 7), ist für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers eine Auswahl nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erforderlich.

Nach Satz 1 Nummer 4 bleibt der Erweiterte Akademische Senat zuständig für den Beschluss über die Grundordnung.

Nach dem neuen Satz 2 erörtert der Erweiterte Akademische Senat den jährlichen Bericht des Präsidiums. Auf dieser Weise erfolgt die gebotene Rückkoppelung der Arbeit des Präsidiums an das für die Wahl und Abwahl zuständige Beschlussgremium.

Der Erweiterte Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule.

Zu Nummer 71 (§ 64)

Die Regelung des § 64 zur Besetzung des Kuratoriums wird neu gefasst.

Zu Absatz 1

Die Besetzung des Kuratoriums wird im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Regelung erheblich verkleinert. So soll die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Organs gestärkt werden. Eine wesentliche Änderung liegt darin, dass Vertreterinnen und Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung künftig nicht mehr Mitglied des Kuratoriums sein werden, sondern nur noch über ein Teilnahmerecht verfügen.

Die im Entwurf vorgesehene Besetzung berücksichtigt zum einen den Charakter des Kuratoriums als Entscheidungsorgan in einer mit Selbstverwaltungsrecht

ausgestatteten Körperschaft. Vor diesem Hintergrund ist aus jeder der vier Hochschulgruppen eine Vertreterin oder ein Vertreter im Kuratorium vertreten. Daneben ist bei der Besetzung des Kuratoriums auch dessen Funktion zu beachten, gesellschaftliche Bedarfe in die Hochschulwillensbildung einzubringen und der Hochschule Impulse für bestehende Anpassungsbedarfe und eine sachgerechte Weiterentwicklung zu geben. Daher werden neben Verbandsvertreterinnen aus der Wirtschaft und von Gewerkschaften auch drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gesellschaft mit besonderer Erfahrung und Einsatz für Wissenschaft, Forschung oder Gesellschaft als Kuratoriumsmitglieder bestimmt.

Im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Ausgestaltung wird das Kuratorium mit seinen künftig nur noch bis zu 11 Mitgliedern damit erheblich verkleinert. Die gesetzliche Mindestgröße liegt bei neun Mitgliedern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt die Amtszeit auf zwei Jahre fest. Satz 2 bestimmt das Wahlverfahren. Die Vertreterinnen der Hochschulgruppen werden dabei von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Alle anderen Kuratoriumsmitglieder wählt der Erweiterte Akademische Senat. Bei den Wirtschafts- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern erfolgt die Wahl auf Vorschlag der jeweiligen Verbände. Satz 4 stellt klar, dass Kuratoriumsmitglieder wiedergewählt werden können. Eine Begrenzung der höchstens zulässigen Anzahl an Amtszeiten ist nicht angezeigt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. So wird dem Kuratorium ein hohes Maß an Selbstorganisationsrecht eingeräumt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 überlässt weitere Regelungen zum Kuratorium der Grundordnung. § 4 Abs. 2 legt fest, mit welchen Funktionen an der Hochschule eine Tätigkeit im Kuratorium unvereinbar ist. So dürfen Mitglieder des Präsidiums, des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats dem Kuratorium nicht angehören.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 Satz 1 ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Wie bereits dem Katalog des Absatzes 1 zu entnehmen war, wird die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung künftig nicht mehr mit einem Sitz als Mitglied im Kuratorium vertreten sein. Absatz 5 Satz 1 legt jedoch ein Teilnahmerecht einer Vertreterin oder eines Vertreters der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Rede- und Antragsrecht fest.

Zu Nummer 72 (§ 65)

§ 65 wird hinsichtlich der Aufgaben des Kuratoriums nur geringfügig geändert. So entfallen neben dem Erlass der Gebührensatzungen nach § 2 BerlHG (künftig dem Akademischen Senat zugeordnet) die im bisherigen Absatz 2 vorgesehenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung und die Richtlinienkompetenz für Haushalts- und Wirtschaftsführung (bisher Absatz 1 Nr. 2). Diese Änderungen haben ihren Grund in der mit diesem Gesetz erfolgten Neubesetzung des Kuratoriums und im Wegfall der Personal- und Hauptkommission des Kuratoriums. Nach Absatz 1 Nummer 6 können die Hochschulen mit ihren Grundordnungen weitere Aufgaben des Kuratoriums (z.B. eine Beteiligung am Wahlverfahren der Präsidiumsmitglieder) regeln. Die Neuregelung leistet somit sowohl einen Beitrag zur Deregulierung als auch zur Stärkung der Hochschulautonomie.

Die Neufassung der Nummer 4 im Absatz 1 unterstreicht die stärkere Betonung der Beratungsfunktion des Kuratoriums auch im Hinblick auf die weitere Entwicklung der einzelnen Hochschule.

Zu Nummer 73 (§ 66)

Die Regelung wird aufgehoben. Für die darin vorgesehene Hauptkommission des Kuratoriums besteht aktuell kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 74 (§ 67)

Die Regelung wird grundlegend umgestaltet. Die bisher vorgesehene Personalkommission des Kuratoriums entfällt, da für diese aktuell kein Bedarf mehr besteht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ordnet die Aufgaben der Dienstbehörde, der obersten Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle der Hochschulen der Präsidentin oder dem Präsident zu. Nach Absatz 1 Satz 2 können die Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Präsidentinnen und Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerinnen und Kanzler die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Nach Absatz 2 Satz 2 können auch diese Befugnisse grundsätzlich auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass vom Präsidium zu erlassende Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten der Zustimmung des akademischen Senats bedürfen.

Zu Nummer 75 (§ 69)

Der neu eingefügte § 69 Absatz 4 regelt, dass die Vorschriften des siebenten Abschnitts entsprechend für Fakultäten gelten, soweit Hochschulen diese Bezeichnung verwenden. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 76 (§ 69a)

Die Regelung des § 69a kann entfallen, da insbesondere die Einrichtung und organisatorische Gestaltung der Charité umfassend im Berliner Universitätsmedizingesetz geregelt sind.

Zu Nummer 77 (§ 70)

Bei den Änderungen des § 70 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 78 (§ 72)

Zu Absatz 1

Die Änderung des § 72 Absatz 1 Satz 1 dient der sprachlichen Präzisierung der Vorschrift.

Die neu angefügten Sätze 2 bis 4 bewirken eine Weiterentwicklung des Amtes der Dekanin oder des Dekans nach näherer Maßgabe der Grundordnung. In Satz 2 wird die Amtszeit auf zwei Jahre festgelegt. Satz 3 schafft die in die Gestaltungshoheit der Grundordnung gelegte Möglichkeit der hauptberuflichen Ausübung dieses zunehmend bedeutsamen Amtes an den Hochschulen. Die Gestaltung im Einzelnen, einschließlich der Amtszeit bei hauptberuflicher Ausübung, ist durch die Grundordnung der einzelnen Hochschule zu regeln und kann so den Anforderungen vor Ort am besten angepasst werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 3 erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung. Die Ergänzung in Satz 4 erfolgt zur Klarstellung, dass sich das Weisungsrecht der Dekaninnen und Dekane nur auf das Personal des Fachbereichs bezieht.

Zu Nummer 79 (§ 73)

Zu Absatz 1

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird unter Aspekten der Gleichstellung und der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien weiterentwickelt.

Absatz 3 Satz 1 wird zunächst dahingehend ergänzt, dass die schon bisher für die Berufungskommission für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

vorgesehene Mehrheit künftig auf die Sitze und Stimmen bezogen sein soll. Diese Änderung dient der Klarstellung

Die Änderung in Satz 2 ist redaktioneller Natur.

Die Sätze 3 und 4 werden redaktionell neu gefasst und um eine Mindestbeteiligungsquote für Frauen im Höhe von 40 angereichert mit der Maßgabe, dass davon die Hälfte Hochschullehrerinnen sein sollen. Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung kann die Zahl der externen Mitglieder erhöht werden, wenn nicht genügend interne weibliche Mitglieder zur Verfügung stehen. Da je nach den Umständen des Einzelfalles auch Bedarf für Abweichungen von diesen neuen gesetzlichen Vorgaben entstehen kann, eröffnet das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit von Ausnahmen, knüpft diese allerdings an die Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Mit dem neu eingefügten Satz 5 wird auf die Geltung der allgemeinen Bestimmung des § 47 BerlHG (Beschlussfassung) verwiesen, die insbesondere Regelungen zu Fragen der Beschlussfähigkeit und zum Abstimmungsmodus in verschiedenen Fallgestaltungen trifft. Allerdings wird § 47 Abs. 4 Satz 2 BerlHG ausdrücklich aus dieser Verweisung ausgenommen. § 47 Abs. 4 Satz 2 ordnet für Personalangelegenheiten einschließlich der Berufungsvorschläge generell geheime Abstimmung an. Für eine verpflichtend geheime Abstimmung über Berufungsvorschläge in den Berufungskommissionen wird angesichts der zur Vorbereitung geführten Erörterungen in dieser Kommission kein Bedürfnis gesehen.

Satz 6 formuliert den Auftrag an die Hochschulen, durch Satzung zu regeln, inwieweit bei Sitzungen der Berufungskommissionen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anwendung kommen können, und stellt klar, dass gerade auch in diesen Fällen eine hinreichende schriftliche Dokumentation sicherzustellen ist. Diese Regelung soll die Handlungsfähigkeit der Berufungskommissionen stärken und Sitzungen auch dann ermöglichen, wenn einzelne Mitglieder nicht durch Präsenz vor Ort, sondern nur durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien teilnehmen können. Auch diese Regelung soll zu einer Beschleunigung von Berufungsverfahren beitragen.

Zu Absatz 4

Die Änderung in Absatz 4 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 80 (§ 75)

Die Änderungen in § 75 (Absatz 1 und 4) sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 81 (§ 75a)

Mit § 75a wird eine Rechtsgrundlage für neue Organisationsformen auf der Ebene der Fachbereiche geschaffen. Die Regelung räumt den Hochschulen ausdrücklich neue Gestaltungsspielräume ein, um den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen gerecht werden zu können. Mit dieser Regelung lassen sich insbesondere sogenannte Departmentstrukturen umsetzen, mit denen statt der bisher im Hochschulbereich üblichen Ausrichtung an Lehrstühlen eher eine teamorientierte Organisationsform implementiert wird.

Zu Absatz 1

Eine wesentliche gesetzliche Vorgabe für die gestalterische Nutzung des § 75a ist eine entsprechende Grundentscheidung in der Grundordnung der einzelnen Hochschule in ihrer Gesamtheit (Absatz 1 Satz 1 Einleitungssatz). Mit der Zuordnung dieser Regelungsmaterie zur Grundordnung wird sichergestellt, dass eine Prüfung der Regelung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erfolgt (s. § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG).

Soweit in einer Grundordnung der Weg für die Nutzung des § 75a freigemacht werden soll, muss darin zugleich eine Reihe organisatorischer Regelungen getroffen werden. Hierbei geht es folgende Materien: 1. innere Organisation einschließlich der Organe, deren Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Bezeichnung der entstehenden Organisationseinheit, 2. Aufgaben-, Zuständigkeiten und Verfahren der Organisationseinheit, 3. Zuordnung von Forschungsgeräten, Räumen, sonstiger Ausstattung und Sachmitteln im Rahmen eines Organisationskonzeptes zu den an der Organisationseinheit beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern; 4. Zuweisung von Dienstkräften des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals im Rahmen eines Organisationskonzeptes.

Solche Regelungen sind erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit der neuen Organisationsformen sicherzustellen und um Regelungslücken zu vermeiden. Demselben Ziel dient auch Satz 4, der die subsidiäre Anwendbarkeit der für die Fachbereiche geltenden Regelungen anordnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Satz 2 stellt klar, dass die organisatorischen Regelungen die Vorgaben der §§ 43 bis 50 zu beachten haben (angemessene Beteiligung der einzelnen Hochschulgruppen). Diese Regelung stellt insbesondere sicher, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch in einer solchen neuen Organisationsform den ihnen aufgrund der Wissenschaftsfreiheit zukommenden Einfluss ausüben können. Soweit einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler individuell von der Errichtung einer solchen Organisationsform betroffen sind, ist nach Satz 3 deren Zustimmung erforderlich. Auch diese Regelung dient der Wahrung der Wissenschaftsfreiheit.

Zu Absatz 2

Die in § 75a Absatz 1 geregelten Organisationsformen können nach Absatz 2 auch fachbereichsübergreifend errichtet werden.

Zu Nummer 82 (§ 83)

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 83 (§ 84)

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 84 (§ 86)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Hochschulen mit ihren Zentralbibliotheken generell auch die Bedarfe von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit Behinderungen berücksichtigen müssen.

Zu Nummer 85 (§ 88)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Präsidentialverfassung als Kollegialorgan.

Zu Absatz 2

Im Übrigen wird die Regelung zum Haushaltsplan grundlegend inhaltlich reformiert. Hierbei geht es um eine Stärkung des Akademischen Senats im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens, um den Belangen des zentralen akademischen Willensbildungsorgans der Hochschulen bei der Haushaltsplanung stärkeres Gewicht zu geben. In diesem Sinne bedarf der Entwurf des Haushaltsplanes künftig der Billigung des Akademischen Senats. Auf diese Weise sollen die aus der Interpretation des Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz entwickelten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum erforderlichen Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit insbesondere gegenüber den ausführenden Organen (hier: Präsidium) auch im Bereich der Haushaltsplanung umgesetzt werden (siehe insbesondere BVerfG-Beschluss vom 24. Juni 2014 - 1 BvR 3217/07).

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 hat sich als entbehrlich erwiesen und wird daher aufgehoben.

Zu Absatz 4

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird eine Anregung des Rechnungshofes umgesetzt. Die Übertragung der Prüfständigkeit auf den Rechnungshof mit der alten Formulierung war ursprünglich nur für eine kurze Übergangsphase aufgrund der bei der Umstellung der Buchführung der Hochschulen auf Datenverarbeitung zu befürchtenden Schwierigkeiten vorgesehen. Ein weiteres Festhalten an der bisherigen Regelung wäre nicht mehr sachgerecht. Die Neuregelung sichert eine unabhängige Finanzkontrolle und sieht künftig von einem entsprechenden Tätigwerden des Rechnungshofes ab.

Zu Nummer 86 (§ 88a)

Auch die Änderungen der haushaltsrechtlichen Erprobungsklausel des § 88a in Absatz 1 und Absatz 3 bewirken eine Stärkung der Akademischen Senate im Verhältnis zu den Kuratorien.

Zu Nummer 87 (§ 88b)

§ 88b wird aufgehoben. Für die Regelung zu einer gemeinsamen Personalmanagementliste der Hochschulen, die in einer Zeit erheblicher Stellenkürzungen an den Hochschulen getroffen worden war, besteht in der gegenwärtigen Situation kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 88 (§ 89)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird aufgehoben, da die dieser Regelung bisher zu Grunde liegende Bestimmung des § 7b (Landeskommission für die Struktur der Universitäten) ebenfalls entfällt.

Zu Nummer 89 (§ 90)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird mit den Änderungen in Satz 2 das Bestätigungserfordernis für einzelne Satzungen, die bisher auch der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedurften, gelockert. Künftig bedürfen Wahlordnungen, Berufungsordnungen und Drittmittelsatzungen nicht mehr der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, sondern nur noch der Bestätigung der Hochschulleitung. Da für eine eigenständige Regelung für Satzungen zum Zugang zur dualen Ausbildung kein zwingender Bedarf mehr gesehen wird und die Regelungsmaterie allgemein den „Satzungen, die den Zugang zum Studium regeln“, zugeordnet werden kann, kann der entsprechende Hinweis entfallen, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führen würde.

Mit dieser Änderung wird die Eigenverantwortung der Hochschulen weiter gestärkt.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 90 (§ 92a)

Die Überschrift und die Formulierung in Absatz 1 werden redaktionell angepasst.

Zu Nummer 91 (§ 93)

Mit der Änderung des § 93 Absatz 4 wird die Zuständigkeit über die Entscheidung über die in § 7 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auf die Präsidentin oder den Präsidenten der einzelnen Hochschule übertragen.

In der Sache geht es hier um mögliche Ausnahmen von der Vorgabe, dass in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit (a)) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder (b)) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder (c)) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt, (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG) und von der Regelung, dass nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden darf, wenn die Aufgaben es erfordern (§ 7 Absatz 2 BeamtStG).

Mit der Regelung wird die Hochschulselbstverwaltung, namentlich die Eigenverantwortung der mit Dienstherrnenfähigkeit ausgestatteten Hochschulen gestärkt.

Zu Nummer 92 (§ 93a)

Mit der Regelung werden die Zweckbestimmung (Denomination) einer Professur oder Juniorprofessur (Absatz 1) und die Stellenfreigabe (Absatz 2) künftig ausdrücklich im Gesetz geregelt. Die Regelungen dienen der Weiterentwicklung der Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren und der Sicherung hochschulübergreifend einheitlicher Verfahrensstandards.

In Absatz 2 Satz 2 wird ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bei Vorliegen eines Struktur- und Entwicklungsplanes von der sonst erforderlichen Stellenfreigabe im Einzelfall absehen und allgemein die Stellenfreigabe für alle Professuren und Juniorprofessuren erklären kann, die dem Struktur- und Entwicklungsplan entsprechen. Diese Regelung dient sowohl der Entbürokratisierung als auch der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 93 (§ 94)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst der Hinweis aufgenommen, dass die in der Regelung enthaltene grundsätzliche Verpflichtung zur Ausschreibung auch für künstlerisches Personal gilt.

Auch wenn es vielfach bereits der an den Hochschulen geübten Praxis entspricht, Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer international auszuschreiben, ist es doch geboten, diesen wichtigen Standard mit der weiteren Ergänzung in Satz 1 gesetzlich zu verankern. So soll auch der Anspruch des Landes Berlin als international sichtbarer und anerkannter Wissenschaftsstandort unterstrichen werden.

Zu Absatz 2

Bei der Änderung im Einleitungssatz des Absatzes 2 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 59 BerlHG.

Dem Absatz 2 Satz 1 werden darüber hinaus mit den Nummern 5 und 6 zwei weitere (Regel-) Beispiele hinzugefügt, für die ein Absehen von der Ausschreibung grundsätzlich zulässig ist. Bei Nummer 5 handelt es sich um Fälle, in denen eine bereits an der Hochschule beschäftigte Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent auf eine Professur berufen werden soll und diese Entwicklungsmöglichkeit bereits im

Personalentwicklungskonzept der Hochschule vorgesehen ist. Nummer 6 betrifft Fälle, in denen eine bereits an der Hochschule beschäftigte Professorin oder ein Professor auf eine höherwertige Professur berufen werden soll und eine solche Entwicklungsmöglichkeit im Personalentwicklungskonzept der Hochschule vorgesehen ist.

Absatz 2 Satz 1 wird um eine Klarstellung ergänzt, die die Anwendung der Regelung auch für das künstlerische Personal unterstreicht.

Zu Nummer 94 (§ 95)

Zur Überschrift

Die Überschrift der Regelung wird der neuen Ausrichtung der Regelung entsprechend angepasst.

Zu Absatz 1

In § 95 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der den Auftrag an die Hochschulen, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an den Berliner Hochschulen grundsätzlich unbefristet einzustellen, gesetzgeberisch unterstreicht. Unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Regelungen zum Befristungsrecht wird diese Vorgabe dahingehend präzisiert, dass im Rahmen dieser Regelungen eine befristete Beschäftigung zugelassen ist.

Satz 2 schließt sachgrundlose Befristungen grundsätzlich aus.

§ 95 Absatz 1 dient im Kern der Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen an den Berliner Hochschulen und damit zugleich der Stärkung der Berliner Hochschulen als Arbeitgeber. Befristungen sollen mit der Regelung quantitativ erheblich verringert werden.

Zu Nummer 95 (§ 96)

Die Überschrift wird hinsichtlich der Reihenfolge der Regelungsmaterien an die Reihenfolge der Regelungen in § 96 angepasst.

In Absatz 1 entfällt das bisher für den Erlass und Änderungen der LVVO vorgesehene Erfordernis des Einvernehmens mit der Senatsverwaltung für Finanzen. Diese Regelung ist heute nicht mehr zeitgemäß, ihre Aufhebung ist ein Beitrag zu Deregulierung und Entbürokratisierung im Hochschulrecht.

Zu Nummer 96 (§ 99)

Zu Absatz 4

§ 99 Absatz 4 wird geringfügig insbesondere im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache redaktionell angepasst.

Zu Absatz 6

Bei Absatz 6 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 97 (§ 100)

Zu Absatz 2

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 erster Halbsatz und des Satzes 2 sind redaktioneller Natur.

Mit der Einfügung des Halbsatzes 2 wird der Nachweis der Habilitation wieder ausdrücklich als eine Möglichkeit aufgenommen, die für die Berufungsfähigkeit auf eine Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nachzuweisen. Bisher war die Habilitation nur noch im Rahmen der Übergangsregelung des Absatzes 6 als der Juniorprofessur gleichwertiger Qualifikationsweg vorgesehen. Da aber absehbar ist, dass die Habilitation im Wissenschaftsbereich und insbesondere in Berufungsverfahren auch weiterhin eine nennenswerte Rolle spielen wird, ist die Habilitation aus der bisherigen Übergangsregelung des Absatzes 6 wieder in die materiell-rechtliche Regelung zum Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leitungen in Absatz 2 aufzunehmen.

Als weiterer Schritt zu einer diskriminierungsfreien Hochschule sieht das Gesetz vor, dass künftig in den Berufungssatzungen Regelungen zur Sicherung der diskriminierungsfreien Vergleichbarkeit der Bewerbungen im Berufungsverfahren getroffen werden.

Zu Absatz 3

Im Absatz 3 Satz 1 werden die Voraussetzungen für die Besetzung von Professuren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrkräftebildung geringfügig gelockert. So werden künftig mit einer dreijährigen Schulpraxis vergleichbare Praxiserfahrungen als gleichwertiger Qualifikationsnachweis berücksichtigt.

Die Änderungen des Satzes 1 und 2 sind redaktioneller Natur.

Mit dem neu angefügten Satz 3 wird eine pauschalierende Regelung zu Berücksichtigung von nicht in Vollzeit erbrachten Praxiszeiten getroffen. Die Regelung sieht in bestimmten, unter sozialrechtlichen Erwägungen privilegierte Fälle eine ungeminderte Berücksichtigung von Teilzeitphasen vor. Dabei handelt es sich insbesondere um elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Arbeitszeitverminderungen aufgrund von Freistellungen gemäß § 2 Familienpflegezeitgesetz oder § 3 Pflegezeitgesetz. Daneben sieht das Gesetz unter Gesichtspunkten der Verfahrensvereinfachung eine ungeminderte Berücksichtigung von Teilzeitphasen vor, soweit diese jeweils einen Umfang von 50% der regulären wöchentlichen Arbeitszeit ausgemacht haben. In diesem Umfang ist eine ungeminderte Berücksichtigung im Hinblick auf den Zweck der Bestimmung sicherzustellen, dass die betreffenden Professuren von Personen wahrgenommen werden, die über hinreichende berufspraktische Erfahrungen verfügen, auch im Hinblick auf den sonst erforderlich werdenden Rechenaufwand der Hochschulverwaltungen gerechtfertigt. Umgekehrt bleiben nach der Regelung Teilzeitphasen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, unberücksichtigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wird aufgehoben. Die Übergangsregelung kann entfallen, da die dieser zugrunde liegenden Annahmen zur vermeintlich stark rückläufigen Bedeutung der Habilitation als Qualifikationsweg zur Professur nicht eingetreten sind. Daher besteht weiterhin Bedarf an einer auf Dauer angelegten Regelung, die den Nachweis einer Habilitation als einer Juniorprofessur gleichwertige Qualifikation im Berufungsverfahren auf eine Professur festlegt. Siehe dazu bereits oben zu Absatz 2.

Zu Nummer 98 (§ 101)

Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 werden redaktionell angepasst im Hinblick auf die in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfolgte Änderung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 2 erfolgt eine Präzisierung zu den vorbereitenden Dokumenten, auf deren Grundlage der Berufungsvorschlag zu beschließen ist und die dem Berufungsvorschlag beizufügen sind. So sollen künftig grundsätzlich zwei vergleichende auswärtige Gutachten Teil des Berufungsvorganges sein. Dies entspricht zwar schon bisher teilweise der geübten Praxis an Berliner Hochschulen. Künftig soll dieser Standard als gesetzliche Regel-Vorgabe flächendeckend Beachtung finden.

Ferner wird vorgesehen, dass die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stets dem Berufungsvorgang beizufügen ist.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 wird in einem neuen Halbsatz der Auftrag an die Hochschulen verankert, Kriterien zu entwickeln, die ein Abweichen von den Mobilitätsanforderungen erlauben, die in der fachpolitischen Diskussion plakativ mit dem Begriff des Hausberufungsverbots beschrieben werden.

Ausdrückliches Ziel der gesetzgeberisch intendierten Festlegung ist es, auf diese Weise strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, die auch im Berufungsgeschehen teilweise wirksam sind und einer chancengerechten Teilhabe aller entgegenstehen. Die Hochschulen sollen die Kriterien unter Einbeziehung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem oder der Beauftragten für Diversität (§ 59a) entwickeln.

Satz 6 enthielt bisher eine Sonderregelung für die Fachhochschulen, die Berufungen auf eine zweite Professur an derselben Hochschule grundsätzlich erlaubte. Auch vor dem Hintergrund der Einführung der W-Besoldung hat sich die Regelung zwischenzeitlich erledigt und kann daher entfallen.

Zu Nummer 99 (§ 102)

Die Änderung des Absatzes 2 bewirkt eine Flexibilisierung der Dauer von Professuren, die im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurden. Beamtenverhältnisse auf Zeit können künftig statt wie bisher (nur) für fünf Jahre für die Dauer von vier bis sechs Jahre begründet werden. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder. Die Regelung strebt eine Vergrößerung der Handlungsspielräume der Hochschulen an. So ist die starre Vorgabe der Dauer von fünf Jahren in Fällen der Nummer 2 beispielsweise dann problematisch, wenn ein Förderprogramm, wie sie teilweise der Bund auflegt, von Förderphasen mit einer Dauer von sechs Jahren ausgeht.

Zu Nummer 100 (§ 102a)

Satz 1 Nummer 3 wird um einen Halbsatz ergänzt, der für die Berufungsvoraussetzungen einer Juniorprofessur die Vorgabe festlegt, dass im Zeitpunkt der Berufung die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen. Die Regelung strebt eine bessere Abgrenzung zwischen der noch von Qualifikationsaspekten geprägten Juniorprofessur und „regulären“ Professuren an. Die Ergänzung soll sicherstellen, dass Personen, die bereits vollständig für eine „reguläre“ Professur qualifiziert sind, nicht mehr auf eine Juniorprofessur berufen werden können, sondern die Juniorprofessuren denjenigen vorbehalten bleiben, die die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a erst noch erwerben müssen.

In Satz 4 wird die im Regelfall zulässige Zeit zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur von bisher im Allgemeinen sechs auf künftig vier Jahre verkürzt. Auf diese Weise soll strukturell darauf hingewirkt werden, dass das Alter bei der Besetzung einer Juniorprofessur und demzufolge auch das Alter bei der anschließenden Besetzung einer Professur im Vergleich zur gegenwärtigen Situation sinkt.

Mit dem neuen Satz 5 wird für die Juniorprofessur eine dem § 100 Absatz 4 entsprechende Regelung geschaffen. Diese ermöglicht es in Abhängigkeit von der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor berufen zu werden, wenn hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachgewiesen werden können.

Zu Nummer 101 (§ 102b)

Mit der Änderung des § 102b wird die bisherige rechtliche Ausgestaltung der Juniorprofessur grundlegend geändert und weiterentwickelt.

Zu Absatz 1

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird das bisherige Modell der auf ein Dienstverhältnis von zweimal drei Jahren ausgerichteten Juniorprofessur auf ein von vorneherein auf sechs Jahre angelegtes Dienstverhältnis umgestaltet. Die bisher vor der zweiten dreijährigen Phase der Juniorprofessur vorgesehene Bewährungsfeststellungsentscheidung rückt künftig in das vierte Jahr des künftig sechsjährigen Dienstverhältnisses (Absatz 2 Satz 1).

Dass allen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren künftig eine Juniorprofessur mit einer Dauer von sechs Jahre für ihre Aufgaben insbesondere in Forschung und Lehre zur Verfügung steht, verbessert für die betroffenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler die Planungssicherheit und stärkt damit auch die Attraktivität der Universitäten und des Wissenschaftsstandortes. Vielfach war darüber hinaus der bisher für die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorgesehene Zeitpunkt als sehr früh angesehen worden.

Für den Fall der nicht erfolgten Bewährungsfeststellung war bisher die Möglichkeit eines Auslauf- und Übergangsjahres vorgesehen. Diese in Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz geregelte Möglichkeit kann nun entfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt das auf die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gerichtete Verfahren, das künftig im vierten Jahr der Juniorprofessur durchzuführen ist. Neu in das Gesetz aufgenommen wird mit Absatz 2 Satz 2 die Vorgabe, wonach die Bewährungsfeststellung anhand klar definierter Kriterien erfolgen muss, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Der ebenfalls neu eingefügte Satz 3 ergänzt zur Funktion des Bewährungsfeststellungsverfahrens dessen auch orientierenden Charakter hinsichtlich des Leistungsstands in Lehre, Forschung oder Kunst. So soll es Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern leichter möglich werden, zu einem frühen Zeitpunkt vor dem Ablauf der Juniorprofessur die Chancen auf eine weitere wissenschaftliche Karriere einschätzen zu können.

Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 verpflichtet die Hochschulen zur Erarbeitung eines umfassenden Qualitätskonzepts, das Verfahrensgrundsätze einschließlich Ausschreibung, Berufung, Leistungsbewertung und Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Qualitätssicherung sowie die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten umfasst und vom Akademischen Senat beschlossen wird und der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf.

Die Absatzzählung der nachfolgenden Absätze war entsprechend anzupassen.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 2 stellt für die Fälle, in denen mit Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren Angestelltenverhältnisse begründet werden, die Arbeitsbedingungen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Rechten und Pflichten beamteter Juniorprofessoren entsprechen. Die bisherige Soll-Vorschrift wird insofern präzisiert.

Zu Nummer 102 (§ 102c)

Im Jahr 2017 war in das Berliner Hochschulgesetz mit § 102c eine Regelung zum Tenure Track neu eingefügt worden, mit der für Juniorprofessuren und Zeitprofessuren mit Qualifizierungszweck (§ 102 Absatz 2 Nummer 1) ein Verfahren geregelt wurde,

das den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern frühzeitig in einem verlässlichen Verfahren eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Aussicht stellt.

Diese Regelung wird nun geringfügig angepasst und weiterentwickelt.

Zu Absatz 4

So wird Absatz 4 der oben dargestellten Änderung der Juniorprofessur (s. unter § 102b) entsprechend dahingehend um einen neuen Satz 1 ergänzt, nach dem eine Leistungsbewertung im vierten Jahr erfolgt. Wie bisher bleibt die Entscheidung einer abschließenden Leistungsbewertung im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens vorbehalten, ob die im Rahmen der Begründung der Tenure-Track-(Junior-) Professur festgelegten Leistungen erbracht wurden (s. Absatz 4 Sätze 2 und 3). Bei der Änderung des Satzes 7 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Absatz 7

Absatz 7, der den Tenure-Track für die Fallgestaltung regelt, in der bei Begründung einer Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zugesagt wird, wird ebenfalls weiterentwickelt. Mit dem neuen Satz 2 1. Halbsatz wird für diese Professur mit Qualifizierungsfunktion geregelt, dass sich die Berufungsvoraussetzungen nach den Anforderungen für Juniorprofessuren richtet. Im Zeitpunkt der Berufung auf die Zeitprofessur dürfen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a gemäß dem neuen Satz 2 2. Halbsatz noch nicht vorliegen. Um einen Gleichklang der Amtszeiten für alle Tenure-Track-Varianten zu erreichen, wird die Amtszeit der Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit in den Tenure-Track-Varianten in Konkretisierung des § 102 Absatz 2 mit Satz 3 auf sechs Jahre festgelegt und entspricht so der für die Juniorprofessuren geltenden Amtszeit. Mit Satz 4 wird für diese Gestaltung eine Evaluierung mit orientierendem Charakter für das vierte Jahr vorgesehen. Damit kann die bisher ermöglichte Zwischenevaluation entfallen.

Zu Nummer 103 (§ 103)

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der für Tenure-Track-Professuren nach § 102c Absatz 7 die Möglichkeit zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ auch nach Ausscheiden aus der Hochschule nur zulässt, wenn im Einzelfall die für den Tenure-Track festgelegten Voraussetzungen

erfüllt sind. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nach Ausscheiden aus der Hochschule von Personen geführt werden darf, die die für die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt haben.

Zu Nummer 104 (§ 108)

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 bewirkt eine Flexibilisierung der Personalkategorie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, indem künftig der Aufgabenschwerpunkt nicht mehr zwingend im Bereich der Lehre liegen muss.

Zu Absatz 3

Mit der Einfügung der Sätze 2 und 3 in Absatz 3 ist das Recht zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden einschließlich einer Verweisung auf § 103 Absatz 2 zu der Berechtigung nach Ausscheiden aus der Hochschule. Diese Berechtigung ist im Hinblick auf die für diese Personalkategorie vorgesehene Qualifikation materiell gerechtfertigt. Die Regelung dient dazu, die Personalkategorie attraktiver zu machen.

Zu Nummer 105 (§ 110)

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Absatz 3 sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Die Beschränkung der Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung in Satz 2 auf „begründete Einzelfälle“ kann entfallen. Sie ist heute nicht mehr zeitgemäß. Wesentlich erscheint, dass die Hochschulen ohne weiteres die Möglichkeit haben und nutzen sollen, allen entsprechend qualifizierten und befähigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung zu übertragen. Diese Umsetzung dieser Regelung ist als Element einer zeitgemäßen Personalentwicklung zu sehen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 1 eingefügt, nach dem Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden sollen. Nach der Änderung in Satz 2 soll den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Qualifikationsstellen künftig mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung stehen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass für die mit den Stellen verbundenen Qualifizierungszwecke von allen Beteiligten ausreichend Zeit eingeplant wird.

Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich nicht auf Qualifikationsstellen befinden, ist nach Satz 4 künftig mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird auch für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf (befristeten) Qualifikationsstellen ausdrücklich vorgesehen, dass Anschlusszusagen unter der Bedingung getroffen werden können, dass darin festgelegte wissenschaftliche Leistungen erbracht werden. Für diese an das Modell des Tenure-Track (s. § 102c) angelegte Regelung besteht im Bereich des Hochschulrechts zwar kein zwingender gesetzgeberischer Regelungsbedarf. Der Gesetzgeber will mit dieser neuen Regelung aber das Interesse daran unterstreichen, möglichst vielen befristeten Beschäftigten frühzeitig Perspektiven für eine Dauerbeschäftigung aufzuzeigen, soweit seitens der Hochschule ein solcher Bedarf gesehen wird und entsprechende Möglichkeiten bestehen.

Zu Nummer 106 (§ 110a)

Auch § 110a wird mit diesem Gesetz weiterentwickelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird ein Satz 2 angefügt, nach dem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerfahrung verfügen sollen. Die Regelung ist erforderlich geworden, um zu unterstreichen, dass diese Personalkategorie nicht für die Promotionsphase gedacht ist, sondern eine Perspektive für die Zeit nach der Promotion geben soll. Da die Personalkategorie prinzipiell auf eine unbefristete Beschäftigung ausgerichtet ist, ist es geboten sicherzustellen, dass entsprechendes Personal hoch qualifiziert ist und diese Qualifikation bei der Erfüllung der jeweiligen

Aufgaben eingesetzt werden kann. Die Regelung ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um die erforderliche Flexibilität für eine interessengerechte Anwendung sicherzustellen. So ist es etwa vorstellbar, dass eine Promotion aufgrund einzelner noch ausstehender Verfahrensschritte noch nicht zum Abschluss gekommen ist, aber damit zu rechnen ist, dass das Merkmal der abgeschlossenen Promotion nach kurzer Zeit erfüllt sein wird. In solchen Fällen erschiene es nicht angemessen, grundsätzlich geeignete Personen schematisch von entsprechenden Stellen auszuschließen.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 ordnet nun ausdrücklich an, dass diese Personalkategorie mit einer unbefristeten Beschäftigung verbunden ist. Der neu angefügte Halbsatz 2 stellt ergänzend lediglich klar, dass Vertretungen auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristet beschäftigt werden können.

Zu Nummer 107 (§ 113)

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 108 (§ 114)

Es handelt sich in Satz 1 Nummer 4 um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 109 (§ 115)

Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 110 (§ 116)

Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktioneller Natur

Zu Nummer 111 (§ 117)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird mit der neuen Nummer 2 nun auch für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren eine Altersgrenzenregelung getroffen, die allerdings dem Präsidium die Möglichkeit zu abweichenden Regelungen vorbehält.

Die Nummerierung der folgenden Nummern war entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 112 (§ 118)

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 113 (§ 119)

Satz 1 wurde redaktionell angepasst. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird die Regelungen, die für Privatdozentinnen und Privatdozenten den Weg zu einer außerplanmäßigen Professur eröffnet, auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ausgedehnt, denen diese Möglichkeit bisher nicht offenstand.

Der im bisherigen Satz 3 (neu: Satz 4) enthaltene Verweis auf § 116 Absatz 1 Satz 3 kann entfallen, weil dafür kein Bedarf mehr besteht.

Zu Nummer 114 (§ 120)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 dient der Präzisierung der Aufgabenstellung der Lehrbeauftragten. Ihre vornehmliche Aufgabe liegt in der Ergänzung der akademischen Lehre durch eine praktische Ausbildung, insbesondere die Herstellung der Bezüge der Lehre zur Berufspraxis. Um das deutlicher zu machen, wurden die bisherigen Nummern 1 und 2 in ihrer Reihenfolge umgestellt.

Soweit als Aufgabe der Lehrbeauftragten schon bisher vorgesehen war, „Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können“, wird diese Aufgabe nun enger gefasst. Eine entsprechende Lehrtätigkeit ist künftig nur noch zugelassen, soweit die Wahrnehmung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.

In Absatz 1 Satz 2 wird eine Klarstellung zu eingeschränkt zulässigen Lehrauftragstätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an ihrer Hochschule getroffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 wird zunächst redaktionell angepasst. Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der klarstellt, dass die Hochschulleitung die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen auch an andere Stellen in der Hochschule delegieren kann. Diese Klarstellung ermöglicht die gerade an größeren Hochschulen erforderlichen Handlungsspielräume.

Zu Nummer 115 (§ 121)

Zur Überschrift

Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Die Personalkategorie wird künftig „Studentische Beschäftigte“ heißen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst und in Satz 2 neu gefasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

Auch Absatz 3 wird redaktionell angepasst. Daneben wird in Absatz 3 Satz 4 zur Aufgabenstellung der Personalkategorie „Studentische Beschäftigte“ klargestellt, dass ihnen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise und zeitlich befristet übertragen werden dürfen. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass einzelne Stellen der Hochschulverwaltung durch Einsatz studentischer Beschäftigter dem regulären Arbeitsmarkt entzogen werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 116 (§ 122)

Absatz 7 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 117 (§ 123)

§ 123 wird im Hinblick auf die Erfahrungen im Privatschulbereich weiterentwickelt. Dabei werden auch die Verabredungen mit den anderen Bundesländern berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Die Anpassungen in Absatz 2 ist redaktioneller Natur. Aufgrund der Einfügung des § 4 Absatz 2 war der Verweis in Satz 1 Nummer 2 anzupassen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die bisher vorgesehene Regelvorgabe der Befristung einer staatlichen Anerkennung zu einer kategorisch geltenden Vorgabe umgestaltet. Damit wird unterstrichen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen eine dauerhafte Aufgabe privater Hochschulen ist, die sowohl im Interesse der Studierenden wie des Wissenschaftssystems insgesamt einer regelmäßigen Überprüfung bedarf. Die Sätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Sätzen 3 und 4. Satz 4 (bisher Satz 2) wird redaktionell neu gefasst und im Hinblick auf die gutachtliche Stellungnahme einer

sachverständigen Institution, in der Wissenschaftspraxis handelt es sich hier vor allem um den Wissenschaftsrat, weiter präzisiert. Der Begriff der Konzeptprüfung wird nun gesetzgeberisch eingeführt und legaldefiniert. Der neu angefügte Satz 5 ermächtigt die für Hochschulen zuständig Senatverwaltung nun ausdrücklich, in regelmäßigen Abständen zur Überprüfung des Vorliegens der Anforderungen nach Satz 4 weitere gutachtliche Stellungnahmen einzuholen. Für detailliertere Regelungen wird mit Satz 6 eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, die staatlich anerkannte Hochschulen verpflichtet, in ihrem Namen eine Bezeichnung zu führen, die Informationen über den Träger und den Sitz enthält. Ferner muss die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ als Teil des Namens geführt werden. Mit diesen Vorgaben soll im Interesse des Rechtsverkehrs künftig ein höheres Maß an Transparenz geschaffen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 (genehmigungsbedürftige Änderungen) wird umformuliert und damit klarer gefasst. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird für Studiengänge, für die eine berufsrechtliche Anerkennung vorgesehen ist, zusätzlich das Erfordernis der Anerkennung der für den jeweiligen Beruf zuständigen Behörde als Voraussetzung der Genehmigung festgelegt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die an privaten Hochschulen im Bereich reglementierter Berufe angebotenen Studiengänge den Zugang zu den entsprechenden Berufen ermöglichen.

Zu Absatz 6

An Absatz 6 wird ein neuer Satz angefügt, der Klarstellungen hinsichtlich der für private Hochschulen geltenden Rechtsvorschriften trifft.

Zu Absatz 6a

Der neu eingefügte Absatz 6a legt fest, dass die Höhe der Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals diejenige des Personals staatlicher Hochschulen des Landes Berlin nicht überschreiten darf. Damit soll sichergestellt werden, dass auch das wissenschaftliche Personal der privaten Hochschulen ausreichend Zeit für Forschung und andere mit der Tätigkeit verbundene Aufgaben zur Verfügung steht. Bewusst beschränkt sich die Regelung darauf, eine Obergrenze zu

definieren. Welche Regelungen unter Beachtung dieser Obergrenze getroffen werden, liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen privaten Hochschule. Für eine vollständige entsprechende Anwendung der für die staatlichen Hochschulen geltenden Lehrverpflichtungsverordnung nach § 96 BerlHG wird hingegen kein Bedarf gesehen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wird ebenfalls weiterentwickelt. In Anlehnung an die Regelungen zur Konzeptprüfung und institutionellen Akkreditierung in Absatz 3 wird in Absatz 7 das Verfahren zur Verleihung des Promotionsrechts ausgestaltet (Promotionsrechtsverfahren). Für detailliertere Regelungen wird auch hier wieder eine Verordnungsermächtigung verankert.

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird redaktionell angepasst. Nach dem neu eingefügten Satz 2 müssen auch private Hochschulen das Nähere zu Grundsätzen, Struktur und sonstiger Ausgestaltung der Berufungsverfahren künftig in Berufsordnungen regeln, um in allen Berufungsverfahren die Einhaltung der erforderlichen Verfahrensstandards gewährleisten zu können.

Zu Nummer 118 (§ 123a)

Absatz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 119 (§ 124)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 120 (§ 124a)

§ 124a wird im Hinblick auf die Erfahrungen im Privathochschulbereich weiterentwickelt.

Zu Nummer 121 (§ 125)

Absatz 1 und 2 wurden an die Änderungen der §§ 123 und 124a angepasst und redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 122 (§ 126)

Absatz 5 wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 123 (§ 126c)

Begründung vorerst zurückgestellt, da Regelungstext teilw. noch in Bearbeitung.

Zu Nummer 124 (§ 130a)

Absatz 1 wurde aufgrund der Anpassung der Namen der Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (siehe § 1) redaktionell angepasst.

Zu Nummer 125 (§ 131)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des Laufbahngesetzes.

Zu Nummer 126 (§ 133)

§ 133 wird neu gefasst und zeitgemäß weiterentwickelt. Die bisherige Regelung zu den Unterrichtspauschalen für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten war aus sich heraus kaum noch verständlich,

da sie auf frühere gesetzliche Bestimmungen verwiesen hat, die nur noch mit erheblichem Rechercheaufwand aufgefunden werden konnten.

Künftig wird die dem genannten Personenkreis zukommende pauschale Aufwandsentschädigung (Unterrichtsgeldpauschale) ähnlich der Systematik der Lehrauftragsvergütung in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erlässt. Auf diese Weise können sachgerechte Regelungen getroffen und bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt werden.

Zu Nummer 127 (§ 136)

§ 136 wird aufgehoben, weil für die Regelung kein Bedarf mehr besteht. Die Übergangssituation, auf die sich die Regelung bezieht, ist schon seit längerer Zeit abgeschlossen

Zu Nummer 128 (§ 137a)

§ 137a wird aufgehoben, weil für diese Regelung kein Bedarf mehr besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes)

In § 5 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, nach dem die Hochschulen ausdrücklich die Möglichkeit erhalten, eine Rahmenezulassungssatzung zu erlassen, in der allgemeine und studiengangübergreifende Regelungen zur Organisation und Durchführung der Zulassungsverfahren getroffen werden. Entsprechend der Bedeutung der Rechtsmaterie wird das Erfordernis einer Bestätigung durch die für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch für die Rahmenezulassungssatzung festgelegt mit der Maßgabe, dass die damit verbundene Prüfung sich auf die Recht- wie auch die Zweckmäßigkeit der in der Rahmenezulassungssatzung vorgesehenen Regelungen bezieht.

Die neue Regelung ermöglicht es, allgemeine Satzungsbestimmungen vor die Klammer zu ziehen und zu bündeln. Dadurch können die konkreten Zulassungsbestimmungen zu einzelnen Studiengängen auf ein Minimalmaß reduziert werden. Dies wiederum führt je nach Umfang der vor die Klammer gezogenen Regelungen zu einer Entlastung sowohl der einzelnen Satzungsgebungsverfahren als auch der Bestätigungsverfahren in der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetz)

Bei den Änderungen der §§ 7, 9, 11, 19, 20 und 39 des Berliner Universitätsmedizingesetz handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die neue Bezeichnung „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ (s. Artikel 1, Änderung des § 59).

Zu Artikel 4 (Änderung des § 1 des Eingliederungsgesetzes)

Mit der Änderung in § 1 Absatz 4 erfolgt eine personalvertretungsrechtliche Gleichstellung des Personals des Botanischen Gartens mit den anderen Dienstkräften der Freien Universität Berlin. Künftig ist die Freie Universität Berlin damit auch für das Personal des Botanischen Gartens Dienststelle.

Zu Artikel 5 (Änderung des § 3 des Landesbesoldungsgesetzes)

Mit der Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 3 erfolgt die Zuordnung der Ämter der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschulen zur Besoldungsgruppe W 3. Eine entsprechende Zuordnungsregelung ist erforderlich, da Artikel 1 künftig die Möglichkeit der hauptamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten schafft.

Zu Artikel 6 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 3 (§ 43)

Die neu angefügte Absatz 3 ermöglicht eine bessere personelle Ausstattung der Personalvertretung der studentischen Beschäftigten. Künftig gilt hinsichtlich der Freistellung im Bereich der studentischen Beschäftigten, dass diese Freistellung jeweils für den Stundenumfang einer vollzeitbeschäftigten Dienstkraft erfolgt und auf die Mitglieder des Personalrats verteilt wird. So kann das zur Verfügung stehende Freistellungskontingent der ausschließlich in Teilzeit beschäftigten studentischen Beschäftigten nach § 121 BerlHG auf mehr Personalvertretungsmitglieder verteilt werden. Die Sonderregelung ist erforderlich, da das Vorgangsaufkommen bei den studentischen Personalvertretungen aufgrund der ausschließlich befristeten Beschäftigung in dieser Personalkategorie vergleichsweise hoch ist.

Zu Artikel 7 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Aufhebung der in Artikel 7 mit den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Verordnungen erfolgt aufgrund Zeitablaufs der Vorschriften und folglich zur Deregulierung.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

D. Gesamtkosten:

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Berlin, den . (Monat/Jahr)

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

